

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 6 · Nov./Dez. 2013 · 62. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

**Jugendstrafvollzug auf dem
Prüfstand**

Beamten- und Angestellten-Darlehen

Partner der Nürnberger Versicherung

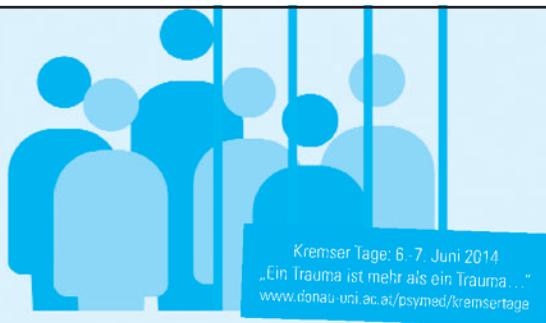
TOP- ZINSSÄTZE

- für Beamte und Tarifbeschäftigte des öffentl. Dienstes
- auch für Pensionäre bis 58 Jahre
- Darlehenshöhe ab 10.000,00 € bis 80.000,00 €
- Festzinsgarantie, Laufzeiten 12, 15 und 20 Jahre
- Sondertilgung und Laufzeitverkürzung möglich
- auch ohne Ehepartner
- für jeden Zweck: Anschaffungen, Ausgleich Girokonto, Ablösung andere Kredite
- Kostenlose Beratung Mo. – Fr. von 8.00 – 20.00 Uhr



Info-Büro: 0800 / 77 88 000

Vermittelt: Jürgen Jäckel, Am Husalsberg 3, 30900 Wedemark
Fax: 05130 / 97 57 2-30, jaeckel@beamtendarlehen-center.de
www.beamtendarlehen-center.de



Universitätslehrgang Soziale und Berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext

Der Lehrgang richtet sich an jene Berufsgruppen, die innerhalb des Strafvollzugs bzw. der Maßnahmenunterbringung und nach der Entlassung in der Betreuung und Begleitung forensischer PatientInnen und KlientInnen tätig sind.

2 Semester | berufsbegleitend | Zertifikat | Start: 17. April 2014

margit.dimberger@donau-uni.ac.at | Tel. +43 (0)2732 893-2639
www.donau-uni.ac.at/psymed/forensik

Donau-Universität Krems

Weitere Lehrgänge des
Departments für Psychotherapie und
Biopsychosoziale Gesundheit unter:
www.donau-uni.ac.at/psymed



Alle Jahrgänge von 1950 bis 2010 komplett



NEU

**Auf DVD
Alle Ausgaben
Forum Strafvollzug**
Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe
von 1950 bis 2010

49,90 €
zzgl. Versand

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Heft 6 hat als Schwerpunktthema den Titel „**Jugendstrafvollzug auf dem Prüfstand**“. Mit der Föderalismusreform vom 28. August 2006 (BGBl. I, 2034) wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug (einschließlich Untersuchungshaftvollzug) auf die Länder übertragen. Soweit aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69) zum Jugendstrafvollzug hierfür eine gesetzliche Grundlage bis 31. Dezember 2006 geschaffen werden musste, hatten sich neun Länder (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) auf weitgehend ähnliche Gesetze aufgrund eines Musterentwurfs geeinigt, den dann auch Sachsen und später Hamburg in weiten Teilen übernommen haben. Hingegen haben Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen jeweils eigenständige Gesetze erlassen, und in Bayern und Niedersachsen wurden einheitliche Gesetze zum Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug erarbeitet. Einige dieser Jugendstrafvollzugsgesetze sind zwischen grundlegend reformiert worden: So haben Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz - BbgJVollzG vom 24. April 2013, GVBl. 2013, Nr. 14) und Rheinland-Pfalz (Landesjustizvollzugsgesetz - LVollzG vom 8. Mai 2013, GVBl. 2013, 79) - teilweise dem früheren Hamburger StVollzG folgend - Jugendstrafvollzug (und auch Untersuchungshaftvollzug) in eigenen Absätzen eines Justizvollzugsgesetzes geregelt.

Trotz dieser vielfältigen gesetzgeberischen Arbeiten wird in der Praxis teilweise behauptet, dass sich seitdem wenig bis gar nichts geändert habe. Ob dies zutrifft, versucht das vorliegende Heft unter Federführung von **Wolfgang Wirth** und **Philipp Walkenhorst** zu klären. Ich bin mir sicher, dass dies auch gelungen ist, und hoffe, dass dies unsere Leserinnen und Leser genauso sehen. Über ein Feedback würde sich die Redaktion sehr freuen.

+++

Am 13. und 14. November 2013 haben sich die Redaktion und unsere Korrespondentinnen und Korrespondenten der Länder getroffen. Dabei wurden auch die Schwerpunktthemen der nächsten Hefte festgelegt. Heft 1/2014: „**Religionen/Seelsorge**“ (Federführung: Gesa Lürßen, Philipp Walkenhorst; Redaktionsschluss: 15.01.2014); Heft 2/2014: „**Bewährungshilfe**“ (Federführung: Bernd Maelicke, Wolfgang Wirth; Redaktionsschluss: 15.03.2014). Heft 3/2014: „**Außenkontakte der Gefangenen**“ (Federführung: Susanne Gerlach, Gesa Lürßen; Redaktionsschluss: 15.05.2014). Heft 4/2014: „**Sozialtherapie**“ (Federführung: Susanne Gerlach, Wolfgang Wirth; Redaktionsschluss: 15.07.2014); Heft 5/2014: „**Ausländer/Migranten - Gefangene und Mitarbeiter**“ (Federführung: Gerd Koop; Redaktionsschluss: 15.09.2014). Heft 6/2014: „**Frauenstrafvollzug**“ (Federführung: Gesa Lürßen, Stephanie Pfalzer; Redaktionsschluss: 31.10.2014). Für Anregungen zu etwaigen weiteren Schwerpunktthemen ist die Redaktion durchaus dankbar. Nutzen Sie dazu den Email-Link auf unserer Homepage <http://www.forum-strafvollzug.de>.

Danke auch an alle Korrespondentinnen und Korrespondenten, die in Kassel auf unserer jährlichen Sitzung dabei waren. Ganz besonders begrüßen dürfen wir Frau Doreen Tietz aus dem Thüringischen Justizministerium, dort Referatsleiterin im Justizvollzug für Gesundheitswesen, Frauenvollzug sowie Öffentlichkeitsarbeit. Neu dabei ist ebenfalls Herr Dr. Ronny Werner aus dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, dort als Referatsleiter zuständig für die Gestaltung des Justizvollzuges und der ambulanten Dienste, IT-Angelegenheiten, kriminologische Forschung, Neue Steuerungsmodelle und Statistiken. Alle Korrespondentinnen und Korrespondenten finden Sie auch mit Bild auf unserer Homepage.

+++

Neue Vorsitzende des Herausgebers, der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten mit Sitz in Wiesbaden, ist Ministerialdirigentin **Ruth Schröder** vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Frau Schröder ist die Nachfolgerin von Ministerialdirigent a.D. **Helmut Roos**, der nunmehr anstelle von Ministerialdirigent a.D. **Harald Preusker** in den Vorstand der Gesellschaft gewählt wurde. Die Redaktion verbindet eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Herausbergesellschaft. Sie dankt insbesondere Helmut Roos, der sich zusammen mit seinem Vertreter Ministerialdirigent **Gerhard Meiborg**, um den Fortbestand der „blauen Zeitschrift“ besonders verdient gemacht hat. Ohne diese beiden (und natürlich Bernd Maelicke als ersten Redaktionsleiter) hätte es Forum Strafvollzug nie gegeben.

+++

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, auch auf unsere geplante Forum Strafvollzugs-Tagung im kommenden Juni in Göttingen hinzuweisen. Eine Ausschreibung finden Sie auf S. 338. Ansprechpartner aus der Redaktion ist Günther Schroven.

+++

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



333 Editorial**334 Inhalt****335 Magazin**

Spritzenvergabe in Haft

Kinder von Inhaftierten

336 „Draußen - Für ein freies Leben muss mehr als eine Tür aufgehen“

„Ich lese für dich.“

Pflichtverteidigerbestellung

337 Anwälte fordern mehr Möglichkeit des Verteidigerwechsels

Einzelhaft wird zum Streitpunkt im Gerichtsprozess um Polizistenmord

Videoüberwachung

339 Titel

Jugendstrafvollzug auf dem Prüfstand

Philipp Walkenhorst,
Wolfgang Wirth**340 Strukturelle Merkmale des Jugendstrafvollzuges**Rebecca Lobitz,
Stefan Giebel,
Stefan Suhling**344 Strukturevaluation des baden-württembergischen Jugendstrafvollzuges**

Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas

349 Die Evaluation des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Wirth

354 Überlegungen zu einer differenzierten Rückfallforschung

Hans-Jürgen Kerner

358 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen

Tobias Merckle

361 Veränderungen des Jugendstrafvollzuges aus der Sicht einer Anstaltsleiterin

Christiane Jesse

362 Erfahrungen eines Anstaltsleiters mit einem neuen Gesetz

Karl-Heinz Bredlow

365 Jugendvollzug auf dem Prüfstand

Klaus-D. Vogel

367 Veränderungen nach Inkrafttreten der Jugendstrafvollzugsgesetze?

Nicole Haderlein

368 Was bedeutet „Erfolg des Jugendstrafvollzuges“?

Michael Macsenaere

369 Jugendvollzug auf dem Prüfstand: Veränderungen und „Erfolge“

Bernd Dollinger

371 Warum der Jugendstrafvollzug abgeschafft gehört

Werner Nickolai

373 Aus den LändernBayern
Abschiebungshaft**374 Psychotherapeutische Fachambulanz für Sexualstraftäter**

Schwitzen statt Sitzen

Brandenburg
Haasenburg-Heime werden geschlossen**375 Nordrhein-Westfalen Landtags-Anhörung Rechte der Kinder inhaftierter Eltern**

Saarland

„Straffälligenarbeit hat Zukunft!“

376 Sachsen-Anhalt Erweiterung der JVA HalleSchleswig-Holstein
Änderung in NS-geprägter Paragraphen im StGB**377 „Der Umgang mit jugendlichen Straftätern ist eine besondere Verantwortung“****378 Theorie und Praxis Der ‚ideale‘ Bedienstete im Jugendstrafvollzug**

Sarah Elisabeth Fehrmann

387 Mit der Gewalt ist es wie mit dem Feuer...

Michael J. Mentz

389 Medien

Rezension: Susann Reinheckel – Geringqualifikation bei männlichen Strafgefangenen

391 Rolf Hannich (hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung**392 Steckbriefe**

Justizvollzugsanstalt Wiesbaden-Dotzheim

393 Rechtsprechung**396 Vorschau/Impressum**

Spritzenvergabe in Haft

Die Deutsche AIDS-Hilfe und ihre Unterstützer/innen fordern in ihrer Kampagne „Saubere Spritzen für Gefangene“ die (Wieder-)Einführung der Spritzenvergabe im Justiz- und Maßregelvollzug. Denn täglich wird die Gesundheit von rund 20.000 Menschen in Haft gefährdet, da Ihnen anerkannte Präventionsmittel wie die Spritzenvergabe verwehrt werden. Die Deutsche Aidshilfe stellt fest, dass nur 0,16 Prozent der Gefangenen Zugang zu sterilen Spritzen und Nadeln haben.

Die Spritzenaustauschprojekte, die in den 90er Jahren erfolgreich in Haftanstalten umgesetzt wurden, sind fast alle aus drogenpolitischen Gründen eingestellt worden. Dies hat fatale Folgen für die Inhaftierten, denn Drogen werden auch dann in Haft genommen, wenn sterile Spritzen fehlen. Die Gefangenen werden somit täglich der Gefahr ausgesetzt, sich mit HIV oder Hepatitis zu infizieren.

Neben einer Unterschriftenaktion soll auf die Kampagne durch Veranstaltungen und Aktionen möglichst vieler Einrichtungen am Tag der Menschenrechte (10.12.2013) aufmerksam gemacht werden.

[bag-s v. 22.10.2013]

Link:
www.drogenundmenschenrechte.de

Grüne wollen Rechte von Kindern Inhaftierter schützen

In einem Antrag (17/11578) fordern Bündnis 90/Die Grünen die Bundesregierung auf sich mit den Problemen und Rechten von Kindern inhaftierter Eltern zu befassen und hierzu Forschungsvor-

haben zu intensivieren, in denen präzise und flächendeckende Daten über Kinder inhaftierter Eltern in Deutschland gesammelt werden. Des weiteren sei eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, um bundesweite Lösungen und Qualitätskriterien zu entwickeln, wie den Rechten der betroffenen Kinder in allen Phasen der Inhaftierung ihrer Eltern soweit wie möglich entsprochen werden kann. In diesem Rahmen müsse gemeinsam mit den Ländern ein Konzept für ein Family Mainstreaming entwickelt und flächendeckend etabliert werden, heißt es in dem Antrag.

Die BAG-S hatte Anfang des Jahres Empfehlungen für eine familienorientierte Strafvollzugsgestaltung unter dem Titel „Family Mainstreaming: Wir dürfen nicht die Kinder strafen“ erarbeitet.

Downloads:

- Antrag: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/115/1711578.pdf>
- BAG-S-Empfehlungen: www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/test/BAGS_Family_Mainstreaming_im_Strafvollzug_01.pdf

Broschüre „Kinder von Inhaftierten“ erschienen

Das Forschungsprojekt „COPING – Kinder von Strafgefangenen: Maßnahmen zur Stärkung der psychischen Gesundheit und Minderung der Risiken“ untersuchte zwischen 2010 und 2012 in Schweden, Deutschland, Rumänien und England die Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf die betroffenen Kinder sowie die Versorgungssituation in den vier Ländern. In Deutschland steuerten die Technische Universität Dresden und der Verein Treffpunkt e.V. in Nürnberg die Studie. Die Ergebnisse der Untersuchung sowie die daraus resultierenden Empfehlungen für Deutschland sind nun als Broschüre erschienen.

Textauszug:

„Meistens waren wir aufgeregt und auch glücklich, weil wir ihn gesehen haben. Aber anfangs, als wir gegangen sind, haben alle immer geweint. Aber so zum Schluss, haben wir gedacht, wenn wir jetzt heulen, dann geht es ja dem Papa ja nur noch schlechter.“ (Mädchen, 12 Jahre alt)

„Wir haben einmal richtig Ärger bekommen, als unser Sohn, ein Kleinkind, unter dem Tisch zu seinem Vater gekrabbelt ist. Wir wurden rausgeworfen und mein Sohn wurde dann noch durchsucht.“ (Eine Mutter)

„Bezüglich der Häufigkeit und der Dauer der Besuche waren sich fast alle Kinder einig: Es gäbe zu wenige Besuchszeiten und sie seien viel zu kurz. In der Welt eines Kindes passiere innerhalb eines Monats so viel, das sie gern mit dem inhaftierten Elternteil teilen würden. Die oftmals nur eine Stunde andauernde Besuchszeit reiche für das kindliche Empfinden nicht aus, um das Erlebte mit dem Elternteil zu verarbeiten. Zudem erfolge der Kontakt nicht spontan und sei in dieser Hinsicht auch nicht vom Kind selbst kontrollierbar. Es müsse auch bedacht werden, dass die Kinder selten allein die Zeit des Elternteils beanspruchen könnten. Auch die PartnerInnen benötigten Zeit zum Austausch und zur Pflege der Beziehung. Das Fachpersonal stimmte dem zu, wusste jedoch auch, dass ein wirklich regelmäßiger Kontakt, wie ihn die Kinder bräuchten, unter den gegebenen Bedingungen nicht umsetzbar sei. (...)“

[bag-s v. 13.09.2013]

Download:

- http://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/tl_files/PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf

Kampagne: „Draußen - Für ein freies Leben muss mehr als eine Tür aufgehen“

Die Lüneburger Kampagne www.info-draussen.de lenkt die Aufmerksamkeit weg von der allortorts anzutreffenden oberflächlichen Auseinandersetzung mit Straffälligkeit und animiert vielmehr zur Nachdenklichkeit und zur Überprüfung von Einstellungen anhand angebotener Informationsquellen. Dabei wird die „Zumutung“, sich mit neuen Erkenntnissen, mit Umständen von Kriminalität und der Lebenswelt von Straftätern auseinander zu setzen, einfachen „Rezepten“ entgegengesetzt. Die Kampagne zielt also insgesamt ab auf die Verbesserung des gesellschaftlichen Empfangsraums, der Integrationschancen, der gesellschaftlichen Teilhabe und des gesellschaftlichen Klimas für Haftentlassene. Sie will dazu ermutigen mit Betroffenen zu reden, nicht über sie.

[DBH-Newsletter Nr. 17 / 2013 vom 19.11.2013]

Link:
→ www.info-draussen.de

„Ich lese für dich. Gute-Nacht-Geschichten aus dem Gefängnis“

Durch die Inhaftierung eines Eltern teils wird ein Kind zwangsläufig mit vielfachen Schwierigkeiten konfrontiert – u.a. mit Schuldgefühlen und Scham, der Angst um Mutter/Vater und einer neuen familiären Situation. Ein bei dem Bremer Verein Hoppenbank angesiedeltes Projekt, „Ich lese für dich. Gute-Nacht-Geschichten aus dem Gefängnis“ reagiert darauf. Nach englischem Vorbild werden einsitzende Eltern bei der Herstellung einer CD unterstützt. Durch die CD mit Grüßen von Vater/Mutter, einer vorgelesenen Geschichte und Musik erhält das Kind die Sicherheit, dass Vater/Mutter an es denken und die Beziehung weiterhin besteht. Aus Sicht der Väter/Mütter fördert „Ich lese dich“ u.a. den Familienbezug, bekanntlich eine wichtige Größe bei der Resozialisierung von Straffälligen. „Ich lese für dich“ wird von den inhaftierten Eltern und den Kindern sehr gut angenommen, seit Dezember 2009 wurden über 200 CDs hergestellt und verschickt. Bei Interesse gibt das Projektteam gern Auskunft und verschickt eine „Best-of-CD“.

[Landesverband für soziale Strafrechtspflege Schleswig-Holstein, Newsletter v. 09.10.2013]

Link:
→ www.hoppenbank.info/ich lese fuer dich.html

Studie zu Pflichtverteidigern für U-Ge-fangene: Bestellung zu spät, Auswahl intransparent?

Wer in Untersuchungshaft sitzt, dem muss im Zweifel ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden. Wissenschaftler befragten nun Strafverteidiger und Ermittlungsrichter, wie diese Regelung in der Praxis angewandt wird. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) fordert, dass ein Pflichtverteidiger schon vor Beginn der Haft beigeordnet wird und dass die Auswahl durch die Gerichte transparenter erfolgt.

2010 wurde die Strafprozessordnung (StPO) geändert. Seitdem muss einem Beschuldigten, der sich in Untersu-

chungshaft befindet, zwingend ein Verteidiger beigeordnet werden, § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO. Zuvor musste dies nur auf Antrag geschehen und erst dann, wenn die Untersuchungshaft länger als drei Monate andauerte.

Im Auftrag des DAV hat nun die Forschungsstelle für Recht und Praxis der Strafverteidigung der Universität Frankfurt am Main diese Gesetzesänderung evaluiert. Professor Matthias Jahn stellte die Ergebnisse der Studie am Freitag anlässlich des 30. Herbstkolloquiums der DAV-AG Strafrecht vor.

Verteidiger und Ermittlungsrichter nicht einig

Die Wissenschaftler haben einen empirischen Ansatz gewählt und alle Mitglieder der DAV-AG Strafrecht sowie alle hessischen Ermittlungsrichter befragt. Von rund 3.200 Strafverteidigern nahmen etwa 30 Prozent an der Befragung teil, von 60 Ermittlungsrichtern antwortete die Hälfte. Die meisten der Befragten haben mehr als zehn Jahre Berufserfahrung.

Im Ergebnis plädieren 80 Prozent der Strafverteidiger dafür, dass ein Pflichtverteidiger noch früher bestellt wird und zwar bereits zum Vorführungstermin beim Ermittlungsrichter (§ 115, 115a StPO) und nicht erst mit Beginn der Vollstreckung der Untersuchungshaft. Fast 70 Prozent der Ermittlungsrichter sehen das anders. Sie befürchten, dass der Beschuldigte übereilt einen Verteidiger auswählt und später an diese Wahl gebunden ist.

Anwälte fordern mehr Möglichkeit des Verteidigerwechsels

Die Anwälte kritisierten zudem, dass sich Richter, die über die Beordnung eines Pflichtverteidiger entscheiden, bei ihrer Auswahl davon leiten ließen, ob ein Anwalt zu ihrem persönlichen Bekanntenkreis gehört und ob er einen Verteidigungsstil ohne Konfliktbereitschaft pflegt. In der Regel werden bei den Gerichten sogenannte Verteidigerlisten geführt. Nach der Angabe von mehr als der Hälfte der Richter, aber weniger als einem Drittel der Verteidiger, können Dritte die Listen einsehen. Nach dem Ergebnis der Studie sind die Listen meistens alphabetisch sortiert, selten nach formalen Qualifikationen wie einem Fachanwaltstitel. Erstellt werden die Listen in der Regel von den örtlichen Anwaltvereinen, den Rechtsanwaltskammern, den Strafverteidigervereinigungen, den Ermittlungsrichtern selbst oder sehr selten auch von den Staatsanwaltschaften. Eher selten werden diese Listen an die Beschuldigten weitergegeben.

Der DAV fordert mehr Transparenz bei der Auswahl der Pflichtverteidiger. Außerdem solle in der StPO klargestellt werden, dass ein Beschuldigter einen Verteidiger wechseln kann, den er während seiner Untersuchungshaft aus Verlegenheit gewählt, obwohl 64 Prozent der Befragten bestätigten, dass die Gerichte nach einer solchen „Verlegenheitswahl“ in der Regel einen vereinfachten Verteidigerwechsel ermöglichen. Ein Drittel der Strafverteidiger teilt diese Einschätzung allerdings nicht. cko/LTO-Redaktion

[Legal Tribune ONLINE, 08.11.2013]

Einzelhaft wird zum Streitpunkt im Gerichtsprozess um Polizistenmord

Der Prozess gegen den mutmaßlichen Polizistenmörder Raimund M. ist endgültig geplatzt.

Der Fall Raimund M. erreicht nun auch politische Dimensionen. Die bayerischen Landtags-Grünen fordern Aufklärung von Justizminister Winfried Bausback im Rechtsausschuss des Landtags. Die Fraktion interessieren vor allem die Haftbedingungen in den Justizvollzugsanstalten Straubing und München-Stadelheim. M. war eineinviertel Jahre lang in Straubing und wurde auf Anordnung des Schwurgerichts am 17. Oktober nach Stadelheim verlegt.

Die Grünen fragen nun, wie der mutmaßliche Polizistenmörder behandelt wurde, ob diese Behandlung den Empfehlungen des Gutachters entsprach und was genau die Ursache für die Verhandlungsunfähigkeit ist. Außerdem wollen sie wissen, ob das Justizministerium über den Fall unterrichtet war. Sepp Dürr, der rechtspolitische Sprecher der Grünen, ist empört über die Entwicklung: „Es ist skandalös, dass den Angehörigen der Opfer und der Öffentlichkeit auf diese Weise die Möglichkeit genommen wird, in einem fairen Prozess ein Urteil zu erhalten.“

In den Fall eingeschaltet hat sich zwischenzeitlich auch die „Nationale Stelle zur Verhütung von Folter“. Die Stelle wurde von Bund und Ländern eingerichtet, um einer Vorgabe der Vereinten Nationen zu entsprechen. Die Einrichtung ist unabhängig und darf zu allen Gefangenen Akten einsehen. Auf den Fall des Augsburger Polizistenmordes wurden die Mitarbeiter durch die Berichterstattung in den Medien aufmerksam. „Dieser Fall könnte für uns aufschlussreich sein“, sagte Jens Schneider,

ein Mitarbeiter der Anti-Folter-Stelle, unserer Zeitung.

Im aktuellen Jahresbericht befasst sich die Stelle mit der Praxis der Einzelhaft in Deutschland. „Uns geht es vor allem um die Frage, was von den Haftanstalten getan wird, um die negativen Folgen der Einzelhaft zu vermeiden“, sagt Schneider. Der Fall von Raimund M. sei auch deshalb interessant, weil der Gutachter einen konkreten Zusammenhang zwischen den Haftbedingungen und den Gesundheitsproblemen hergestellt habe. Dass die Einzelhaft riskant ist, sei inzwischen international unumstritten. Bewerten kann Jens Schneider den Augsburger Fall aber nicht. „Wir müssen die Unterlagen dazu bekommen und sichten.“ Zudem nehme die Stelle zu Einzelfällen nicht Stellung. Die Erkenntnisse werden in gesammelter Form jährlich veröffentlicht.

[Augsburger Allgemeine v. 22.11.13]

Videoüberwachung soll Straftäter abschrecken

Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum kann nach Ansicht der Bundesregierung potenzielle Straftäter abschrecken und somit präventiv wirken. Hinzu komme, dass Videoaufzeichnungen wesentlich zur Aufklärung von Straftaten beitragen könnten, schreibt die Regierung in ihrer Antwort (17/14796) auf eine Kleine Anfrage (17/14721) der Fraktion Die Linke.

Zudem trage die sichtbare Verwendung von Videotechnik zur einer Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung bei. Insofern sei die „moderate“ Verwendung von Videotechnik „notwendig, nützlich und verhältnismäßig“.

Die Linksfraktion bezog sich auf eine Pressemitteilung des Bundesinnenmi-

nisteriums, wonach mit der Deutschen Bahn AG eine Grundsatzvereinbarung zum Ausbau und zur Modernisierung der Videoüberwachung und -aufzeichnung an Bahnhöfen abgeschlossen worden sei. Dazu schreibt die Regierung, die Bundespolizei und die Deutsche Bahn AG stimmten derzeit jene Bahnhöfe ab, die mit Videotechnik ausgestattet werden sollen. Hierbei würden bestimmte Kriterien berücksichtigt, beispielsweise eine aktuelle Gefährdungseinschätzung. Das Programm sei auf sechs Jahre angelegt und umfasse ein Gesamtvolumen von 36 Millionen Euro.

Konkrete Angaben darüber, welche Bahnhöfe in welche Risikoklasse eingestuft werden, lehnt die Bundesregierung aus Sicherheitsgründen ab.

[hib hib - heute im bundestag Nr. 473 v. 04.10.2013]

„Neben dem Scheinwerferlicht“

Außergewöhnliche Konzepte und erfolgreiche Projekte im Justizvollzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

die so genannten Leuchtturmprojekte zu den Themen Sozialtherapie, Sicherungsverwahrung und Jugendvollzug prägen aktuell die Diskussion der Fachleute im Justizvollzug und die Inhalte der großen Veranstaltungen zum Thema Strafvollzug. Doch gibt es in den Vollzugsanstalten gute Konzepte und erfolgreiche Projekte, die es verdient haben, ebenfalls in das Scheinwerferlicht der Vollzugsöffentlichkeit gestellt zu werden.

Das ist das Ziel einer Tagung, die die Redaktion der Zeitschrift „Forum Strafvollzug“ in Kooperation mit der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges am 3. und 4. Juni 2014 in Göttingen durchführen will. Dort soll der Vielfalt sinnvoller und bisher nicht so bekannter Praxismodelle eine Bühne geboten werden.

Kennen Sie selbst solche Projekte und/oder führen sie durch?
Haben Sie Interesse daran, diese einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen?

Dann melden Sie sich bitte bis Ende Januar 2014 bei einem von uns.

Nach der Tagung wollen wir in „Forum Strafvollzug“ über diese neuen Konzepte berichten.

Ansprechpartner sind

für die Redaktion „Forum Strafvollzug“

Günter Schroven
Bildungsinstitut des nds. Justizvollzuges
Philosophenweg 48
38800 Wolfenbüttel
günter.schroven@justiz.niedersachsen.de

für die Führungsakademie

Rolf Koch
Fuhsestr. 30
29221 Celle
rolf.koch@justiz.niedersachsen.de

Jugendstrafvollzug auf dem Prüfstand

Philipp Walkenhorst, Wolfgang Wirth

In sehr vielen Fachbeiträgen, die sich in den letzten Jahren mit dem Schwerpunktthema dieses Heftes auseinandergesetzt haben, findet sich in der Einleitung ein Hinweis auf die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum „Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug“ aus dem Jahr 2006. Das muss auch hier und heute – mehr als sieben Jahre danach – so sein, denn schließlich hat das höchste deutsche Gericht in seiner Entscheidung unter anderem die regelmäßige Evaluierung des Jugendstrafvollzuges gefordert und gewissermaßen „vorgedacht“. Die Erhebung und Auswertung empirischer Daten zum Jugendstrafvollzug und die darauf aufbauende Bewertung seiner Erfolge oder Misserfolge spielen dabei eine zentrale Rolle. Aber das Bundesverfassungsgericht hat auch deutlich gemacht, dass nicht nur wissenschaftliche Studien, sondern auch andere Erkenntnisquellen genutzt werden müssen, um diese Aufgabe bewältigen und neue Fragestellungen entwickeln zu können. Eine solche Quelle ist auch und gerade das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen.

Damit ist gleichzeitig die Grundidee für das Konzept dieses Schwerpunktheftes beschrieben: Wir wollen zumindest schlaglichtartig beleuchten, wie die Bundesländer dem höchst richterlichen Evaluierungsgebot durch wissenschaftliche Studien Rechnung tragen, aber eben auch, wie Praktikerinnen und Praktiker die Entwicklung des Jugendstrafvollzuges bewerten. Und wir folgen einer weiteren Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes, indem wir dabei nicht nur Vollzugsbedienstete, sondern auch Experten zu Wort kommen lassen, die außerhalb des Vollzuges bzw. des „räumlichen Kompetenzbereichs“ der jeweiligen Gesetzgeber tätig sind – zum Beispiel in der Jugendhilfe.

Das Ergebnis ist ein spannender Mix aus empirischer Analyse und fundierter Exper-

tise, aus wissenschaftlicher Analyse und fachlich begründeter Meinung. Es geht los mit einem Beitrag von Rebecca Lobitz, Stefan Giebel und Stefan Suhling, die die Grundlagen, Ziele und erste Ergebnisse einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Jugendstrafvollzuges beschreiben. Es folgen Beiträge, die spezifische Evaluationsansätze in einzelnen Bundesländern darstellen. Da ist zunächst ein Aufsatz von Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas zur Strukturanalyse des baden-württembergischen Jugendstrafvollzuges, der um einen Beitrag von Tobias Merckle zum dortigen „Vollzug in Freien Formen“ ergänzt wird. Es folgen ein Artikel von Wolfgang Wirth zu Bedarfs- und Wirkungsanalysen im Jugendstrafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen und ein Beitrag von Hans-Jürgen Kerner, der ein „Prüfkriterium“ in den Fokus rückt, das zur Bewertung der Arbeit des Jugendstrafvollzuges auch aus der Sicht der Bundesverfassungsrichter von zentraler Bedeutung ist: der Rückfall nach Jugendstrafvollzug.

Kontrastiert werden diese empirischen Forschungsbeiträge, die übrigens in den kommenden Heften in loser Folge um weitere Beispiele erweitert werden sollen, mit ebenfalls als empirische Beiträge zu wertenden Erfahrungsberichten aus unterschiedlichen Quellen. Dabei steht natürlich die Sicht von Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern an erster Stelle. Christiane Jesse, die Leiterin der JVA Hameln, macht hier den Anfang. Es folgt die Sicht des erst kürzlich aus dem aktiven Dienst geschiedenen Leiters der JVA Iserlohn, Karl-Heinz Bredlow. Mit den anschließenden Aufsätzen wird die Betrachtung des Jugendstrafvollzuges Schritt für Schritt um verschiedene Außensichten erweitert: Mit Nicole Haderlein kommt eine langjährige Jugendhilfe-Mitarbeiterin zu Wort, die seit zwei Jahren im Jugendstrafvollzug arbeitet. Klaus-D. Vogel steuert einen Beitrag aus dem Erfahrungsschatz der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug bei. Michael

Macsenaeere öffnet uns den Blick für Erfolgskriterien, die für die Evaluation in der Jugendhilfe genutzt werden, aber auch für den Jugendstrafvollzug von erheblicher Bedeutung sind und den Blickwinkel erweitern. Bernd Dollinger fragt aus sozialpädagogischer Sicht nach dem Erfolg des Vollzuges, der aus seiner Sicht stärker in der Befriedigung der Integrationsbedürfnisse junger Menschen als (allein) in der Verhinderung von Kriminalität gesucht werden müsse. Um das Bild komplett zu machen, steht am Schluss dieses Reigens ein Beitrag, der eine tendenziell abolitionistische Perspektive vertritt – Werner Nickolais Antworten auf die selbst gestellte Frage „Warum der Jugendstrafvollzug abgeschafft gehört“. Auch dies ist eine Bewertungsperspektive, die letztlich die immer wieder neu zu stellende und notwendige Frage nach der Sinnhaftigkeit des Vorhaltens für Haftanstalten für junge Straftäterinnen und Straftäter aufwirft.

Wir sind sicher, mit den unterschiedlichen Beiträgen ein breites Spektrum an Befunden und Meinungen anbieten zu können, das unsere Leserinnen und Leser dazu ermuntern kann, den Jugendstrafvollzug einmal selbst auf den „Prüfstand“ zu stellen.



Wolfgang Wirth

Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen.
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de



Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Hochschullehrer, Inhaber des Lehrstuhls „Erziehungshilfe und Soziale Arbeit“ an der Universität zu Köln
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Strukturelle Merkmale des Jugendstrafvollzuges in Deutschland – erste Ergebnisse einer länderübergreifenden Bestandsaufnahme durch die Kriminologischen Dienste

Rebecca Lobitz, Stefan Giebel, Stefan Suhling

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes „Zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug“ vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04) wird verlangt: „Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzuges müssen zudem auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen (vgl. BVerfGE 106, 62 <152>). Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (vgl. BVerfGE 50, 290 <334>) und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren (vgl. BVerfGE 98, 169 <201>)“. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts „liegt vor allem die Erhebung aussagekräftiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten nahe, die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen“ (BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006).

Vordiesem Hintergrund hat der Strafvollzugausschuss der Länder die Kriminologischen Dienste beauftragt, ein Evaluationskonzept zu entwickeln und zu erproben. Eine daraufhin gebildete Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste hat Erhebungsinstrumente zur stichtagsbezogenen Dokumentation von Strukturmerkmalen der Jugendstrafanstalten sowie zur fallbezogenen Dokumentation der Gefangenenmerkmale und ihres Haftverlaufs entwickelt (vgl. zur ausführlicheren Beschreibung

des Evaluationsvorhabens Lobitz et al. 2012; Suhling & Wirth 2011). Das Evaluationskonzept sieht eine jährliche Erhebung von Struktur- und eine fortlaufende Erhebung von Falldaten vor und ist damit geeignet, der Forderung des BVerfG nach einer ständigen wissenschaftlichen Begleitung des Jugendstrafvollzugs Rechnung zu tragen (vgl. dazu auch Goerdeler & Weichert, 2012). Die Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen sollte sich insbesondere in der Legalbewährung niederschlagen. Dafür ist eine mögliche erneute Straffälligkeit nach Entlassung in einem angemessenen Beobachtungszeitraum differenziert nach Deliktart, Häufigkeit und Schwere zu erfassen.

In einem Ende 2012 von der Arbeitsgruppe fertiggestellten Werkstattbericht wurden wesentliche Erkenntnisse aus der ersten Erprobung des Konzeptes zur Dokumentation von Strukturmerkmalen dargestellt und erstmals empirische Ergebnisse vorgelegt. Der Bericht konzentriert sich dabei auf exemplarische Darstellungen von Daten für das Berichtsjahr 2010, die für insgesamt 13 Bundesländer und 22 von 27 Jugendstrafvollzugsanstalten vorliegen. Im Folgenden werden die wesentlichen Rahmenbedingungen der Datenerhebung und einige Ergebnisse wiedergegeben.

Rahmenbedingungen der Datenerhebung und methodische Herausforderungen

Die Daten zur Belegung und Unterbringungsform, zu demographischen und kriminologischen Merkmalen der Jugendstrafgefangenen, zu deren Qualifizierung und Beschäftigung in Haft sowie zum eingesetzten Personal wurden am Stichtag 31.03.2010 erhoben.

Angaben zu Austritten und Lockerungen bezogen sich auf das Vorjahr des Stichtags (2009). Die Daten wurden aus verschiedenen Quellen der amtlichen Strafvollzugsstatistiken bezogen oder direkt in den Vollzugsanstalten erhoben. Beim Abgleich der Daten wurden in einigen Details Unstimmigkeiten identifiziert, die schon in der amtlichen Statistik nicht immer vollständig aufzuklären waren (s.u.).

Die Daten zur Strukturqualität von Behandlungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen wurden in den Vollzugsanstalten nicht zentral erfasst. Sie mussten in einem aufwendigen Prozedere von den Bediensteten (in der Regel Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialdienstes) erhoben, zusammengefasst und Maßnahmenkategorien zugeordnet werden.

Aus den erhobenen Rohdaten wurden Kennwerte gebildet, die die Arbeitsgruppe definiert hatte (z.B. Anteil der Gewalttäter an allen Gefangenen, Anteil der Unbeschäftigten – s.u.). Die Deutung dieser Kennwerte ist zunächst eingeschränkt durch die Qualität der Rohdaten. So ergaben sich gerade im ersten Erhebungsjahr 2010 je nach Strukturmerkmal erhebliche Unterschiede in der Summe an Gefangenen derselben Anstalt. Diese können zwar durch Abwesenheit des Gefangenen infolge von Ausgang verursacht sein, erschweren aber eine Bewertung der vorliegenden Ergebnisse.

Noch anfälliger sind die Strukturmerkmale bezogen auf die Behandlungsmaßnahmen. Da in den Jugendstrafanstalten ein insgesamt sehr breit gefächertes Spektrum an

Behandlungs-, Arbeits- und Freizeitmaßnahmen vorgehalten wird, wurde die Zuordnung von Behandlungsmaßnahmen zu Kategorien durch die Anstalten gerade in den Anfängen sehr uneinheitlich vorgenommen und es fielen viele Nachfragen und Nachjustierungen an. Die Datenerhebung war für die Bediensteten eine neue Aufgabe, für die es im Hinblick auf die Entwicklung und Pflege des Maßnahmenkataloges und die Art der Datenerfassung noch keine Standards gab und die neben den Alltagsroutinen erledigt werden musste. Im Ergebnis war der Prozess der Erfassung von Behandlungsmaßnahmen aber auch ein Gewinn für die Jugendstrafanstalten, die zum Teil erstmals im Rahmen der Evaluation einen systematischen Überblick über das vorgehaltene Behandlungsangebot und die darin eingebundenen Gefangenen gewinnen konnten. Außerdem ist eine systematische Erfassung und Definition von Maßnahmen eines der Ergebnisse der Untersuchung. Darüber hinaus sind die Jugendstrafanstalten stärker als bisher für das bestehende Angebot, die Ermittlung des Bedarfs, die Zielorientierung und Effektivität von Maßnahmen sensibilisiert worden.

Eine weitere Einschränkung bei der Interpretation der Kennwerte ist mehr methodischer Natur. Eine Stichtagserhebung bildet nur einen bestimmten Zeitpunkt ab. Die Repräsentativität für das gesamte Jahr ist zu hinterfragen. Allein eine durchschnittlich kürzere Vollzugsdauer in einem Bundesland kann bei gleicher Größe der gesamten Haftpopulation im Jahr zu einer geringeren Belegung am Stichtag führen. Stichtagsdaten überschätzen gleichzeitig den Anteil längerfristig inhaftierter Personen.

Die Untersuchung bietet momentan, in Folge der noch geringen Qualität und der an vielen Stellen zu beachtenden Voraussetzungen eine beschreibende und vergleichende Darstellung von Merkmalen. Die im folgenden Abschnitt berichteten Kennwerte sollen

daher beschreibend und nicht wertend verstanden werden. Eine Begründung der Unterschiede ist anhand der Strukturdaten nicht möglich, doch bieten diese einen ersten Ansatz, den Diskurs zur Gestaltung des Jugendstrafvollzugs auf eine fundierte Grundlage zu stellen. Auch die noch auszuwertenden Falldaten werden ein wichtiges Instrument darstellen, die Problematik der Strukturdaten besser zu verstehen und Unterschiede zu begründen.

Erste Ergebnisse zu allgemeinen Strukturdaten

In die folgenden Berechnungen wurden ausschließlich Strafgefangene (N = 5.004) einbezogen – mit Ausnahme der Angaben zur Belegung (N=6.329) und zur Unterbringung (N = 6.315), in denen auch Untersuchungsgefangene enthalten sind.¹

Die beteiligten Vollzugsanstalten hielten insgesamt 6.329 Haftplätze vor. Davon entfielen 5.652 Plätze auf den geschlossenen und 677 (10,7%) auf den offenen Vollzug. Die Haftplätze waren bei einer Quote von insgesamt 85,6% (N=5.415) gut ausgelastet, gewährleisteten aber notwendige Spielräume für eine Binnendifferenzierung. Im geschlossenen Vollzug lag die Auslastungsquote mit 87,8% (N=4.960) etwas über der mittleren Gesamtauslastung, während die Haftplätze im offenen Vollzug nur zu 67,2% (N=455) belegt und damit deutlich geringer ausgelastet waren. Ursachen für dieses Ergebnis lassen sich nicht eindeutig bestimmen.

5.459 (86,4%) Haftplätze waren für Einzelunterbringung und 856 (13,6%) Plätze für gemeinsame Unterbringung ausgewiesen.² Das angestrebte gesetzliche Ziel, Einzelunterbringung für alle Gefangenen vorzuhalten, wurde bisher noch nicht vollständig realisiert. Allerdings wird die Mehrfachunterbringung aus verschiedenen Gründen vorgehalten und genutzt; zum Beispiel auch als eine Möglichkeit der Krisenintervention. Entsprechend den Kapazitäten waren die Gefangenen tatsächlich

mehrheitlich (85,4%, N=4.629) in Einzelhaftsräumen untergebracht. 14,6% (N=794) der Gefangenen teilten den Haftraum mit anderen.

Ein Blick auf die Altersstruktur zeigt, dass sich der Jugendstrafvollzug eher als Heranwachsendenvollzug (18 - unter 21 Jahre; 52,0%; n=2.602) und teilweise sogar als Jungtätervollzug (21 - unter 25; 37,4%; n=1.871) darstellte, was auch in der Vergangenheit schon mehrfach festgestellt wurde (vgl. Dünkel & Geng: 2012, S. 120). Immerhin waren 89,4% der jungen Inhaftierten zwischen 18 und 25 Jahre alt. Nur jeder zehnte im Jugendstrafvollzug Inhaftierte war noch im jugendlichen Alter (n=496). Die Tatsache, dass rund 90% der Insassen im Jugendstrafvollzug dem schulpflichtigen Alter entwachsen sind, ist beispielsweise für das Bildungsangebot im Strafvollzug von Bedeutung. Hier ist möglicherweise über Alternativen zu klassischen Schulabschlussmaßnahmen, zumindest aber über deren veränderte Ausgestaltung nachzudenken, bspw. in der Kombination von beruflichen und schulischen Ausbildungsmöglichkeiten.

Insgesamt war jeder fünfte Inhaftierte (n=976) ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Die Ausländerquoten waren im Jugendstrafvollzug der westdeutschen Bundesländer wesentlich höher als im Osten der Republik. Dies entspricht der regionalen Verteilung der ausländischen Staatsbürger in der Gesamtbevölkerung und kann für die Vollzugspraxis einen unterschiedlichen Bedarf an Integrationskursen anzeigend.

38% der Inhaftierten (n=1.872) hatten eine Vollzugsdauer (Strafzeitbeginn bis notiertes Strafende) von 24 bis 60 Monaten. Diese Gruppe wies die größte Anzahl Gefangener auf, gefolgt von 36,9% Gefangener (n=1.816), die eine Strafe zwischen 12 und 24 Monaten verbüßten. Ein knappes Viertel (22,3%; n = 1.099) hatte eine voraussichtliche Vollzugsdauer von bis zu 12 Monaten. 186 Gefangene sind mit einer Vollzugsdauer von unter 6 Monaten registriert

gewesen. Diese geringe Vollzugsdauer wird sich in der Regel aus einem Bewährungswiderruf ergeben haben, da Jugendstrafen unter 6 Monaten nicht verhängt werden. Lediglich 137 Inhaftierte (2,8%) verbüßten eine Strafe von über 5 Jahren. Im Hinblick auf die Durchführung von Behandlungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen sind Länder mit einem besonders großen Anteil an kurzstrafigen Gefangenen vor größere Herausforderungen gestellt, da gerade Maßnahmen im Bildungsbereich oft längere Verweildauern im Vollzug voraussetzen.

Der Beschreibung der Deliktstrukturen ist das jeweilige Hauptbezugsdelikt der aktuellen Strafverbüßung zu Grunde gelegt worden. Mehr als die Hälfte (54,8%; n=2.778) der Gefangenen ist wegen eines Gewaltdelikt (Mord/Totschlag, Raubdelikte und Körperverletzungsdelikte) inhaftiert gewesen. Der Anteil an Gewaltstraftätern war im Jugendstrafvollzug gegenüber dem Erwachsenenvollzug vergleichsweise hoch und ist darüber hinaus in den letzten Jahren angestiegen (vgl. z. B. Dünkel & Geng, 2012). Anhand des bereits hohen Anteils an Gewaltdelinquenz kann auf eine durchgängig hohe Gewalaffinität bei jugendlichen Inhaftierten geschlossen werden, der es mit geeigneten Behandlungsmaßnahmen wie Straftataufarbeitung und Aggressionstraining zu begegnen gilt.

4% (n=201) der Gefangenen verbüßten ihre Strafe aufgrund eines Sexualdelikts. Die Quote der Eigentumsdelikte über alle einbezogenen Deliktarten betrug 28,6 % (n=1.448). Diebstahl/Unterschlagung trat mit 24,7% (n=1.254) wesentlich häufiger auf als Betrug/Untreue mit 3,8% (n=194). Die Gruppe der Gefangenen, die eine Jugendstrafe wegen eines Drogendelikt verbüßten, beträgt 5,1% (n=257).

Anders als die bisherigen Ergebnisdarstellungen bezogen sich die Angaben zu Strafaustritten auf das dem Berichtsjahr vorausgegangene Kalen-

derjahr. Von den 4.113 Strafgefangenen, die 2009 aus dem Jugendstrafvollzug ausgetreten waren, wurden 48% (n=1.974) vor Erreichen des Strafendes im Wege einer Strafrestausschüttung entlassen (inklusive Gnadenentscheidungen und nach §57 StGB). Für 9,8% (n=404) der ausgetretenen Gefangenen wurde die Vollstreckung der Jugendstrafe nach § 35 BtMG zurückgestellt. 42,2% (n=1.735) der Austritte aus dem Jugendstrafvollzug erfolgten nach vollständiger Verbüßung der Strafe.

Die Daten zur Beschäftigungssituation wurden direkt in den Anstalten erhoben und auf den tatsächlichen Bestand an Jugendstrafgefangenen am Stichtag bezogen. Teilweise sind darin auch Untersuchungsgefangene enthalten gewesen, wodurch sich Abweichungen in der Grundgesamtheit ergeben.³ Die Hälfte (49,6%, n=2.173) aller Gefangenen befand sich in einer beruflichen (35,4%; n=1.553) oder schulischen (14,1%; n=620) Qualifizierungsmaßnahme. Etwa ein Viertel (25,7%, n=1.125) war anderweitig beschäftigt, d. h. ohne qualifizierenden Charakter. Das restliche Viertel (24,8%, n=1.087) war unbeschäftigt; darunter befanden sich 166 Gefangene, die verschuldet unbeschäftigt waren (z.B. aus disziplinarischen Gründen oder weil sie sich einer Beschäftigung verweigerten).

Aussagen über die Personalsituation wurden gewonnen, indem die Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Bedienstete des Justizvollzugs und externe Kräfte summiert) einzelner Dienstbereiche bezogen auf die Belegungsfähigkeit über alle Vollzugsarten betrachtet wurde. Da auch unbesetzte Planstellen gezählt wurden und Krankenstände nicht berücksichtigt werden konnten, kann sich das tatsächlich vorhandene Personal zahlenmäßig – u. U. deutlich – vom Planpersonal unterscheiden. Zudem entsprechen Anzahlen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht unmittelbar der Versorgungsleistung: So findet bspw. ärztliche Versorgung nicht

nur durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ärztlichen Dienstes der Anstalt statt, sondern auch außerhalb der Anstalten – beispielsweise bei externen Fachärztinnen und -ärzten oder in einem justizeigenen oder externen Krankenhaus. Von den insgesamt 5.339 Haftplätzen entfielen durchschnittlich (jeweils gerundet) 183 auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, 62 auf eine/n Mitarbeiter/in des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, 2 auf eine/n Mitarbeiter/in des Allgemeinen Vollzugsdienstes, 16 auf eine/n Mitarbeiter/in des Werkdienstes und 58 auf eine/n Mitarbeiter/in sonstiger Dienste (z. B. mittlerer Verwaltungsdienst). Im Durchschnitt kamen 19 Haftplätze auf eine/n Mitarbeiter/in des Sozialdienstes, 58 auf eine Psychologin bzw. einen Psychologen und 35 auf eine Pädagogin bzw. einen Pädagogen. Beim Ärztlichen Dienst und der Seelsorge fielen durchschnittlich rund 451 bzw. 213 Haftplätze auf eine/n Bedienstete/n (mit starken Schwankungen zwischen den Bundesländern).

Erste Ergebnisse zu Strukturmerkmalen des Maßnahmenangebots im Jugendstrafvollzug

Um einen Überblick über das Maßnahmenangebot im Jugendstrafvollzug zu erhalten, wurden Informationen über Behandlungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen erhoben, „die über die psychologische, (sozial-)pädagogische und medizinische Grundversorgung hinausgehend auf die positive Beeinflussung kriminogener Faktoren zielen“ (Lobitz et al. 2012, S.167). Die einzelnen Maßnahmen sind zu insgesamt 19 analytisch unterscheidbaren Maßnahmekategorien zusammengefasst worden. Zum Stichtag wurden Informationen zur Anzahl der Einzelmaßnahmen, zu Kapazitäten und zu Teilnehmern in den jeweiligen Kategorien sowie das Vorliegen verschiedener Strukturierungsmerkmale abgefragt (für detailliertere Informationen zu den einzelnen Maßnahmetypen siehe Lobitz et al. 2012, 167ff).

Für das Jahr 2010 fehlten erwartungsgemäß einige Angaben zu den quantitativen und qualitativen Strukturierungsmerkmalen der Maßnahmen, weil es für die erforderlichen maßnahmebezogenen Daten vor Beginn der länderübergreifenden Evaluation noch keinen Konsens über die vorgeschlagenen Maßnahmedefinitionen in allen beteiligten Jugendstrafvollzugsanstalten und keine einheitlichen Erhebungsroutinen gab. Kennzifferbildungen, die auf nicht vollständigen Daten basieren, sind nicht möglich. Aufgrund dieser noch mangelnden Datenqualität im Jahr 2010 wird auf eine ausführliche Beschreibung und Kommentierung verzichtet und lediglich ein grober Überblick gegeben. Auswertbar und damit hinsichtlich der Kapazitäts-, Teilnehmer- und Auslastungsquote vergleichbar waren für 2010 die Maßnahmenbereiche Sprach-/Integrationskurse, Elementar-/Grundkurse, schulische Förder-/Liftkurse, Berufsvorbereitungsmaßnahmen, vollqualifizierende Berufsausbildungen, Arbeitstherapie, Psychotherapie, Anti-Gewalt-Trainings und Sozialtherapie. Für die übrigen Maßnahmenbereiche ist - nicht nur im Evaluationsinteresse - eine Verbesserung der Datendokumentation in den Justizvollzugsanstalten angezeigt.

Die Kapazitäten dieser Maßnahmen (Anteil der verfügbaren Maßnahmeplätze an der gesamten Belegungsfähigkeit) lagen zwischen 16,4 % (Vollqualifizierende Berufsausbildungen) und 2,9 % (Sprach- und Integrationskurse). Für die sozialtherapeutische Behandlung war ca. jeder 20. Haftplatz vorgesehen, ähnlich viele Plätze waren am Stichtag für das Anti-Gewalt-Training vorhanden. Die Kapazitäts- und Teilnehmerquoten lagen innerhalb der Maßnahmen jeweils nicht deutlich voneinander entfernt.

Die Auslastungsquoten der verglichenen Maßnahmen lagen zwischen 96% (psychotherapeutische Maßnahmen) und 73,5% (Sprach- und Integrationskurse). Während die hohe Auslastungsquote bei der Psychotherapie dadurch zustande gekommen sein könnte, dass die Anstal-

ten das Angebot psychotherapeutischer Maßnahmen an der Nachfrage ausrichten, mag die vergleichsweise geringe Auslastungsquote in den Sprach- und Integrationskursen bedingt sein durch noch bestehende Überkapazitäten aus Zeiten, in denen die Zahl nicht deutschsprachiger Gefangener höher lag. Allerdings sind hier auch andere Deutungen wie eine erhöhte Verweigerungshaltung oder Abschiebungsquote denkbar. Alle anderen Maßnahmen hatten Auslastungsquoten um 80%.

Zu jedem Maßnahmetyp wurde erhoben, wie viele der Einzelmaßnahmen folgende Strukturierungsmerkmale aufweisen: schriftlich ausgearbeitetes Konzept, verbindliche Ablaufpläne, festgelegte Mindest- und Höchstdauer, Bedarfs- und Eignungsprüfung als Teilnahmevoraussetzung, messbare Behandlungsziele, Dokumentation individueller Zielerreichung. Über diese Merkmale hinweg wurde ein Indexwert der Strukturiertheit eines Maßnahmetyps berechnet. Er bildet den Mittelwert der mit gleichem Gewicht eingehenden Einzelmerkmale ab. Über einen sehr hohen Indexwert der Strukturiertheit (über 90 %) verfügten sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen (95,5%). Knapp darunter lagen Anti-Gewalt-/Anti-Aggressivitäts-Training (89,2%), vollqualifizierende Berufsausbildungen (88,8%) und Berufsvorbereitungsmaßnahmen (86,6%).

Einen hohen Indexwert (über 70%) wiesen schulische Förder-/Liftkurse (77,4%) auf. Knapp darunter lagen Elementar- bzw. Grundkurse (69,4%). Keine der Maßnahmenkategorien kennzeichnete sich durch einen mittleren Indexwert aus (über 50%). Nahe an dieser Kategorie lagen psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen (49,4 %), Sprach-/Integrationskurse (48,6%) und arbeitstherapeutische Maßnahmen (46,3%).

Diese Ergebnisse sollten jedoch nicht ohne weiteres als Qualitätskriterium interpretiert werden, da die Strukturierungsmerkmale durch den Indexwert nur stark vereinfachend zusammenfasst

dargestellt werden können. So wird beispielsweise nicht berücksichtigt, dass einzelne Strukturierungsmerkmale für die Qualität einer Maßnahme unterschiedlich relevant sein können und dass die Relevanz der Merkmale zwischen verschiedenen Maßnahmentypen variiert.

Ausblick

Durch die bisherige Arbeit der länderübergreifenden Arbeitsgruppe zur Evaluation des Jugendstrafvollzuges sind grundlegende Erhebungs-, Dokumentations- und Auswertungsstrukturen geschaffen und erste Analysen zu strukturellen Merkmalen erstellt worden. Eine vergleichende Darstellung der Strukturdaten kann für die länderübergreifende Diskussion über die Strukturqualität des Jugendstrafvollzuges Impulse liefern. Die alleinige Analyse der Strukturdaten ist jedoch aus kriminologischer Sicht unzureichend, denn sie ermöglicht keine differenziertere Beschreibung der qualitativen Entwicklung der Gefangenenpopulation des Jugendstrafvollzuges oder differenziertere Bewertungen des Maßnahmenangebotes, -bedarfs, -verlaufs und -erfolgs. Dafür sind Auswertungen fortlaufender personenbezogener Falldaten notwendig. Um darüber hinaus längerfristige Wirkungen von Förder- und Behandlungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug hinsichtlich der Legalbewährung der ehemaligen Gefangenen beurteilen zu können, ist auch die Analyse von Rückfalldaten nach Entlassung unabdingbar. Falldaten werden daher seit dem 1.10.2010 in mehreren Bundesländern fortlaufend erhoben.

Literatur

BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006, Absatz-Nr. (1 - 77)

Dükel, F. & Geng, B. (2012). Die Entwicklung des Jugendstrafvollzuges in Deutschland nach dem Urteil des BVerfG von 2006 – Befunde einer empirischen Erhebung bei den Jugendstrafanstalten. *Bewährungshilfe*, 59, 115-133.

Goerdeler, J. & Weichert, T. (2012). Datenschutz und kriminologische Forschung. In H. Ostendorf (Hrsg.), *Jugendstrafvollzugsrecht: kommentierende Darstellung der einzelnen*

Jugendstrafvollzugsgesetze (S. 638-702). Baden-Baden: Nomos.

Lobitz, R., Steitz, T., Wirth, W. (2012). Evaluationen im Jugendstrafvollzug. Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse. *Bewährungshilfe*, 59, 163-174.

Suhling, S. & Wirth, W. (2011). Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzugs. *Justiz Newsletter*, 8, 13-17.

1 Diese Datengrundlage wird teilweise durch abweichende Meldungen aus einzelnen Ländern verändert.

2 abweichende Grundgesamtheit: N=6.315

3 Aus einigen der beteiligten Länder lagen keine Daten zur Beschäftigung und zur Personalsituation vor. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsplätze wird nicht erhoben, sodass die Auslastung nicht dargestellt werden kann.



Rebecca Lobitz

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen
rebecca.lobitz@krimd.nrw.de



Dr. mult. Stefan Giebel

Leiter des Kriminologischen Dienstes für den Justizvollzug des Freistaats Thüringen
Stefan.Giebel@bzgth.thueringen.de



Dr. Stefan Suhling

Leiter des Kriminologischen Dienstes im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
Stefan.Suhling@justiz.niedersachsen.de

Strukturevaluation des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs

Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas

Das Evaluationskonzept für den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg umfasst zwei Teile: eine Strukturevaluation und eine Prozess- und Ergebnisevaluation. Die Prozess- und Ergebnisevaluation basiert auf der Analyse der individuellen Entwicklung von Jugendstrafgefangenen während ihrer Zeit im Strafvollzug und perspektivisch auch über die Haftentlassung hinaus. Der Entwicklungsstand eines jeden Gefangenen wird bei Zugang und Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug erhoben. Erfasst wird auch, an welchen Behandlungsmaßnahmen der Jugendstrafgefangene mit welchem Erfolg (z. B., „regulär beendet“ oder „vorzeitig abgebrochen“) teilgenommen hat. Dokumentiert wird der individuelle Entwicklungsverlauf während des Haftverlaufs in den Bereichen Leistung (Schule, Beruf), Finanzen (v. a. Schuldenproblematik), Aggressivität/Gewalt, soziale Kontakte und Gesundheit (u. a. Drogen- und Alkoholproblematik). Während mit der Praxisimplementierung der Prozess- und Ergebnisevaluation erst im Frühjahr 2012 begonnen wurde, konnte der Kriminologische Dienst Baden-Württemberg 2013 bereits den dritten Bericht zur Strukturevaluation („Strukturbericht“) vorlegen.¹ In diesem Beitrag werden das grundlegende Vorgehen bei der Strukturevaluation erläutert und ausgewählte Ergebnisse dargestellt.

Fragestellungen der Strukturevaluation

Drei Fragestellungen stehen im Fokus der Strukturevaluation: Was sind die Rahmenbedingungen des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg? Wer kommt in den Jugendstrafvollzug? Was wird im Jugendstrafvollzug mit den Jugendlichen und Heranwachsenden gemacht? Für die Beantwortung der ersten Frage werden beispielsweise Daten zur Entwicklung der Gefangenenraten, der

Zugangszahlen, der Belegungssituation oder der personellen Ausstattung der Anstalten dargestellt und analysiert. Mit biographischen Daten wie dem Alter, der schulischen und beruflichen Qualifikation, der Familiensituation etc. und verschiedenen Strafdaten wie Straflänge, Delikte, Vorsanktionen etc. kann die Frage nach dem „Wer kommt in den Jugendstrafvollzug?“ beantwortet werden.

Die Erfassung der sozialen Lage und der spezifischen Problemlagen von Jugendstrafgefangenen lässt auch Rückschlüsse auf den Behandlungs- und Förderbedarf zu. Die Beantwortung der Frage „Was wird im Jugendstrafvollzug gemacht?“ erfolgt zum einen auf der Basis aggregierter Daten zu Verweildauer, Entlassungsart, Disziplinarmaßnahmen etc. Breiten Raum nehmen zum anderen die Darstellung der verschiedenen Behandlungsmaßnahmen und Angebote ein. Hierzu gehören beispielsweise die verschiedenen Bildungs- und Qualifizierungsangebote, therapeutische Maßnahmen, soziale Trainingskurse, angeleitete Angebote in den Bereichen Sport und Freizeit, besondere Vollzugsformen und Maßnahmen des Übergangsmanagements. Aufgeführt werden in dem Strukturbericht auch Kurzbeschreibungen der hinter den Angeboten stehenden Konzepte, die Teilnehmerzahlen und - soweit auf Aggregatsebene vorhanden - Indikatoren des Maßnahmenerfolgs.

Rückgriff auf vorhandene Daten

Für die Strukturevaluation kann der Kriminologische Dienst auf vorhandene Daten und Statistiken, die von den verschiedenen Abteilungen und Fachdiensten im Jugendstrafvollzug oder von externen Dienstleistern (z. B. Dro-

genberatung, Übergangsmanagement) erstellt wurden, zurückgreifen. Im Strukturbericht werden die einzelnen Daten zusammengefasst und in standardisierten Kenngrößen verarbeitet. Dies ermöglicht weiterführende Interpretationen, die den jeweiligen Einzelberichten der verschiedenen Dienste so meist nicht zu entnehmen sind. So wäre beispielsweise der Teilnehmerrückgang an bestimmten Behandlungsangeboten insbesondere dann diskussions- und erklärungsbedürftig, wenn nicht auch gleichzeitig die Belegungszahlen sinken, d. h. der Rückgang der Anzahl der Teilnehmer nicht nur einen allgemeinen Rückgang der Anzahl der Gefangenen widerspiegelt. Viele der vorhandenen Daten werden überhaupt erst durch die Aufnahme in den Strukturbericht einer breiteren (Vollzugs-)Öffentlichkeit zugänglich. In der Regel handelt es sich dabei um aggregierte Daten, was eine Zusammenführung der Daten auf Individualebene, wie dies beispielsweise für Verlaufsanalysen erforderlich ist, nicht zulässt. Weitere zentrale Datenquellen bilden die Vollzugsstatistiken und die Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes.

Zurückgegriffen werden kann bei der Strukturevaluation auch auf Datenbestände, die aus der wissenschaftlichen Begleitung des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs seit Mitte der 1970er Jahre resultieren. Bereits 1974, als die JVA Adelsheim, die größte Jugendstrafanstalt Baden-Württembergs, ihren Betrieb aufnahm, wurde ein Kriminologischer Dienst für den Jugendstrafvollzug mit Dienstsitz in der Anstalt etabliert. In der JVA Adelsheim befindet sich auch die zentrale Zugangsabteilung Baden-Württembergs für männliche Jugendstrafgefangene. Dies ermöglichte es dem Kriminologischen Dienst schon in der Vergangenheit grundlegende Biographie- und Strafdaten nahezu aller männlichen baden-württembergischen Jugendstrafgefangenen zu erfassen.

Eigene von Vollzugszwecken und Vollzugsmitarbeitern unabhängige

Erhebungen des kriminologischen Dienstes stellen bislang jedoch eher die Ausnahme dar. Für einzelne Fragestellungen können Daten und Ergebnisse aus unabhängigen wissenschaftlichen Forschungsprojekten oder studentischen Abschlussarbeiten, die im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug durchgeführt wurden, herangezogen werden. Im Zusammenhang mit der Evaluation wurde im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug zwar eine gesonderte Datenerhebung nach kriminologischen Kriterien etabliert – eine Basisdiagnose, eine Maßnahmen-dokumentation und eine Abschlusserhebung –, doch auch diese Erhebung ist eng verknüpft mit der Vollzugspraxis und wird von den verschiedenen Fachdiensten durchgeführt.

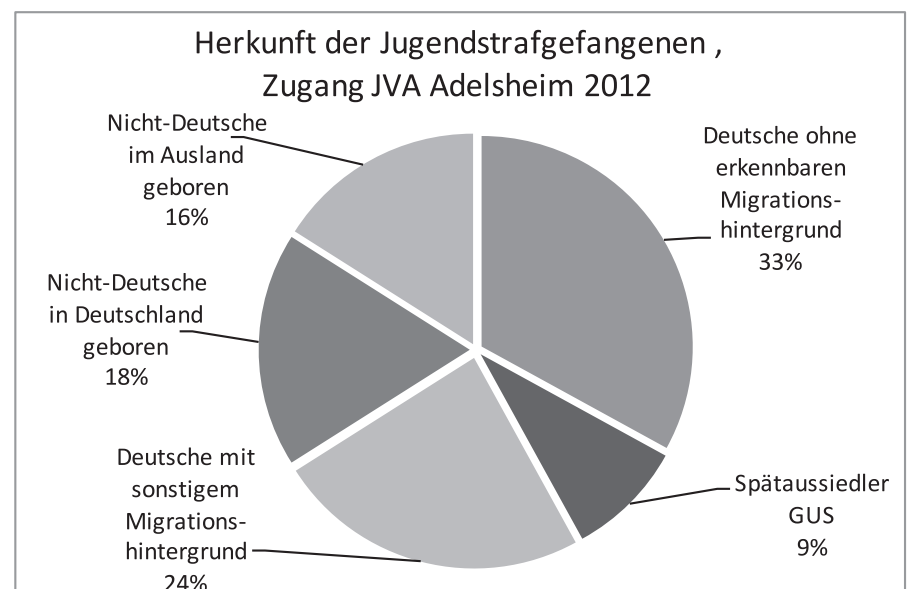
Die Qualität vollzugsgenerierter Daten ist aus wissenschaftlicher Sicht oftmals unbefriedigend. Ihre Verarbeitung in kriminologischen Analysen ist mit zahlreichen Vollständigkeits-, Selektions- und Definitionsproblematiken verbunden (vgl. Stelly/Thomas 2012, Wirth 1996). So ist beispielsweise beim Vergleich unterschiedlicher Organisationseinheiten immer zu prüfen, ob Unterschiede in statistischen Kenngrößen nicht nur das Resultat abweichender Definitionen oder unterschiedlicher

Zähl- und Registrierpraktiken sind. Unsere Erfahrungen mit der Vollzugspraxis zeigen, dass diese den Spielraum, den ihr die rechtliche Vorgaben lassen, oftmals kreativ nutzt und dadurch auch ungewollt Statistiken verzerrt. Beispielsweise wird in Anstalt A jede Disziplinarmaßnahme, die als Reaktion gegen einen Regelverstoß ausgesprochen wurde, in der Statistik aufgeführt. Demgegenüber werden in der Anstalt B mehrere Disziplinarmaßnahmen (z. B. Freizeitsperre und Hausgeldsperre) nur als eine einzige Maßnahme gezählt, wenn diese zusammen als Reaktion auf einen Vorfall gegen einen Gefangenen verhängt werde. In der Folge weist die Statistik für die Anstalt A deutlich mehr Disziplinarmaßnahmen auf als für Anstalt B, obwohl sich die Anstalten in ihrer Disziplinierungspraxis kaum unterscheiden. Befriedigend gelöst werden können die verschiedenen Validitätsprobleme im Rahmen der Evaluation des Jugendstrafvollzugs nicht, denn die Nutzung bereits vorhandener Daten ist auch ein Zugeständnis an die begrenzten personellen Kapazitäten in den Anstalten.

Kriminologisch relevante Differenzierungen

Für die Beantwortung der Fragestellungen der Evaluation ist es meist sinnvoll,

Schaubild 1



dass die historisch gewachsenen Differenzierungen der Vollzugsverwaltung aufgebrochen werden und kriminologisch relevante Kriterien Anwendung finden. Ein Beispiel für den Erkenntnisgewinn durch die kriminologisch begründete Differenzierung von bestimmten Strukturdaten ist das Gefangenenerkennnismerkmal „Herkunft“: Wird bei der Erfassung der Herkunft der Gefangenen nicht nur nach Nationalität unterschieden, sondern werden auch die in der modernen Migrationsforschung gebräuchlichen Differenzierungsmerkmale Geburtsort und Migrationserfahrung der Eltern berücksichtigt, ist es beispielsweise möglich, bestimmte ethnisch-kulturelle Subgruppen zu identifizieren und zu quantifizieren (Schaubild 1). So z. B. Spätaussiedler aus den GUS-Staaten („Russen“), die aufgrund ihrer subkulturellen Besonderheiten in den zurückliegenden Jahren ein für die Vollzugspraktiker eher schwieriges Klientel waren (vgl. Stelly/Walter 2011). Die differenzierte Erfassung der Herkunft macht auch die sozialstrukturelle Benachteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund sichtbar: Gefangene mit Migrationshintergrund (67 %) sind unter den Jugendstrafgefangenen deutlich überrepräsentiert. Für ganz Baden-Württemberg, dem deutschen

Flächenland mit dem höchsten Migrationsanteil, betrug der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2012 etwa 27 %. Selbst wenn man berücksichtigt, dass unter der jungen Bevölkerung und in den Großstädten der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund deutlich größer ist - in Mannheim oder Stuttgart haben beispielsweise 56 % bzw. 57 % der unter 18 jährigen einen Migrationshintergrund - bleibt die Überrepräsentation jedoch bestehen. Eine Erklärung für diese Überrepräsentation könnte in dem Zusammenhang von Armut und Migration einerseits und dem Zusammenhang von Armut und Kriminalisierung andererseits liegen (vgl. Stelly/Thomas 2013).

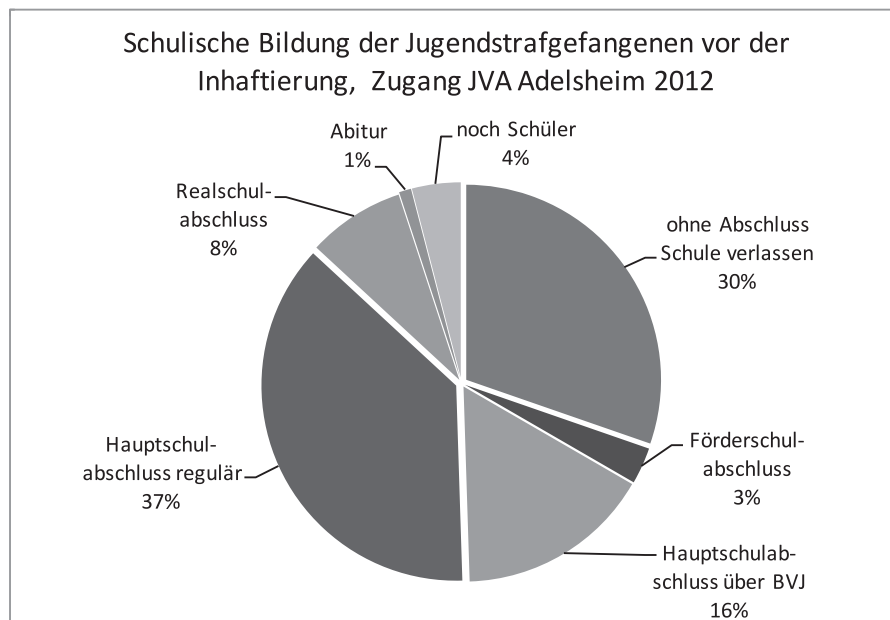
Gegenüberstellung von Bedarf und Angebot

Erkenntnisgewinn liefert auch die Gegenüberstellung von Daten zu Gefangenenerkennnismerkmalen und Daten zu Behandlungsangeboten, wie nachfolgend am Beispiel der schulischen Bildung ausgeführt. Der Anteil der Jugendstrafgefangenen, die vor ihrer Inhaftierung die Schule ohne Abschluss verlassen hatten, betrug 2012 30 % (Schaubild 2). Ihr Anteil unter den Zugängen in den Jugendstrafvollzug ist in den letzten zehn Jahren um mehr als 15 % zurückgegan-

gen oder positiv formuliert: immer mehr Jugendstrafgefangene verfügen über eine formale schulische Qualifikation. Dies ist zum einen Folge davon, dass sich der Anteil der im Ausland geborenen Jugendstrafgefangenen, unter denen es besonders viele Schulabbrecher gibt, seit der Jahrtausendwende fast halbiert hat. Zum anderen gelingt es immer mehr jugendlichen Schulabbrechern den Hauptschulabschluss im Rahmen berufsvorbereitender Maßnahmen wie z. B. dem BVJ nachzuholen.²

Den Gefangenen, die über keinen Schulabschluss verfügen, wird im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug die Möglichkeit geboten, den Hauptschulabschluss in halbjährlichen Kursen zu erreichen. Daneben werden auch Aufbaukurse, Elementarförderung und Realschulkurse zur Förderung der schulischen Qualifikationen angeboten. In einer Gegenüberstellung von Bedarf und Angebot ergibt sich für die JVA Adelsheim folgendes Bild: bei mehr als drei Viertel der jungen Gefangenen, die 2012 ohne Schulabschluss aus dem Zugang in die JVA Adelsheim verlegt wurden, fand im Vollzugsverlauf eine schulische Qualifizierung statt. Etwa 50 % der Adelsheimer Zugänge ohne Schulabschluss gelang es sogar, einen Haupt- oder Realschulabschluss zu erreichen.

Schaubild 2



Längsschnittvergleiche

Die vielleicht wichtigste Analyse- und Aufarbeitungsform im Rahmen der Strukturevaluation stellt der Zeitreihen- oder Längsschnittvergleich dar. Mit ihm lassen sich Veränderungen der Rahmenbedingungen, der Zusammensetzung der Gefangenengeneration und Veränderungen der Vollzugspraxis abbilden. Der Zeitreihenvergleich liefert zum einen Bezugsgrößen, vor denen aktuelle Werte und Kenngrößen interpretiert werden können. Er gibt Auskunft darüber, was als statistisch „normal“ anzusehen ist einschließlich „normaler“ Abweichungen im Rahmen der üblichen Praxis. Er ermöglicht aber zum anderen auch die Identifikation „schleichender“ Entwicklungstenden-

zen, die beim einfachen Jahresvergleich nicht als solche erkennbar sind.

In Tabelle 1 sind die Verteilungen der Hauptdelikte, die zur Inhaftierung führten, für die Jahre 2003, 2008, 2011 und 2012 aufgeführt. Der Längsschnittvergleich basierend auf den Stichtagserhebungen des Statistischen Landesamtes zeigt mehrere Tendenzen: einen Rückgang des Anteils der Jugendstrafgefangenen, die vor allem wegen Diebstahl oder BtMG-Delikten³ verurteilt wurden und einen Anstieg des Anteils der Jugendstrafgefangenen, die wegen Raub, Körperverletzung oder Tötungsdelikten verurteilt wurden.

Mit den bisher vorhandenen Daten des Jugendstrafvollzugs kann nicht geklärt werden, inwieweit der deutliche Anstieg der „Gewalttäter“ auf Verhaltensänderungen der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden oder veränderten

Zuschreibungen und Selektionen der Strafverfolgungsbehörden zurückgeht. Der Längsschnittvergleich zeigt aber, dass die Gewaltproblematik für die Vollzugspraxis wichtiger wurde. Selbst wenn man einfache Körperverletzungen unberücksichtigt lässt und die in der Polizeilichen Kriminalstatistik verwendete Definition für Gewaltkriminalität heranzieht, können immer noch 61% der Jugendstrafgefangenen der Kategorie Gewalttäter zugeordnet werden. Wiederholt gewalttätig und wegen schwerer Gewalttaten auffällig wurden 45% der Jugendstrafgefangenen. Den meisten dieser Mehrfach-Gewalttäter bescheinigten auch die Fachdienste in der Zugangsabteilung ein problematisches Verhältnis zur Gewalt, das als behandlungsbedürftig eingeordnet wurde. Ob diesem (Be-)handlungsbedarf allerdings mit den gängigen Anti-Gewalt-Trainings Genüge getan wird, ist

angesichts der (wenigen) vorliegenden Wirkungsevaluationen eher kritisch zu sehen (vgl. Meier 2010).

Interessant ist die Gegenüberstellung der Deliktverteilung mit verschiedenen Straf(vollzugs-)daten bei Zugang und Entlassung der Jugendstrafgefangenen. In Tabelle 2 ist hierzu im Längsschnitt der letzten 15 Jahre das durchschnittliche Alter der Gefangenen bei Zugang in den Jugendstrafvollzug, das durchschnittliche Strafmaß, die durchschnittliche Verweildauer im Jugendstrafvollzug und der Anteil der vorzeitigen Entlassungen aufgeführt. Obwohl sich in dem dargestellten Zeitraum die Deliktstruktur (und viele sozialstrukturelle Merkmale) der Gefangenen deutlich veränderten, blieben das Zugangsalter und das durchschnittlich verhängte Strafmaß nahezu unverändert. Auch die beiden Kenngrößen des „output“ änderten sich kaum: die durchschnittliche Verweildauer betrug 11-12 Monate und der Anteil der vorzeitigen Entlassungen (ohne Abschiebungen und „Therapie statt-Strafe“) schwankte zwischen 54 % und 64 %. Die Kontinuität in der Verarbeitung von Jugendkriminalität durch Jugendgerichte und Jugendstrafvollzug ist ein Hinweis auf die Eigenlogik der jeweiligen Systeme. Diese Eigenlogik ist - organisationssoziologisch betrachtet - nur lose an strukturelle Veränderungen in der Gefangenenpopulation gekoppelt.

Die kriminologische Aufarbeitung von vollzugsgenerierten Daten im Rahmen einer Strukturevaluation kann demnach auch Bedeutung für die

Tabelle 1: Jugendstrafgefangene in Baden-Württemberg nach Hauptdelikt, Anteile in %, Stichtagserhebung jeweils 31. März

	2003	2008	2011	2012
N	548	618	539	536
Tötungsdelikt	3,1 %	5,5 %	6,7 %	7,7 %
Körperverletzung	17,2 %	23,5 %	28,4 %	28,2 %
Sexualdelikt	2,2 %	4,4 %	2,6 %	2,8 %
Raub	23,7 %	23,3 %	26,3 %	29,7 %
Summe Gewaltdelikte	46,2 %	56,7 %	64 %	68,4 %
Diebstahl/Unterschlagung	25,7 %	23,8 %	22,3 %	21,1 %
Betrug/Untreue	3,3 %	4 %	2,8 %	2,1 %
BtMG	11,9 %	8,6 %	4,6 %	4,1 %
Verkehrsdelikt	1,8 %	0,3 %	0,5 %	0,5 %
Sonstiges	11,1 %	6,6 %	5,6 %	3,8 %

Tabelle 2: Zugangs- und Entlassungsstrafdaten der Jugendstrafgefangenen der JVA Adelsheim

	1997	2000	2003	2008	2011	2012
Alter bei Zugang	20,0 Jahre	19,9 Jahre	19,9 Jahre	19,6 Jahre	19,8 Jahre	19,8 Jahre
Durchschn. Strafmaß	21 Monate	21 Monate	20 Monate	19 Monate	21 Monate	21 Monate
Durchschn. Verweildauer	11 Monate	11 Monate	11 Monate	11 Monate	12 Monate	12 Monate
Anteil vorzeitige Entlassung	61 %	56 %	54 %	57 %	62 %	64 %

theoriebezogene Kriminologie haben. Dies ließe sich auch am Punitivitätsdiskurs zeigen, für dessen These einer zunehmenden Straflust sich im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug keine Belege finden lassen (vgl. Stelly/Thomas 2012): Die Strukturevaluation ermöglicht aber vor allem „wissenschaftliche Erkenntnisgewinnung“ über die Vollzugswirklichkeit, wie sie das Bundesverfassungsgericht einfordert. Die Strukturevaluation kann Probleme der Vollzugspraxis identifizieren, Entwicklungstendenzen aufzeigen und Beispiele für eine „good practice“ im Jugendstrafvollzug darstellen. In wie weit die dabei erzielten Erkenntnisse allerdings Praxisrelevanz haben, liegt nicht mehr in der Hand der Evaluatoren, sondern ist insbesondere abhängig von politischen Vorgaben und den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Literatur

Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg (2013): Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg. Strukturbericht 2011/2012, abrufbar unter <http://www.kriminologischer-dienst-bw.de>.

Meier, B.-D. (2010): What works? – Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht. In: Juristen Zeitung, 65, 112-120.

Stelly, W./Thomas, J. (2013): „Die Gefangenen werden immer schwieriger...“ Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen in einer Langzeitperspektive. In: Boers, K. et al. (Hrsg.), Kriminologie - Kriminalpolitik - Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, Tübingen.

Stelly, W./Thomas, J. (2012): Strukturevaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg. In: Bewährungshilfe. Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik, 59, 2, 134-147.

Stelly, W./Walter, J. (2011): Russlanddeutsche im Jugendstrafvollzug - was ist aus ihnen geworden? In: Neue Kriminalpolitik, 23, 2, 50-54.

Wirth W. (1996): Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug: Probleme und Chancen von Aktenanalyse, Wirkungsanalyse und Bedingungsanalyse. In: Kerner H.-J./Dolde G./Mey H.-G. (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn, 67-496.

1 Der aktuelle Bericht ist abrufbar unter <http://www.kriminologischer-dienst-bw.de>.

2 Deutlich negativer stellt sich die Lage im Bereich der beruflichen Bildung dar: Eine abgeschlossene Berufsausbildung haben - trotz eines Durchschnittsalters von fast 20 Jahren - nur etwa 3 % aller Zugänge in den Jugendstrafvollzug. Nur etwa jeder vierte Jugendstrafgefangene hat vor seiner Inhaftierung überhaupt einmal eine Ausbildung begonnen.

3 Der Rückgang der BtMG-Täter ist nicht gleichzusetzen mit einem Rückgang der Drogenproblematik bei den Jugendstrafgefangenen. Ganz im Gegenteil zeigt der Langzeitvergleich eine Zunahme der Suchtproblematik (vgl. Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg 2013, S. 36).



Dr. Wolfgang Stelly

Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg, JVA Adelsheim,
wolfgang.stelly@jvaadelsheim.justiz.bwl.de



Dr. Jürgen Thomas

Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg, JVA Adelsheim,
juergen.thomas@jvaadelsheim.justiz.bwl.de

Beschlüsse der Justizministerkonferenz, Berlin, 14. November 2013

Auf ihrer Herbstkonferenz am 14.11.2013 in Berlin haben die Justizministerinnen und Minister des Bundes und der Länder u.a. die folgenden Beschlüsse gefasst:

TOP II.8: Bereinigung der §§ 211 ff. StGB

Berichterstattung:
Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Entstehung der bis heute geltenden Fassung der Straftatbestände des Mordes und des Totschlags (§§ 211, 212 StGB) befasst.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen zur Kenntnis, dass Schleswig-Holstein vor dem historischen Hintergrund der Gesetzesfassung eine Initiative zur redaktionellen Überarbeitung der Tötungsdelikte vorbereitet.

TOP II.12: Übernahme der Kosten für Suchtentwöhnungstherapien Strafgefangener durch die Rentenversicherung

Berichterstattung:
Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister lehnen die geänderte Praxis der Träger der Deutschen Rentenversicherung, keine aufschiebend bedingten Kostenübernahmeerklärungen für Suchttherapien Strafgefangener für den Fall der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung mehr abzugeben, ab.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz, sich auf Bundesebene für eine Rückkehr zur bisherigen Handhabung einzusetzen.

Die Evaluation des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen: Bedarfsanalysen und Erfolgskontrollen im Fokus

Wolfgang Wirth

In Nordrhein-Westfalen ist die Evaluierung des Jugendstrafvollzuges in § 108 JStVollzG NRW wie folgt geregelt: „Im Interesse einer Erfolgskontrolle und wissenschaftlichen Fortentwicklung lassen die Vollzugsbehörden den Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, seine Behandlungsmethoden, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Förderungs- und Erziehungsmaßnahmen für die Gefangenen sowie deren Wirkungen auf das Vollzugsziel regelmäßig unter Berücksichtigung empirisch messbarer Leistungsstandards und Ergebnisindikatoren durch den kriminologischen Dienst, durch Hochschulen oder durch andere Stellen wissenschaftlich begleiten, erforschen und bewerten.“

In der Begründung dieser Regelung wird davon ausgegangen, dass ein moderner Jugendstrafvollzug, der eine Resozialisierung durch Förderung und Erziehung erreichen will, verlässliches Wissen über die tatsächlichen Wirkungen der hierzu vorgesehenen Maßnahmen benötigt. Eine breit angelegte wissenschaftliche Auswertung durch praxisorientierte Bedarfsforschung oder Wirkungsanalysen sei daher eine notwendige Voraussetzung, um die Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges, insbesondere seiner Behandlungsmaßnahmen, zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund wurde der Landesregierung in § 130 JStVollzG NRW auch auferlegt, dem Landtag bis Ende 2012 über die auf Grund des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes gemachten Erfahrungen zu berichten. Mit einem umfangreichen Evaluationsbericht des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen wurde diese Vorgabe erfüllt.¹ Der Bericht nutzt die in einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe entwickelte Evaluierungs-

konzeption, die an anderer Stelle in diesem Heft näher beschrieben wird.² Er stellt aber über die dort dargestellten Strukturdaten hinaus auch Falldaten vor, die die geforderten Bedarfsanalysen ermöglichen und zudem eine Basis für erweiterte Wirkungsanalysen bilden, mit denen später auch die Legalbewährung der Gefangenen untersucht werden kann.

Für die Erreichung des Vollzugszieles nach § 2 JStVollzG NRW, nach dem die Gefangenen befähigt werden sollen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, ist die Verfügbarkeit eines bedarfsorientierten Angebots an Erziehungs-, Behandlungs- und Fördermaßnahmen eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Voraussetzung. Die am Kriterium der Rückfallvermeidung gemessene Wirksamkeit der Maßnahmen ist letztlich von ihrer Inanspruchnahme durch die Gefangenen sowie vom Verlauf und Ergebnis ihrer konkreten Umsetzung abhängig. Zu prüfen, inwieweit diese Wirkungsbedingungen gegeben sind, ist eine zentrale, gewissermaßen vorgelagerte Evaluationsaufgabe, die auch einen Nutzen für die praktische Weiterentwicklung und übergeordnete Steuerung des Jugendstrafvollzuges verspricht. Mit diesem Fokus fasst der folgende Beitrag einige Ergebnisse zur Analyse des Bedarfs an sowie zur Umsetzung und Zielerreichung von ausgewählten Behandlungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen zusammen, die im Jugendstrafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen vorgehalten werden.³

Maßnahmeangebot der Justizvollzugsanstalten

In die Evaluierung wurden vor allem Maßnahmen einbezogen, für die plausible Erwartungen hinsichtlich ihrer spe-

zialpräventiven Wirkung bestehen und die gemäß der länderübergreifenden Vereinbarungen einheitlich beschrieben werden konnten. Dabei handelt es sich im Einzelnen um Sprach- und Integrationskurse für Ausländer, Elementarkurse zur grundlegenden Förderung der Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeit, schulische Förder- und Liftkurse, schulabschlussbezogene Maßnahmen, Berufsvorbereitungsmaßnahmen, berufliche Qualifizierungskurse, (vollqualifizierende) Berufsausbildungen, arbeitstherapeutische Maßnahmen, psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen, Anti-Gewalt-Trainings oder ähnliches sowie andere delikt-/problembezogene Behandlungsmaßnahmen, Suchtberatung und Suchttherapievorbereitung bzw. suchttherapeutische Behandlung, Schuldnerberatung und Schuldenregulierung, soziale Trainingsmaßnahmen und sozialtherapeutische Behandlungsangebote.⁴

Diese Maßnahmekategorien wurden zunächst hinsichtlich quantitativer und qualitativer Strukturmerkmale analysiert, wobei hier aus Platzgründen ein Fokus auf die verfügbare Platzkapazität (Anzahl der Maßnahmeplätze), die Anzahl der registrierten Teilnehmer am Stichtag (zuletzt am 31.3.2012), die Kapazitätsquote (Anteil der Maßnahmeplätze an der Gesamtbelegung (inklusive Untersuchungshaft) der Justizvollzugsanstalten und die Auslastung der jeweiligen Maßnahmen (Verhältnis Teilnehmer zu Plätzen) gelegt wird.

Die Übersichtstabelle 1 lässt eine bemerkenswerte Vielfalt verfügbarer Plätze in den genannten Behandlungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen erkennen. In der Summe zeigt sich, dass das Angebot der hier berücksichtigten Maßnahmen 1.810 Plätze umfasst. Bei einer Belegung von 1.700 Gefangenen waren 1.582 Maßnahmeteilnehmer registriert, wobei die einzelnen „Maßnahmetypen“ Auslastungsquoten zwischen 73 % (Anti-Gewalttraining, berufliche Qualifizierung und Ausbildung) und 93 % (sozialtherapeutische Behandlung) erkennen ließen. Dies mag teilweise eine Folge der stichtagsbezogenen Datenerhebung sein, gibt aber gleichwohl Anlass, nach Steigerungspotenzialen zu fragen. Insbesondere Maßnahmen mit mehr als 20 % „freier“ Plätze könnten durchaus noch zusätzliche Teilnehmer „verkräften“ – vorausgesetzt, es gibt einen Behandlungsbedarf auf Seiten der Gefangenen.

Nun eignen sich die zum Stichtag erfassten Kapazitätsmerkmale und Kennzahlen zwar gut für Strukturvergleiche, indem sie die Ausstattung der Anstalten

sowie die Ausrichtung und Auslastung ihrer jeweiligen Maßnahmeangebote „auf den Punkt“ beschreiben. Sie sagen aber noch nichts darüber aus, inwieweit die individuellen Behandlungserfordernisse tatsächlich gegeben sind und – möglicherweise zeitversetzt – befriedigt werden können. Gerade Maßnahmen von kurzer Dauer, die unter Umständen mehrmals im Jahr angeboten werden, können insgesamt mehr Teilnehmer haben als es die Stichtagswerte zum Ausdruck bringen. Um die Bedarfsgerechtigkeit des Maßnahmenangebotes besser beurteilen zu können, sind ergänzende Fallanalysen unverzichtbar, die neben der Bedarfsverteilung bei den Gefangenen auch Auskunft über Umsetzung und Zielerreichung der indizierten Behandlungsmaßnahmen geben.

Behandlungsbedarf bei den Gefangenen

Für den Evaluationsbericht konnten solche (und zahlreiche andere) Falldaten von 541 Jugendstrafgefangenen ausgewertet werden, die seit dem 1. Oktober 2010 mindestens 6 und höchstens 22 Monate

in einer der fünf nordrhein-westfälischen Jugendstrafanstalten inhaftiert waren. Dabei wurden Daten zu sozio-demographischen Merkmalen, zur persönlichen Entwicklung und zur strafrechtlichen Vorgeschichte der Gefangenen sowie zu ihrem Vollzugsverlauf erhoben. Im Zentrum stand die Erfassung des individuellen Bedarfs an den genannten Behandlungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen sowie ihrer Verläufe und ihrer im Vollzug erkennbaren Ergebnisse.

Die Analyse dieser Falldaten ermöglicht es erstmals, systematisch aufzuzeigen, welche Bedarfsausprägungen für wie viele Gefangene festgestellt wurden und inwieweit die behandlungsbedürftigen Gefangenen an den verfügbaren Maßnahmen teilgenommen haben. Darüber hinaus können auch Aussagen darüber getroffen werden, wie viele und welche Gefangenen die Maßnahmen planmäßig absolviert oder vorzeitig abgebrochen haben und inwieweit die Maßnahmeziele nach fachdienstlicher Einschätzung erreicht wurden (s. Übersichtstabelle 2).

Übersichtstabelle 1: Behandlungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen im Überblick

	Gesamtbelegung (GB)	Maßnahmeplätze (MP)	Maßnahmeteilnehmer (TN)	Kapazitätsquote (MP/GB*100)	Auslastungsquote (TN/MP)
Sprach-/Integrationskurse	1.700	47	37	2,8 %	78,7 %
Elementar-/Grundkurse	1.700	20	17	1,2 %	85,0 %
Schulische Förder-/Liftkurse	1.700	134	118	7,9 %	88,1 %
Schulabschlussbezogene Maßnahmen	1.700	104	88	6,1 %	84,6 %
Berufsvorbereitungsmaßnahmen	1.700	131	103	7,7 %	78,6 %
Berufliche Qualifizierungskurse	1.700	321	236	18,9 %	73,5 %
Vollqualifizierende Berufsausbildungen	1.700	375	273	22,1 %	72,8 %
Arbeitstherapeutische Maßnahmen	1.700	93	78	5,5 %	83,9 %
Psychotherapeutische Maßnahmen	1.700	NB	42	NB	NB
Anti-Gewalttraining o.ä.	1.700	154	113	9,1 %	73,4 %
Andere delikt-/problembezogene Maßnahmen	1.700	82	69	4,8 %	84,1 %
Suchtberatung/Suchttherapie(vorbereitung)	1.700	260	209	15,3 %	80,4 %
Schuldnerberatung/Schuldenregulierung	1.700	NB	120	NB	NB
Soziale Trainingsmaßnahmen	1.700	34	28	2,0 %	82,4 %
Sozialtherapeutische Behandlung	1.700	55	51	3,2 %	92,7 %
Für die mit NB gekennzeichneten Felder konnten noch nicht alle Justizvollzugsanstalten die erforderlichen Daten zuliefern					

Gemessen an den zuvor dargestellten absoluten Platz- und Teilnehmerzahlen liegt der Schwerpunkt der Maßnahmen erwartungsgemäß im Bildungsbereich, insbesondere im Bereich der beruflichen Förderung. Die Bedarfsanalyse bestätigt die Richtigkeit dieser Schwerpunktsetzung. Wenn wir die beruflichen Orientierungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen als Bezugsgröße zusammenfassen, ergibt sich ein Bedarf zur Kompensation von Bildungsdefiziten im Interesse einer verbesserten Beschäftigungsfähigkeit bei exakt 65,8 % der Inhaftierten.

An zweiter Stelle der „Bedarfsrangliste“ steht mit 64,9% die Suchtproblematik, die die kriminogenen Faktoren „Drogenmissbrauch“ und „Alkoholmissbrauch“ im Hinblick auf einen erkennbaren Bedarf an Maßnahmen der Suchtberatung, Suchttherapievorbereitung und suchttherapeutischer Behandlung berücksichtigt.

In der Rangfolge der Behandlungserfordernisse folgen der Bedarf an sozialen Trainingsmaßnahmen, der nach Einschätzung der zuständigen Fachdienste im Jugendstrafvollzug bei mehr als der Hälfte der jungen Gefangenen (57,1%) erkennbar ist, sowie an schulischen Bildungsmaßnahmen mit

einer Bedarfsquote von knapp 42%.⁵ Es schließen sich Schuldnerberatung bzw. Schuldenregulierung (28,3%) sowie Anti-Gewalt-Trainings oder ähnliche deliktorientierte Maßnahmen an, deren Durchführung bei etwa jedem vierten Gefangenen (24%) angezeigt war. Für die übrigen in die Untersuchung einbezogenen Maßnahmen gibt es geringere Bedarfswerte.⁶

Insofern zeigt sich, dass Angebot und Differenzierung der Behandlungsmaßnahmen im nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug im Wesentlichen bedarfsgerecht erfolgen: Die quantitative Rangfolge der Platzkapazitäten folgt der Rangfolge der qualitativ unterschiedlichen Behandlungserfordernisse, wenn man einmal von dem aktuell reduzierten Angebot an Plätzen in sozialen Trainingsmaßnahmen absieht.

Umsetzung und Zielerreichung der Maßnahmen

Allerdings zeigt sich auch, dass nicht alle spezifischen Behandlungserfordernisse, z. B. für einzelne Maßnahmen der beruflichen Förderung, hinreichend befriedigt werden können. Berichtet wurden Umsetzungsquoten von 36,6% bei Berufsvorbereitungsmaßnahmen, 58,1% bei beruflichen Qualifizierungskursen und 26,9% bei vollqualifizieren-

den Berufsausbildungen. Gerade die letztgenannten Maßnahmen sind von relativ langer Dauer, beginnen i. d. R. zu festgelegten Zeiten und können insofern auch bei bestehendem Bedarf nicht jedem, insbesondere nicht jedem kurzstrafhaft Inhaftierten immer (rechtzeitig) angeboten werden. Dies ist nicht zwingend Zeichen einer mangelnden Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes, verlangt aber eine Vollzugsplanung, die ersatzweise auf bedarfsgerechte Kurzzeitmaßnahmen ausweicht, wenn oder solange die angezeigten Langzeitmaßnahmen nicht genutzt werden können.

Die Zusammenfassung der einzelnen Berufsförderungsmaßnahmen veranschaulicht, dass offenkundig sehr oft in diesem Sinne verfahren wird. Die erfreuliche Folge ist, dass insgesamt zwei Drittel der Gefangenen (64,3%) mit einem beruflichen Förderungsbedarf im Laufe ihrer Haft an wenigstens einer Maßnahme im Berufsförderungsbereich teilnehmen konnten (Umsetzungsquote). Insgesamt wurden damit fast 43% aller Gefangenen unseres Untersuchungssamples (Teilnehmerquote) entsprechend gefördert.

Bei den suchtbefindlichen Maßnahmen ergab sich nach entsprechender Zusammenfassung der Suchtbera-

Übersichtstabelle 2: Behandlungserfordernisse und Behandlungsverläufe im Überblick

	Erkennbarer Behandlungsbedarf	Umsetzungsquote (bei Bedarf)	Teilnehmerquote (insgesamt)	Vorzeitige Beendigung/Abbruch	Zielerreichung (zumindest teilweise)
Berufliche Orientierung, Qualifizierung, Ausbildung	65,8 %	64,3 %	42,9 %	34,1 %	57,8 %
Suchtberatung / Suchttherapie(vorbereitung)	64,9 %	49,6 %	32,5 %	19,3 %	75,6 %
Soziale Trainingsmaßnahmen	57,1 %	38,8 %	22,6 %	6,6 %	93,4 %
Schulische Förderung und Bildungsmaßnahmen	41,8 %	45,1 %	19,0 %	17,4 %	53,4 %
Schuldnerberatung / Schuldenregulierung	28,3 %	44,4 %	13,3 %	26,4 %	75,0 %
Anti-Gewalttraining o.ä.	24,0 %	35,4 %	8,9 %	16,7 %	79,2 %
Andere delikt-/problembezogene Maßnahmen	15,7 %	18,8 %	3,0 %	6,3 %	68,8 %
Arbeitstherapeutische Maßnahmen	11,6 %	69,8 %	8,3 %	62,2 %	60,0 %
Die in der Tabelle 1 gelisteten schulischen und beruflichen Einzelmaßnahmen wurden für diese Übersicht zusammengefasst. Für die hier nicht genannten Maßnahmen liegen wegen zu geringer Fallzahlen (n < 10) noch keine hinreichend aussagekräftigen Ergebnisse vor.					

tungs- und Suchttherapieangebote eine Umsetzungsquote von 49,6% (Teilnehmerquote insgesamt: 32,5%). Für die sozialen Trainingsmaßnahmen wurden hingegen nur Umsetzungs- und Teilnehmerquoten von 38,8% und 22,6% gemessen. Und für die schulischen Bildungsmaßnahmen – um hier die vier wichtigsten Maßnahmen des „Bedarfsrankings“ im Zusammenhang zu nennen – ergab sich eine auf den Maßnahmebedarf bezogene Umsetzungsquote von 45,1% bei einer Gesamtteilnehmerquote von 19%.

Die Umsetzungsquote fällt übrigens auch bei arbeitstherapeutischen Maßnahmen (69,8%) besonders gut aus. Auch die schulischen Maßnahmen sowie die Maßnahmen der Schuldnerberatung bzw. Schuldenregulierung erreichen ähnlich wie die suchtbezogenen Hilfen immerhin Umsetzungsquoten deutlich über 40%. Die weiteren Maßnahmen zeigen niedrigere Quoten, die es ebenfalls nahelegen, nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen, wobei angesichts der zuvor beschriebenen Auslastungsquoten zunächst an eine Steigerung der Teilnahmemotivation bedürftiger Gefangener zu denken ist, insbesondere, wenn Gefangene eine fachlich angezeigte Maßnahme ablehnen.

Weitere Gründe, die einer Maßnahmeumsetzung entgegenstehen und die nicht zwingend in einem unzureichenden Maßnahmeangebot begründet sind, können darin liegen, dass eine Teilnahme aus terminlichen Gründen oder wegen einer (zu) kurzen Strafzeit unmöglich ist, was gerade bei Gefangenen mit mehrfachen Behandlungserfordernissen schwer wiegt. Tatsächlich haben die Inhaftierten in der Regel nicht nur das „eine“ Problem, das zur Erreichung des Vollzugszieles bearbeitet werden muss. Die Falldatenanalyse zeigt im Durchschnitt 3,3 unterschiedliche Behandlungserfordernisse, die zumeist nicht zeitgleich, sondern nur sukzessive und aufeinander aufbauend angegangen werden können, wofür die im Vollzug verfügbare Zeit oftmals nicht ausreicht.

Zur Förderung einer empirisch fundierten Vollzugsgestaltung ist folglich danach zu fragen, welche Kapazitäts-, Eignungs- und Zeitgründe einer bedarfsgerechten Umsetzung der einzelnen Maßnahmen jeweils mit welchem Gewicht entgegenstehen. Angesichts der Vielfalt möglicher Gründe ist dies aber erst mit höheren Fallzahlen möglich, so dass die detaillierte Ursachenanalyse der Fortschreibung des Evaluationsberichtes vorbehalten bleiben muss, die künftig regelmäßig einmal jährlich erfolgen soll.

Dies gilt gleichermaßen für die Gründe der vorzeitigen Beendigung begonnener Maßnahmen und ihrer Folgen für die Zielerreichung. Angesichts der bisher vorliegenden Daten wird das grundsätzlich positive Bild einer im Wesentlichen bedarfsgerechten Angebotsstruktur gegenwärtig noch durch (zu) hohe Abbruchquoten in diversen Behandlungs-, Erziehungs- und -Fördermaßnahmen getrübt.

Beispielhaft sei hier die Arbeitstherapie erwähnt, bei der hohe Umsetzungsquoten mit fast ebenso hohen Abbruchquoten einhergehen. Dies würde auf eine eher ineffektive Maßnahmeerbringung hindeuten, solange die intendierten Ziele der Maßnahme nicht trotz der vorzeitigen Beendigung wenigstens teilweise erreicht werden. Nach Einschätzung der zuständigen Fachdienste ist dies allerdings bei immerhin sechs von zehn Teilnehmern der Fall. Folglich sind bei der Bewertung von Abbruchquoten stets auch die dennoch erreichten Teilerfolge zu berücksichtigen, doch können überdurchschnittlich hohe Abbruchquoten natürlich nicht wirklich zufrieden stellen.

Eine Verbesserung der Situation setzt auch hier eine bessere Kenntnis möglicher Beendigungs- oder Abbruchgründe voraus. Dazu kann neben der unzureichenden Eignung und Verweigerungshaltungen der Teilnehmer auch ihre Ablösung aus disziplinarischen Gründen gehören. Außerdem können

auch hier Zeitgründe eine Rolle spielen, etwa wenn eine Maßnahme wegen einer Verlegung oder einer (vorzeitigen) Entlassung nicht plangemäß beendet werden kann. In diesen Fällen kann unter Umständen ein funktionierendes Übergangsmanagement die negativen Folgen eines Maßnahmeabbruches durch die Vermittlung anschlussfähiger Folgemaßnahmen kompensieren. Auch dies soll in weiteren Analysen geprüft und in künftigen Berichten näher beleuchtet werden.

Die tatsächliche Erreichung der jeweiligen Maßnahmeziele kann letztlich immer nur durch die zuständigen Fachdienste beurteilt werden, was übrigens auch unabhängig von der Evaluationsaufgabe alltäglich in Aktenvermerken, Stellungnahmen etc. geschieht, die trotz einer nicht immer ausschließbaren Subjektivität der Beurteilenden den Vollzugsverlauf der Beurteilten bis hin zu ggf. anstehenden Entlassungsentscheidungen objektiv prägen. Bei der Darstellung der fachdienstlichen Zielerreichungsbeurteilungen musste aus unterschiedlichen Gründen, die in dem Evaluationsbericht eingehend erläutert werden, zunächst noch auf eine grobe Unterteilung zurückgegriffen werden, die lediglich zwischen den Ausprägungen „keine Zielerreichung“, „mindestens teilweise Zielerreichung“ und „keine Angabe“ unterscheidet.

Danach fallen die ebenfalls in Übersichtstabelle 2 dargestellten Quoten einer zumindest teilweise erreichten Maßnahmeeffektivität insgesamt recht positiv aus. Wie bei anderen personenbezogenen sozialen Diensten außerhalb des Strafvollzuges ist aber auch hier zu beobachten, dass „harte“ Effektivitätskriterien (z. B. das Erreichen formaler Qualifikationen) tendenziell niedrigere Erfolgsquoten „produzieren“ als „weiche“ Indikatoren (z. B. Bewertung von weniger formalisierten Lernfortschritten). Die unterschiedlichen Zielerreichungswerte für die Maßnahmen der beruflichen Förderung (57,8%) und für soziale Trainingsmaßnahmen (93,4%)

sind dafür zwei plastische Beispiele. In den künftigen Analyseschritten muss es folglich auch darum gehen, die Beurteilungen der Zielerreichung weiter zu differenzieren, mit objektivierbaren Daten der Strafrechtsaussetzung zur Bewährung und der Legalbewährung nach Strafvollzug zu korrelieren und so ggf. zu validieren oder zu relativieren.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Verfasser des Evaluationsberichtes nicht angemaßt, den Jugendstrafvollzug vermeintlich objektiv zu „benoten“. Die vorgelegten Daten gestatteten aber eine allgemeine Schlussfolgerung, die in dem folgenden Zitat zum Ausdruck gebracht wird: „Es bestehen derzeit keine Zweifel an der Bewährung des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes. Die bislang im Rahmen der Evaluation gewonnenen Daten zeigen, dass insbesondere die gesetzliche Vorgabe, den Jugendstrafvollzug erzieherisch auszugestalten, anlässlich der bestehenden Entwicklungsdefizite vieler jungen Gefangener unerlässlich ist. Gleichwohl bieten die Daten Anhaltspunkte für die fachliche Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit und Strukturqualität von einzelnen Maßnahmen, teilweise auch für die Notwendigkeit fachlichen Nachsteuerungsbedarfs zur kontinuierlichen Leistungsverbesserung, um die jungen Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, wie es das Jugendstrafvollzugsgesetz verlangt. Der vorliegende Bericht leistet dazu einen empirischen Beitrag und soll die Qualitätsdiskussion mit und zwischen Vollzugspraktikern bei der vom Bundesverfassungsgericht angeregten „Suche nach besten Lösungen“ unterstützen.“⁷

¹ Wirth, W. und Lobitz, R. (2012): Evaluation des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisbericht 2012. Düsseldorf: KrimD NRW Materialien. Vgl. allgemeiner auch Wirth, W. (2012): Evaluation im Jugendstrafvollzug. Ein (zu) weites Feld? In: Forum Strafvollzug, Heft 2/2012, Seite 84 - 89.
² vgl. den Beitrag von Lobitz, R., Giebel, S. und Suhling, S. 340 in diesem Heft.
³ Berücksichtigt wurden hier aus methodischen Gründen nur die Einrichtungen für männliche Jugendstrafgefangene.

⁴ Zur Beschreibung der Maßnahmen und ihrer jeweiligen Ziele vgl. Lobitz, R., Steitz, T. und Wirth, W. (2012): Evaluationen im Jugendstrafvollzug: Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse. In: Bewährungshilfe, Heft 2/2012, Seite 163 - 174. In den länderübergreifenden Vereinbarungen wurden zudem strukturierte freizeitpädagogische Maßnahmen, strukturierte Formen des Übergangsmanagements und sonstige Maßnahmen erfasst, die aber hier wie dort mangels hinreichend valider Daten noch nicht in die Analysen einbezogen werden konnten.

⁵ Bei den schulischen Maßnahmen wurden die „Elementar- und Grundkurse“, „schulische Lift-/Förderkurse“ und „schulabschlussbezogene Maßnahmen“ zusammengefasst.

⁶ Zu beachten ist, dass der Anteil langstrafiger Gefangener, darunter vermutlich überdurchschnittlich viele Gewaltstraftäter, noch nicht repräsentativ ist. Es ist anzunehmen, dass die Bedarfswerte bezüglich zeitaufwändiger Maßnahmen, insbesondere im psycho- und sozialtherapeutischen Bereich, aber auch im Bereich des Anti-Gewalt-Trainings deshalb unterschätzt werden. Dies wird im Zuge der Auswertung weiterer Falldaten geprüft.

⁷ Wirth, W. und Lobitz, R., a.a.O., Seite 93.



Wolfgang Wirth

Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen.

wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Begegnung mit süchtigen Klienten – eine unvermeidbare Herausforderung zum gemeinsamen Handeln (Vorankündigung)

06.-07.03.2014 in Nürnberg

Der 5. Gemeinsame Fachtagung zum Umgang mit süchtigen Klienten findet am 6. März 2014 und 3. Gemeinsamer Intensivworkshop am 7. März 2014 in Nürnberg statt:

Ort:

Georg-Simon-Ohm Hochschule, Keßlerplatz 12, 90489 Nürnberg

Veranstalter:

Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP)
Betreuungsgerichtstag e.V. (BGT)
Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W)
Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V.
Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (DBH)

Begegnung mit süchtigen Klienten – eine unvermeidbare Herausforderung zum gemeinsamen Handeln

5. Gemeinsame Fachtagung
am 6. März 2014 und
3. Gemeinsamer Intensivworkshop
am 7. März 2014 in Nürnberg

Ort: Georg-Simon-Ohm Hochschule, Keßlerplatz 12, 90489 Nürnberg
Veranstalter: Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP)
Betreuungsgerichtstag e.V. (BGT)
Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W)
Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V.
Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (DBH)

Information und Anmeldung

DGSP
Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.

DGSP-Geschäftsstelle
Zeltlinger Str. 9, 50969 Köln
Tel.: 0221/51 10 02, Fax: 0221/52 99 03
E-Mail: dgsp@netcologne.de

Überlegungen zu einer differenzierten Rückfallforschung: Das Beispiel Jugendstrafvollzug

Hans-Jürgen Kerner

Dieser kurze Beitrag beruht auf einer aktuellen redaktionellen Anfrage. Er kann und will dezidiert *keine* umfassende Darstellung der Problemlage leisten. Bereits aus Platzgründen wird außerdem auf eine Auseinandersetzung mit der theoretisch orientierten bzw. empirisch angelegten Literatur verzichtet. Es soll vielmehr um etwas anders und grundsätzlicher Ausgerichtetes gehen: Um eine knappe, einen pointierten Überblick anstrebende Erörterung von Fragen, die nach der eigenen langen Erfahrung mit empirischer Sanktions(wirkungs)forschung in der Grundsubstanz stets gleichförmig nicht nur, aber eben auch, bei dem Bemühen auftauchen, die Effekte der Strafverbüßung bzw. der Behandlung im Jugendstrafvollzug im Blick auf Wiederverurteilungen zu bestimmen.¹ Die letzten eigenen Erfahrungen, auf die später veranschaulichend in Auszügen eingegangen werden wird², stammen aus einem Evaluationsprojekt zum Jugendstrafvollzug im Bundesland Hessen.^{3,4}

1. Ansatzpunkte für eine Messung von Rückfall oder Rückfälligkeit

Sofort oder spätestens kurze Zeit nach dem (bedingten) Haftende werden junge Entlassene mit einer Fülle von neuen personellen sowie institutionellen Erfahrungen und ggf. Herausforderungen konfrontiert. Diese werden teils dem entsprechen, was sie sich vorgestellt haben, teils den Vorstellungen widersprechen, ggf. aber auch ganz unverhoffte Probleme aufwerfen selbst dann, wenn in der Anstalt bzw. gestützt durch die Bediensteten eine gute Entlassungsvorbereitung stattgefunden hat. Vor dem Hintergrund dieser praktischen wie wissenschaftlichen Selbstverständlichkeiten wäre es u.a. optimal,

wenn man junge Gefangene nahe an ihrem Entlassungszeitpunkt befragen würde: Namentlich nach der Ausprägung bzw. Intensität ihres Wunsches, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen; nach der Einschätzung ihres erwarteten Durchhaltevermögens, wenn Versuchungen oder „Schwierigkeiten“ auftauchen sollten; schließlich nach Menge und Qualität von personellen und materiellen Ressourcen, auf die sie bei Hilfebedarf zurückgreifen zu können meinen. Wissenschaftliche Erhebungen zeigen wiederholt: Viele Befragte demonstrieren einerseits eine ausgeprägte, für den skeptischen Betrachter mitunter zu hohe Überzeugung über ihre generelle Fähigkeit, künftig den Rückfall (tatbezogen) bzw. die Rückfälligkeit (lebensbezogen) vermeiden zu können; andererseits lassen sie eine nicht unrealistische Einschätzung von Gefahrenpotentialen spezifischer Art erkennen, die ihre generellen Pläne konterkarieren könnten.

Derartige Einschätzungen bzw. Einstellungen könnte man zeitnah, in einem die Entwicklung begleitenden, sog. *prospektiven*, Forschungsdesign mit Selbstberichten der Entlassenen zu ihrem tatsächlichen Verhalten seit ihrer Entlassung vergleichen, und dann im optimalen Fall die Umstände von entweder „Erfolg“ oder „Scheitern“ zu ergründen versuchen. Im Falle neuer selbst berichteter (potentiell) strafbarer Handlungen wäre im nächsten Schritt nach dem den Betroffenen geläufigen Verlauf bei denjenigen Handlungen, die amtlich (zunächst meist bei der Polizei) bekannt wurden, und spezifisch nach den von ihnen wahrgenommenen Reaktionen des Justizsystems, zu fragen. Diesen Informationen könnte man dann Befunde aus diversen amtlichen Nachweissystemen gegenüberstellen,

angefangen vom Verfahrensregister der Staatsanwaltschaften über die Geschäftsnachweise der Staatsanwaltschaften und Gerichte, über die Akten zu den ersten bis abschließenden Entscheidungen, bis schließlich, nach Eintritt der Rechtskraft von verurteilenden bis sanktionierenden Entscheidungen, hin zu unbeschränkten Auszügen aus den beiden „Abteilungen“ des Bundeszentralregisters (Erziehungsregister und Zentralregister). Ein derart komplexer Forschungsansatz würde außergerichtlich viele Möglichkeiten für vergleichende und zugleich differenzierte strukturelle wie dynamische Analysen bieten, mit einem problemnahen, von Erinnerungslücken oder Verzerrungen und Datenverlusten diverser Art noch wenig beeinträchtigten Informationsfundus.

In der Forschungswirklichkeit will Derartiges regelmäßig nicht gelingen. Es mangelt regelmäßig schon an den erforderlichen finanziellen Ressourcen für den Personal- und Sachaufwand. Würde die Projektleitung über hochschulinterne optimale Ressourcen verfügen oder umfängliche Drittmittel einwerben können, würden meist die Verträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht langfristig genug ausgestaltet werden können, bzw. ein Teil von ihnen würde ganz verständlich einem Ruf anderswohin auf attraktivere oder sicherere Stellen folgen. Sodann sind manche amtlichen Nachweissysteme für die Wissenschaft überhaupt nicht zugänglich (so das StA-Verfahrensregister), bei anderen hängen Zugänglichkeit wie Zugangsgewährung von teilweise komplexen rechtlichen Prüfungen sowie Ermessensentscheidungen ab (so der Aktenzugang bei Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie die Auskunftserteilung aus dem BZR).

So gut wie stets sind Forscher und ihre Auftraggeber also auf einen von mehreren möglichen *retrospektiven* Forschungsansätzen angewiesen. Anders gesagt: Man steigt erst nach einer bestimmten Zeitspanne in die Datenerhebung ein und versucht, möglichst viele Angaben bzw. Informationen rückblickend zu erhalten. Um für alle Entlassenen methodisch dieselbe Chancen- oder Risikolage sowie die Folgedynamik zugrunde legen zu können, empfiehlt sich eine sog. *quasi-prospektive* Vorgehensweise: Alle Erhebungen sollten mithin ihren Ausgang von einem möglichst identischen frühen Zeitpunkt in der Vergangenheit nehmen. Wenn das Vollzugsgeschehen und insbesondere die Behandlung der (jungen) Gefangenen substantiell mit in die Berechnungen eingehen, der Vollzug methodisch also nicht lediglich als Black Box (Dunkelkammer) in einem Vorher-Nachher-Vergleich von Auffälligkeiten fungieren soll, könnte das der Tag des Strafantritts sein.

Wenn die Forschungen den Vollzug als solchen ausblenden (müssen), bietet sich als für alle Betroffenen gemeinsamer Startzeitpunkt der Tag der (bedingten oder unbedingten) Entlassung aus der Haft an. Die unter diesen Umständen optimalste Variante läge darin, mehrere Erhebungen in kurzen Abständen zu bewerkstelligen. Mit Blick auf das verbreitet angenommene besonders hohe „Rückfallrisiko“ innerhalb der ersten 6 Monate nach der Entlassung könnte man die erste Befragung der Entlassenen nach etwa 8 Monaten beginnen, um die noch einigermaßen frische Erinnerung auszunutzen, und zusätzlich erkunden, wie viele der Fälle/Taten bereits von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht abschließend „erledigt“ wurden. Die Forschungserfahrung zeigt in der Tat, dass etliche Verfahren bereits nach etwa 3 Monaten rechtskräftig abgeschlossen sind. Folge-Erhebungen könnte man nach 1 Jahr, nach 2 Jahren etc. bis zum festgelegten oder vereinbarten „Ende“ des Nachverfolgungszeitraums (Kontroll-

zeitraums) durchführen. Dies würde unter anderem das Risiko begrenzen helfen, dass ein beachtlicher Teil von rechtskräftigen Entscheidungen vor allem durch reguläre oder vorzeitige Tilgung der entsprechenden Eintragungen im BZR für Analysen nicht mehr zur Verfügung steht. So günstig Derartige in Einzelfällen für die individuelle Rehabilitation von Probanden sein kann (z.B. mit Blick auf ein „sauberes“ Führungszeugnis bei Bewerbungen), so ungünstig kann es sich besonders bei Reihenuntersuchungen mit vergleichsweise kleinen Fallzahlen auswirken, mit Blick auf die Aussagekraft von dann nur scheinbar vollständigen Befunden über Strukturen der Straffälligkeit nach der Entlassung für die Gesamtgruppe oder erst recht Teilgruppen.

Zeitspannen unter 3 Jahren erscheinen mit Blick auf solide Aussagen insofern problematisch, als es lange dauern kann, bis *alle* zu berücksichtigenden rechtskräftig gewordenen Entscheidungen tatsächlich und amtlich mitteilbar im BZR eingetragen sind. Darüber hinaus reichende Zeitspannen, international verbreitet etwa bis zu 5 Jahren und gelegentlich darüber hinaus, können unter der Perspektive von kriminellen Karrieren oder „Sanktionskarrieren“ durchaus interessant bleiben, lassen es jedoch progressiv fraglich werden, ob man jüngere Verläufe und Ereignisse lebensgeschichtlich noch in eine mindestens plausible Kausal-Verknüpfung mit der früheren Sanktionierung und dem Vollzugerleben bringen kann. Es gilt also stets eine Abwägung unter verschiedenen Gesichtspunkten vorzunehmen, welche Art von Informationsverlust man am Ende in Kauf zu nehmen bereit ist.

2. Indizes zur Erhöhung der Aussagekraft von Befunden aus amtlichen Datenbeständen

Auch dann, wenn man Rückfallanalysen nur oder im Wesentlichen Auszüge aus dem BZR zugrunde legen will oder muss, erscheint es kaum vertretbar, sich

allein auf Angaben zur *Menge* neuer Verurteilungen zu beschränken und diese in korrelative oder sonstige Berechnungen einzubeziehen. Entsprechende Befunde führen noch diesseits aller Streitfragen, ob überhaupt und ggf. wie eine wissenschaftlich „echte“ Sanktionswirkungsforschung gelingen kann, zu nachweisbar sachlich ungerechtfertigt überhöhten Negativeinschätzungen bezüglich der „feststellbaren Effekte“, also der Entwicklung der Legalbewährung von (jungen) Strafgefangenen nach ihrer Strafverbüßung. Die Differenzierung durch die Einführung *zusätzlicher qualifizierender Berechnungen* ermöglicht es aufzuzeigen, dass bei der großen Mehrzahl der Entlassenen merkliche bis erheblich verminderte strafrechtlich geahndete Auffälligkeiten im Vergleich zu ihrer kriminellen Karriere bis zum (letzten) Strafantritt auftreten. Dies sei exemplarisch anhand von Ergebnissen des Entlassungsjahrgangs 2003 aus dem hessischen Jugendstrafvollzug dargelegt.⁵

Der *Ausgangsbefund* zu den 361 jungen Entlassenen geht dahin: Legt man alle abschließenden sanktionierenden Reaktionen auf neue Taten seit der Haftentlassung aus dem zum Vollzug führenden Bezugsurteil innerhalb von individuell genau kontrollierten 3 Jahren Verlauf zugrunde (= Rückfalldefinition 1), dann beträgt die Rückfallrate als i.w.S. Wiederverurteilungsrunde rund 63 %. Dieser Wert korrespondiert in der Größenordnung gut mit anderen, auch internationalen, vergleichbar angelegten Forschungen. Im Sanktionsvergleich bspw. der Effekte von Geldstrafen gegenüber Bewährungsstrafen gegenüber unbedingten Strafen muss neben anderen Faktoren von einem mehrfach determinierten Selektionseffekt bei der Strafverfolgung und Aburteilung ausgegangen werden.⁶

Es wird hier als alltagstheoretisch wie aufgrund von Sanktionsstudien gesichert unterstellt, dass Strafrichter im Allgemeinen nicht bereit sind, ausgerechnet bei Straftentlassenen dann,

wenn diese von der Staatsanwaltschaft wegen neuer Taten oberhalb des Bagatellniveaus angeklagt werden, auf die Verhängung von Jugendstrafe/Freiheitsstrafe zu verzichten. Bei mittlerer Schwere der Tat und sonstigen Zeichen einer Verhaltensänderung mögen sie allerdings geneigt sein, auf eine Bewährungsstrafe zu erkennen (also auf Strafaussetzung zur Bewährung ggf. mit Auflagen oder Weisungen bzw. Unterstellung unter Bewährungshilfe). Der entsprechend gewählte *erste Qualifikationsbefund*, d.h. Verurteilung zu mindestens einer bedingten oder unbedingten Jugendstrafe/Freiheitsstrafe (= Rückfalldefinition 2) führt zu einer „Rückfälligkeit“ von immerhin, aber auch lediglich, noch 51,2 %. Jugendarreste waren bei dieser Gruppe, am Rande gesagt, nicht (mehr) verhängt worden.

Ganz besonders aus der Sicht der Vollzugspraxis, jedoch auch aus der Perspektive einer wissenschaftlichen Pönologie, sind diejenigen jungen Entlassenen interessant, die im Dreijahresverlauf mindestens eine unbedingte Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe erhalten hatten (= Rückfalldefinition 3). Dieser im Regelfall zu erneuter Strafverbüßung führende Umstand ergibt den *zweiten Qualifikationsbefund* einer Quote der primären „Wiederkehrer in den Vollzug“ von 33,5 %. Anders gesagt: knapp zwei Drittel aller jungen Entlassenen begingen nur noch Straftaten, die von den Gerichten als nicht mehr verbüßungswürdig oder verbüßungsbedürftig eingeschätzt wurden.

Im Projekt legten wir großen Wert darauf, diesen letzten Befund mit *weiteren Schwere-Indizes* anzureichern, ausgehend von der forschungsleitenden Hypothese, dass den gerichtlichen Sanktionsentscheidungen keine gewillkürte Milde zugrunde lag, sondern vielmehr ein im Vergleich zur Vorgeschichte der Betroffenen bis zum Strafende aus dem Bezugsurteil geringfügigeres strafbares Verhalten, also insgesamt ein Rückgang der „kri-

minellen Intensität“. Die Ergebnisse widerlegen, methodisch gesprochen, die Hypothese nicht. Sachlich gesprochen deuten sie vorbehaltlich anderer differenzierender Forschungen darauf hin, dass sich die jungen Straftatlassenen in ihrem Legalverhalten *tatsächlich deutlich* gebessert haben. Dies sei nachfolgend in der unvermeidlichen Knappheit skizziert:

Index S1 = Verurteilungshäufigkeit generell: Rund 40 % der jungen Entlassenen erhielten lediglich noch 1 einzige neue Verurteilung. Der Durchschnitt aller Verurteilungen fiel im Vergleich zur Periode bis zur Haftentlassung von 3,3 auf 1,9. Die weiteren Indizes sind etwa in kriminalpolitischer Hinsicht für die Gesamtgruppe der Entlassenen relevant. Mit Blick auf die Belange des Vollzugs sollen sie jedoch nur für die Teilgruppe der Rückfälligen (N = 232) dargestellt werden.

Index S2 = Menge der abgeurteilten Straftaten bei den Rückfälligen: Den gerichtlichen Urteilen lagen im Vergleich der Perioden gut 39 % weniger festgestellte Straftaten zugrunde. Der Taten-Durchschnitt pro Urteil sank von 2,3 auf 1,9.

Index S3 = Deliktsbreite, d.h. Anzahl der mit den Taten verwirklichten unterschiedlichen Deliktsarten nach StGB oder Nebenstrafgesetzen: Rückgang um rund 23 %.

Index S4 = Schweregrad der abgeurteilten Delikte nach dem gesetzlich angedrohten Strafraum. Eingesetzt wurde ein modifizierter (v.a. erweiterter) Erhebungsbogen gemäß der Detailklassifikation des Statistischen Bundesamtes, mit einer Schwere skala zwischen 1 (Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafen-Äquivalent) und 16 (lebenslange Freiheitsstrafe): Rückgang der durchschnittlichen Schwere von 6,32 (Median 6) auf 3,5 (Median 4). Also entsprechende Verminderung des Gewichts der abgeurteilten Straftaten um rund 39 %.

Index S5 = Veränderungen bei den Deliktsarten nach dem gerichtlich konkret abgeurteilten Straftatbestand: Delikte gegen die persönliche Freiheit – 72%, Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung – 64%, Delikte des Raubs und der Erpressung – 62%, Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit – 42%, gemeingefährliche Delikte – 23%. Tötungsdelikte von 2 auf Null. Alle anderen Delikte, vor allem Diebstahl und Unterschlagung, – 33%, darin eingeschlossen eine Erhöhung im Wesentlichen bei Betrugsdelikten, auch der Leistungserschleichung.

Index S6 = Veränderungen bei den verhängten Sanktionen, hier Auszug für den vollzugsbezogen besonders relevanten Kernbereich, d.h. unbedingte freiheitsentziehende Strafen (Jugendstrafen bzw. Freiheitsstrafen): durchschnittlicher Anteil entsprechend Bestrafter – 55%, kumulierte durchschnittliche Strafdauer in Monaten – 63%, Teilmenge der Strafen von mehr als 2 Jahren – 65%.

Mithilfe einer genauen Codierung können in einem weiteren Schritt *Verläufe verschiedener Tätergruppen* analysiert und bewertet werden. Dabei interessiert für den Vollzug und die Kriminalpolitik namentlich, ob wegen eines *bestimmten* Delikts einsitzende Gefangene nach der Entlassung überhaupt und, falls ja, erneut *einschlägig* und ggf. auch oft straffällig werden. In den letzten Jahren wurde vielfach vor allem die Gefährlichkeit von Sexualtättern thematisiert. Die Vollzugspraxis teilt die Insassen im Falle einer Bestrafung für verschiedene Delikte nach dem „führenden Delikt“ ein. Greifen wir hier für die Sexualtäter des Jahrgangs 2003 nur ein einziges Beispiel heraus: 8 der Probanden waren als „Vergewaltiger“ eingestuft worden. 2 blieben im Verlaufszeitraum unauffällig. Von den Rückfälligen hatten 4 zwei und 2 drei Wiederverurteilungen. Keines der 25 dabei abgeurteilten Rückfalldelikte betraf die Kategorie „gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, allerdings deutet 1 Nötigung (§ 240 Abs. 4 StGB) bei ei-

nem der zweifach Wiederverurteilten auf einen schwereren Fall mit sexueller Komponente hin. Die 24 verbleibenden abgeurteilten Taten teilen sich sozusagen bunt gemischt auf in: Diebstahl (10), Drogen (3), Körperverletzung (2), Beleidigung (2) Verkehr (2), Raub (1), Widerstand (1) und Hausfriedensbruch (1). Pointiert gesagt: Rückfälligkeit zeichnet sich eher durch „Wandel“ als durch „Perseveranz“ aus.

1 Ergänzend kann nach wie vor auf eine eigene schon ältere, dort umfassender angelegte, Erörterung hingewiesen werden. Kerner, Hans-Jürgen: Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung, in Kerner/Dolde/Mey (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung, Mönchengladbach 1996, S. 3-95. Ebenso sind nach wie vor die dort folgenden Überlegungen von Wolfgang Wirth aktuell: Das Evaluierungskriterium der Legalbewährung in der Strafvollzugsforschung. Ein methodologischer Problemaufriss in vier Thesen; a.a.O. 1996, S. 97-113.

2 Für zusätzliche Auswertungen zu dem vorliegenden Beitrag danke ich herzlich den wiss. Mitarbeiterinnen Anke Eikens und Katharina Stelzel. Die Befunde aus den qualitativen Erhebungen können hier gar nicht angesprochen werden; s. dazu eine Auswahl in kompakter Darstellung bei: Jost Stellmacher / Ulrich Wagner / Christian Issmer / Hans-Jürgen Kerner / Marc Coester: Bewertung von Behandlungsmaßnahmen durch Inhaftierte im Hessischen Jugendstrafvollzug - Ergebnisse einer qualitativen Studie. Bewährungshilfe 2012, S. 148-162.

3 Es handelt sich um ein vom hessischen Justizministerium gefördertes Kooperationsprojekt eines Teams der Universitäten Marburg (qualitative Aspekte; Ulrich Wagner, Jost Stellmacher u.a.) und Tübingen (quantitative Aspekte; Hans-Jürgen Kerner, Marc Coester u.a.). Der Forschungsbericht mit Anlagebänden ist über den Kriminologischen Dienst für den Justizvollzug Hessen (am H.B. Wagnitz-Seminar) in Form von PDF-Dateien erhältlich unter dem Titel: „Systematische Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug. Bericht über eine empirische Studie zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006“, Marburg/Tübingen 2011.

http://www.hbws.justiz.hessen.de/irj/HBWS_Internet?cid=4b6da70afa85a66ed8f6447e81241fea

Ein weiteres, ebenfalls einen dreijährigen Verlaufszeitraum ab dem Entlassungstag in den Blick nehmendes Evaluationsprojekt bezieht sich auf die Entwicklung seit dem neuen Hessischen Jugendstrafvollzugs-gesetz, konkret auf den Entlassungsjahrgang 2009. Der (jedenfalls zunächst) ganz interne Abschlussbericht wird dem Auftraggeber, also dem hessischen Justizministerium, im Dezember 2013 überreicht werden.

4 Ein anschaulicher Überblick findet sich an folgendem Ort: Marc Coester / Hans-Jürgen Kerner / Jost Stellmacher / Ulrich Wagner: Ergebnisse der systematischen Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug. In: Kerner, Hans-Jürgen und Marks Erich (Hrsg.): Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2012. (49 Folien). <http://www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2028>.

5 Die Beschränkung ist dem Platzmangel geschuldet. Wesentliche strukturelle Unterschiede sind, wie im Forschungsbericht nachgeprüft werden kann, beim Jahrgang 2006 nicht zu finden gewesen.

6 Zu den Befunden und erklärenden Überlegungen

bei der sog. Bundesrückfallstatistik siehe zuletzt, auf der Basis von insgesamt mehr als 1,2 Millionen analysierter Fälle: Jehle, Jörg-Martin / Albrecht, Hans-Jörg / Hohmann-Fricke, Sabine / Tetal, Carina, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz. Mönchengladbach 2010.



Hans-Jürgen Kerner
Seniorprofessor der Universität Tübingen
Institut für Kriminologie
hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de

The road from crime - Der Weg aus Straftaten (Film)

Der Film „The road from crime“ wurde als Teil eines Projekts produziert, das sich zum Ziel setzt, Wissen zu vermitteln, warum es Menschen gelingt, den Ausstieg aus der Kriminalität zu schaffen.

In diesem beeindruckenden Dokumentarfilm stellt Allan Weaver, ein schottischer Ex-Straffälliger und heutiger Bewährungshelfer eine simple Frage: Was können wir von jenen ehemaligen Häftlingen lernen, die sich erfolgreich von ihrer kriminellen Vergangenheit distanzieren haben oder „anständige Bürger“ wurden?

Der Film nimmt dort seinen Anfang, wo es auch für ihn begann: auf den Straßen seiner Heimatstadt und im Barlinnie-Gefängnis in Glasgow. Von dort ausgehend versucht Allan zu verstehen, wie Menschen wie er selbst in den Teufelskreis von Straftat und Bestrafung geraten können und wie sie aus diesen Mustern ausbrechen und zu einem neuen

Leben gelangen. Auf der Suche nach Antworten stößt Allan auf eine faszinierende Welt aus von Ex-Häftlingen initiierten Unterstützungs- und Aktivisten-Gruppen, die für ein neues Modell der Strafrechtspraxis plädieren. Wie Allan finden viele der ehemaligen Häftlinge einen neuen Sinn in ihrem Leben, indem sie anderen dabei helfen, nicht dieselben Fehler zu begehen, die sie begangen haben. Sie könnten auch die Antwort auf das fortdauernde Problem der Rückfälligkeit haben.“

Das Projekt wurde finanziert vom Economic and Social Research Council und der George Mason University; Projektleiter ist Fergus McNeill vom Scottish Centre for Crime and Justice Research.

[DBH-Newsletter Nr. 16/13 vom 28.10.2013]

Link:

→ <http://www.iriss.org.uk/resources/der-weg-aus-sraftaten-deutsche-untertitel>

Online Hand- und Lehrbuch „Kriminalistik“ – für Studium und Praxis

Das online verfügbare Handbuch von Robert Weihmann entspricht inhaltlich dem „Lehrbuch Kriminalistik für Studium und Praxis“, erschienen im Verlag Deutsche Polizeiliteratur in Hilden. Auch für „Kriminaltechnik“ gibt es ein entsprechendes Handbuch; beide werden fortlaufend ergänzt und weitergeführt.

<http://www.weihmann.info/kriminalistik.htm>

[Newsletter Polizeiwissenschaft Nr. 168, November 201]

10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen

Tobias Merckle

Im Jahr 1953 wurde mit § 91 Abs. 3 die Möglichkeit im Jugendgerichtsgesetz eingeführt, Jugendstrafvollzug in freien Formen durchzuführen. Rössner hat die Norm 1990 aufgegriffen und in Fachartikeln vorgeschlagen, alternative Modelle des Jugendstrafvollzuges aufzubauen.¹ Erst 50 Jahre nach der Einführung der Norm wurde diese mit Leben erfüllt. In Baden-Württemberg entstanden 2003 auf Initiative des damaligen Justizministers Goll das Projekt Chance in Creglingen (Betreiber: CJD) und das Seehaus Leonberg (Seehaus e.V.). Beide Projekte können in der Zwischenzeit auf zehn Jahre zurückschauen. In dieser Zeit konnten viele Erfahrungen gesammelt und das Konzept kontinuierlich weiter entwickelt und verbessert werden.

In der Zwischenzeit sind weitere Einrichtungen dazugekommen: 2008 „Leben lernen“ (EJF gAG) in Brandenburg, 2011 Seehaus Störmthal in Sachsen (Seehaus e.V.) und 2012 Raphaelshaus Dormagen in Nordrhein-Westfalen.²

§ 91 Abs. 3 JGG ist in der Zwischenzeit entfallen, da der Vollzug der Jugendstrafe nunmehr in den Strafvollzugsgesetzen der Länder geregelt ist. In Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ist Jugendstrafvollzug in freien Formen nicht im Gesetz vorgesehen, in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen ist der Vollzug in freien Formen als dritte Vollzugsform neben offenem und geschlossenem Vollzug gesetzlich etabliert. In allen anderen Bundesländern ist er als Vollzugslockerung möglich. So bilden die Jugendstrafvollzugsgesetze in fast allen Bundesländern eine gute Grundlage, um Vollzug in freien Formen anzubieten. So bleibt zu hoffen, dass auch weitere Bundesländer diese Möglichkeit anbieten, um die Angebotsstruktur im Vollzug zu erweitern – entweder durch eigene Einrichtungen oder durch die Belegung einer der bestehenden Einrichtungen.

Über 130 Jugendliche haben bis dato die Chance gehabt, ihre Haftstrafe im Seehaus zu verbringen. Nicht alle ziehen das Projekt durch, da es sehr stressig ist und sehr viel abverlangt. Jedoch muss auch ein Abbruch kein Misserfolg sein. Ein Drittel der Abbrecher nimmt die „Nachsorge“-Angebote des Seehauses in Anspruch und baut so auf die Erfahrungen im Seehaus auf.

Das Angebot im Seehaus Leonberg und Seehaus Störmthal richtet sich an männliche Gefangene zwischen 14 und 23 Jahren. Sie können sich aus der Justizvollzugsanstalt bzw. der Jugendstrafanstalt heraus im Seehaus bewerben. Die Zugangskonferenz bzw. Anstaltsleitung entscheidet in Absprache mit Seehaus-Mitarbeitern, ob er seine Haftzeit im Seehaus verbringen kann. Dort erwartet ihn eine andere Lebenswelt.³

Grundlagen des Konzepts

Positive Gruppenkultur

Grundlage des Konzepts bildet eine Positive Gruppenkultur. Walter führt dazu aus, dass Erziehung gegen die Gleichaltrigengruppe oder an ihr vorbei nicht erfolgversprechend ist und dass größere geschlossene Vollzugseinrichtungen mit einer gewissen Zwangsläufigkeit erziehungsfeindliche Subkultur fördern.⁴ Um dies zu verhindern, muss die Gruppe der Gleichaltrigen eingebunden werden. Die jungen Gefangenen übernehmen Verantwortung für sich selbst und für die Gruppe. Sie werden dabei nicht als „Hilfsempfänger“ gesehen, sondern als junge Menschen, die Gaben und Fähigkeiten besitzen. Bisher haben sie diese oft in negativer Weise, u.a. für Straftaten genutzt. Es gilt, ihnen aufzuzeigen, wie sie diese nutzen können, um selber weiterzukommen und um anderen zu helfen. „Young people can develop self-worth, significance, dignity, and responsibility only as they become committed to the positive values of

helping and caring for others“.⁵ So übernehmen ältere Jugendliche als „Buddy“, als „großer Bruder“, die Verantwortung für Jugendliche, die neu ins Seehaus kommen. Sie heißen sie willkommen, weisen sie in die Normen und Regeln ein und stehen ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Jugendlichen geben sich täglich „Hilfreiche Hinweise“ bei Verhalten, das anderen schadet. In der „Hilfreiche-Hinweis-Runde“ reflektieren die Jugendlichen täglich, wie sie sich verhalten haben, was besonders gut lief und was verbesserungswürdig war. Negatives Verhalten wird konfrontiert, positives Verhalten verstärkt. Durch eine gelebte „Fehlerkultur“ sollen die Jugendlichen Fehler nicht als Niederlagen empfinden, sondern als Chancen, um daraus zu lernen.

Auch die Seehausrunden werden von einem Jugendlichen als Gruppenleiter geleitet. Dabei helfen sie sich gegenseitig beim Umgang mit Problemen und Herausforderungen des Alltags. Neben den aktuellen Herausforderungen werden Themen wie Gewalt, Sucht, Freundschaft und Sexualität diskutiert. Lösungsansätze werden gemeinsam erarbeitet. Der Gruppenleiter wird dabei von einem Mitarbeiter begleitet und angeleitet.

Die jungen Gefangenen sind in ein Phasensystem eingebunden. Dabei erhalten sie mehr und mehr Privilegien und Status, je mehr sie sich positiv einsetzen und anderen helfen.

Eine Positive Gruppenkultur funktioniert nicht immer gleich gut. So gibt es immer wieder Phasen, in denen sich die Jugendlichen auch negativ befruchten. Es ist eine ständige Herausforderung, ihnen Verantwortung und Freiheiten zu übertragen und gleichzeitig eine Positive Gruppenkultur zu gewährleisten.

Das Familienprinzip

Viele der Jugendlichen kennen kein „funktionierendes“ Familienleben. Sie haben oft Beziehungsabbrüche erlebt und weder Liebe noch Geborgenheit er-

fahren. Im Seehaus werden die jungen Gefangenen in Familien aufgenommen. Jeweils bis zu sieben Jugendliche wohnen mit Hauseltern und deren eigenen Kindern zusammen. Die Hauseltern dienen als feste Bezugspersonen und Vorbilder. Durch den familiären Rahmen entsteht bei den meisten der Jugendlichen schnell eine innere Bindung, durch die das Normenlernen erleichtert wird.⁶ Durch das Zusammenleben mit ihren „jüngeren Geschwistern“ lassen sie auch Emotionen zu, die sie ansonsten nicht zeigen würden.

Die Positive Gruppenkultur und das familienähnliche Zusammenleben bilden die Grundlage des Konzepts. Darauf aufbauend, sind sie in ein konsequentes Erziehungs- und Trainingsprogramm eingebunden.

Erziehungs- und Trainingsprogramm

Der Seehaus-Alltag ist an die allgemeinen Lebensverhältnisse so weit wie möglich angeglichen. Sie durchlaufen ein anspruchsvolles Trainingsprogramm, das sie auf ein Leben in der Gesellschaft vorbereiten soll. Der Tagesablauf beginnt um 5.45 Uhr mit Frühsport. Bis 22.00 Uhr sind sie eingebunden in eine Zeit der Stille, Hausputz, Impuls für den Tag, Schule, Arbeit, Berufsvorbereitung, Sport, ehrenamtliches Engagement, Wiedergutmachung und soziales Training. Durch eine tägliche Bewertung bekommen sie immer sofort Rückmeldung, was besonders gut lief oder wo sie noch an sich arbeiten sollten. Ein wichtiger Teil des Trainingsprogrammes ist die Vorbereitung auf den ersten Arbeitsmarkt.

Die meisten der Jugendlichen haben noch keinen Schulabschluss. In der Seehaus-Schule können sie diesen nachholen und gleichzeitig das erste Lehrjahr in den Bereichen Bau, Holz und Metall absolvieren. Dabei spielt neben der Vermittlung der praktischen Fertigkeiten vor allem auch das Sozialverhalten und die Vermittlung von Grund- bzw. Arbeitstugenden eine große Rolle. Über 90% der Jugendlichen konnten

im Seehaus einen Bildungsabschluss erreichen. Durch die gute Vorbereitung können sich die Jugendlichen dann in einem Praktikum beweisen. So konnten bisher 98% aller Jugendlichen in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis vermittelt werden.

Neben der beruflichen Integration ist die Vorbereitung auf eine soziale Integration wesentlich. Es gilt, den jungen Gefangenen die Fähigkeiten zu vermitteln, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Dabei spielt Sport eine zentrale Rolle. So können sie sich im Sport selbst erfahren, ihre Kräfte messen, ihren Körper trainieren und sich abreagieren. Gleichzeitig erlernen sie Fairness und Teamgeist. Die Integration in Sportvereine, Kirchengemeinden, Jugendgruppen oder Musikvereinen kann ein wichtiger Baustein sein, dass sie nach der Entlassung nicht auf ihren alten Freundeskreis und alte Verhaltensmuster zurückgreifen müssen.

Weiterentwicklung

10 Jahre Seehaus bedeutet auch einen 10jährigen Lern- und Verbesserungsprozess. So konnten wir aus der Erfahrung viel lernen und müssen auch weiterhin ständig Veränderungen am Konzept vornehmen, auch weil sich die Bedürfnisse der Jugendlichen verändern. Auch von außen kommen immer wieder Verbesserungsvorschläge. So hat eine Forschergruppe der Universitäten Tübingen und Heidelberg eine Begleitforschung für das Projekt Chance und das Seehaus Leonberg.

Insgesamt wurde das Konzept gelobt, jedoch wurden auch einige Hausaufgaben mitgegeben. So war der Vorschlag der Forschergruppe, u.a. die Arbeit mit den Familien zu intensivieren, die Themen Sucht und Tataufarbeitung zu vertiefen und das Nachsorgeangebot auszuweiten.

Die Arbeit mit den Familien der Gefangenen haben wir seitdem etwas intensiviert, jedoch sicherlich immer noch auf einem relativ niedrigen Niveau. So

können die Familien regelmäßig zu Besuch kommen, es finden Vorgespräche vor dem ersten Besuch und regelmäßiger Austausch über Telefon und bei den Besuchen statt, einmal im Jahr findet ein Familientag statt. Die WG-Mitarbeiter besuchen die Familien ein- bis zweimal am Heimatort, und den Familienangehörigen werden regelmäßige Schulungen im Seehaus angeboten. Trotz den Erweiterungen kann sicher nicht von einer umfassenden Beratung der Familien gesprochen werden. Eine weiterführende Begleitung der Familien wäre wünschenswert, allerdings ist dies auch oft nicht gewollt.

Das Thema Sucht spielt bei den meisten der Jugendlichen eine große Rolle. So ist der Umgang mit Alkohol und Drogen, aber auch mit Spielsucht bei vielen Ehemaligen ein Hindernis für ein stabiles Leben. Im Seehaus wird das Thema Sucht in Einzel- und Gruppengesprächen thematisiert und aufgearbeitet. Jugendliche mit besonderer Suchtproblematik können wöchentliche externe Suchtberatung in Anspruch nehmen. Daneben ist der Ansatz im Seehaus vergleichbar mit Ansätzen der Verhaltenstherapie, die bei der konkreten Bewältigung aktueller Probleme ansetzt. Neue Verhaltens- und Erlebensmuster werden erarbeitet.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Tataufarbeitung. Neben der Aufarbeitung in Einzelgesprächen ist dies ein Schwerpunkt in den Seehausrunden. Die Jugendlichen reflektieren ihre „Lebenslinie“ und ihre Entwicklung, die sie mit allen positiven und negativen Erfahrungen durchlaufen haben. Dabei kommen sowohl die Opfer- als auch die Tätererfahrungen zur Sprache. U.a. werden die Aggressionsauslöser reflektiert und das Tatverhalten aufgezeigt. Sie werden von den anderen Jugendlichen und Mitarbeitern mit ihren Taten und den Auswirkungen auf die Opfer und auf alle anderen Beteiligten, einschließlich ihrer Familienmitglieder, konfrontiert. Einerseits ist dabei Ziel, Opferemphatie und andererseits Konflikt- und

Problemlösungsstrategien anhand der eigenen Stärken zu entwickeln.

Zusätzlich können die Jugendlichen freiwillig an dem Programm „Opfer und Täter im Gespräch“ teilnehmen. 4-6 Opfer treffen sich dabei mit 4-6 Tätern an 6 gemeinsamen Abenden. Den Opfern gibt dies die Möglichkeit, über die Folgen der Straftaten zu sprechen, ihre Leidensgeschichte zu erzählen und die Täter mit ihren Emotionen und ihrer Verzweiflung zu konfrontieren – selbst wenn es nicht die „eigenen“ Täter sind. Dadurch können sie das ihnen zugefügte Leid verarbeiten. Ein Heilungsprozess beginnt. Die jungen Gefangenen auf der anderen Seite machen sich durch solche Begegnungen oft zum ersten Mal bewusst, was eine Straftat im Leben des Opfers bedeutet und dass eine Straftat Leben oder zumindest Lebensqualität auch dauerhaft zerstören kann. Durch die persönlichen Begegnungen können sich die Jugendlichen in die Opferrolle hineindenken. Es entsteht Opferempathie.

Sowohl Opfer als auch Täter werden vor, während und nach dem Programm fachlich begleitet. Auch generell besteht die Möglichkeit für die Jugendlichen, neben den Einzelgesprächen mit den internen Sozialpädagogen, Traumata mit externen Psychologen aufzuarbeiten.

Neben der Tataufarbeitung und der damit verbundenen Vergangenheitsbewältigung ist der Blick in die Zukunft und die Zeit nach der Entlassung immer wichtiger geworden. Der Fokus am Anfang war eher darauf ausgerichtet, ideale Grundvoraussetzung zum Zeitpunkt der Entlassung zu schaffen. Dies ist auch größtenteils gelungen, insbesondere in Bezug auf die Vermittlung fast aller Jugendlichen in den ersten Arbeitsmarkt. Allerdings kam es oft zu Abbrüchen während der Ausbildungszeit, vor allem, wenn es die Jugendlichen nicht hinbekommen, einen positiven Freundeskreis aufzubauen. Negative „Freunde“ dagegen werden schnell gefunden, einmal mitkiffen und schon

ist man der beste Kumpel. So muss das Programm vom ersten Tag an darauf ausgerichtet sein, die jungen Gefangenen zu befähigen, ein selbstständiges Leben zu führen und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Das Stufensystem im Seehaus ist darauf ausgerichtet, dass die Jugendlichen immer mehr Freiheiten – und damit auch immer mehr Möglichkeiten der Integration bekommen. So können sie sich schon während der Seehaus-Zeit z.B. in Sportvereinen engagieren und können pro-soziale Kontakte aufbauen. Den Ehemaligen werden unterschiedliche Angebote unterbreitet, die nahtlos nach der Haftzeit weitergeführt werden können. Um die Zeit nach der Entlassung gut vorzubereiten, werden alle potentielle Unterstützer möglichst frühzeitig einbezogen: Bewährungshelfer, Familienangehörige, Ausbilder, Suchtberater, Trainer des Sportvereins, Ansprechpartner in einer Jugendgruppe und ehrenamtliche Paten. Bisher wurden die Planungen mit den jeweiligen Akteuren jeweils einzeln oder in kleineren Gruppen vorgenommen. Derzeit werden sog. „Reintegrationskreise“⁷ erprobt, bei denen sich alle Unterstützer kennen lernen, die Möglichkeiten der Unterstützung austauschen und – je nach Wunsch des Jugendlichen – sich auch im Anschluss regelmäßig austauschen.

In Absprache mit dem Jugendamt/ Sozialamt kann der Jugendliche zwischen verschiedenen Nachsorgemöglichkeiten wählen: Betreutes Jugendwohnen, Verselbstständigungs- Wohngemeinschaften, Erziehungsbeistandsschaft, Betreutes Wohnen in Familien oder Betreuung über Fachleistungsstunden. Ebenso können die Jugendlichen mit ehrenamtlichen Paten Kontakt halten, die sie schon von ihrer Seehaus-Zeit kennen und die sie dann weiter mit Rat und Tat begleiten.

Literatur

Merckle, Tobias (in Druck): Seehaus Leonberg: Jugendstrafvollzug in familienähnlichen Wohngemeinschaften. In: Rössner, Dieter/Wulf, Rüdiger (Hrsg.) (in Druck): Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen. TÜKRIM26, Tübingen

Rössner, Dieter/Wulf, Rüdiger (Hrsg.) (in Druck): Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen. TÜKRIM26, Tübingen
Rössner, Dieter (1990): Jugendstrafvollzug bei 14-18-Jährigen. Problemanzeige und Perspektiven: in: Kaiser, Günter; Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Kriminalität, Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. Berlin u. a.: Springer, S. 523-536

Rössner, Dieter (2006): Jugendstrafvollzug in freien Formen – Konzeption und Wirkung. In: Goll, Ulrich (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in freien Formen – Dokumentation eines Expertengesprächs. Stuttgart, S. 11-18.

Vorrath Harry H.; Larry K. Brendtro (1985): Positive Peer Culture. New York: Aldine Publishing Company, (2nd edition).

Walter, Joachim (1998): Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. Frankfurt a.M.

Wilson, Robin J.; Andrew McWhinnie; Janice E. Picheca; Michelle Prinzo; Franca Cortoni (2007): Circles of Support and Accountability: Engaging Community Volunteers in the Management of High-Risk Sexual Offenders. In: The Howard Journal Vol. 46, No. 1 February 2007, S. 1-15.

Workman, Kim: Restorative Reintegration – A New Approach to Prisoner Aftercare in New Zealand, o.J.: www.pfi.org/cjr/restorative-justice/restorative-justice-in-prison/rj-and-preparation-from-release/restorative-reintegration-a-new-approach-to-prisoner-aftercare-in-new-zealand

¹ Vgl. Rössner 1990, S. 536

² Für eine Beschreibung der verschiedenen Einrichtungen und verschiedene Aufsätze zum Thema „10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen“ siehe: Rössner/Wulf (in Druck)

³ Für eine ausführlichere Beschreibung des Konzepts siehe: Merckle (in Druck)

⁴ Walter, 1998, S. 15..

⁵ Vorrath & Brendtro 1985, S. 11.

⁶ Rössner 2006, S. 15: „Je intensiver der Personenbezug beim Normenlernen ist, desto erfolgreicher sind die Bemühungen.“

⁷ Vgl. Wilson et al, 2007 oder Workman, o.J. für „Circles of Support and Accountability“ oder Walker 2009 für „restorative circles“ und „modified restorative circles“.

Tobias Merckle

Geschäftsführender Vorstand und Projektleiter Seehaus Leonberg

TMerckle@seehaus-ev.de

Veränderungen des Jugendstrafvollzuges aus der Sicht einer Anstaltsleiterin

Christiane Jesse

1. Hat sich seit Inkrafttreten der Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer im Jugendvollzug etwas geändert?

Es hat sich vieles verändert. Von herausragender Bedeutung ist für mich, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Jugendstrafvollzug und den Vollzug an Erwachsenen als im Grundsatz unterschiedlich erachtet, die erzieherische Ausgestaltung betont und das Integrationsziel als vorrangig beschrieben hat. Im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) sind nach Maßgabe der Entscheidung des BVerfG entsprechende Regelungen normiert worden. Alle Fragen der konkreten Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges, Zielvereinbarungen, die finanzielle und personelle Ausgestaltung, selbst Baumaßnahmen müssen im Lichte dieser Vorgaben gesehen werden und lassen sich nicht mehr von Regelungen für den Vollzug an Erwachsenen ableiten.

Am stärksten verändert sich die Jugendanstalt Hameln durch § 120 NJVollzG. In Absatz 1 heißt es: „1 Wohngruppen dienen der Förderung sozialen Lernens. 2 Sie sind so zu gestalten, dass die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen geschützt werden. 3 Die oder der Gefangene soll in einer Wohngruppe untergebracht werden, wenn sie oder er hierfür geeignet ist.“

Voraussetzung für unsere erzieherischen Bemühungen ist, dass Inhaftierte unversehrt und angstfrei ihre Haftstrafe verbüßen können. Dieses Ziel werden wir vielleicht nie erreichen, aber wir müssen alles in unseren Kräften Stehende tun, um dem Ziel näher zu kommen. Unser Personalbedarf wurde neu berechnet, Stellen für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (früherer Allgemeiner Vollzugsdienst) zugewiesen.

Wir können die Inhaftierten nunmehr engmaschiger betreuen. In der Untersuchungshaft und in der Diagnostik- und Planungsabteilung lassen wir die Wohngruppen nicht länger als 5 Minuten, in anderen Bereichen nicht länger als 10 Minuten unbeaufsichtigt. Seit 2007 bauen wir abteilungsweise die Wohngruppen nach einem von uns entwickelten Sicherheitskonzept um und sorgen für mehr Übersichtlichkeit. Neue Haftträumtoren erhalten eine Insassenschließung. Im Hellfeld zeichnet sich ein deutlicher Rückgang an Körperverletzungen unter Inhaftierten ab. Damit sich die Bediensteten der Laufbahngruppe 1 gerüstet fühlen, Gruppen- und Einzelgespräche zur Förderung des sozialen Lernens zu führen und in Konfliktsituationen deeskalierend wirken zu können, werden zusätzliche Weiterbildungen angeboten.

Angesichts der desaströsen Bildungssituation der Inhaftierten zum Zeitpunkt ihres Haftbeginns und der großen Bedeutung schulischer und beruflicher Qualifikationen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung wird in Niedersachsen die in § 114 NJVollzG normierte Förderung konsequent umgesetzt. Unsere schulischen und beruflichen Angebote waren bereits vor der Entscheidung des BVerfG sehr gut. Nach Inkrafttreten des NJVollzG sind die Mittel nochmals deutlich aufgestockt worden. 2012 wurden in der Anstalt 12 Gesellenbriefe ausgegeben und 11 Zwischenprüfungen erfolgreich absolviert. Ferner wurden 133 Förder-, Haupt- und Realschulabschlüsse, 21 Qualifizierungen durch Computerkurse sowie 173 sonstige berufliche Abschlüsse in 23 Berufen erzielt.

In der Sozialtherapie wurden die Plätze von 53 auf 62 erhöht, das Personal entsprechend aufgestockt. Wir können alle jungen Inhaftierten, für die die In-

dikation für Sozialtherapie festgestellt wird, auch aufnehmen.

Auf Grundlage des § 68 Abs. 2 bis 5 NJVollzG haben wir die Kooperation mit dem Ambulanten Justizsozialdienst und den Jugendgerichtshilfen intensiviert und die Entlassungsvorbereitung verzahnt. 6 Monate und 2 Wochen vor der Entlassung finden gemeinsame Gespräche mit den Inhaftierten statt.

2. Bieten die Jugendstrafvollzugsgesetze den Anstalten neue Möglichkeiten und Instrumente, um erfolgreicher als bisher mit den jungen Gefangenen arbeiten zu können?

Das im offenen Vollzug der Abteilung Göttingen entwickelte und 2006 mit dem Deutschen Präventionspreis ausgezeichnete Projekt „BASIS“ diente als Vorlage für § 119 NJVollzG. Diese äußerst sinnvolle Regelung eröffnet die Möglichkeit, Inhaftierten zur Teilnahme an Wiedereingliederungsmaßnahmen bis zu sechs Monaten Sonderurlaub zu gewähren. Der Übergang von der Haft in die Freiheit erfolgt, nachdem die Inhaftierten bereits ihre Wohnungen bezogen und eine Arbeit aufgenommen haben. Seit 2008 haben wir für 70 Inhaftierte Sonderurlaub nach § 119 gewährt.

§ 13 NJVollzG (Lockerungen des Vollzuges) knüpft an Nr. 6 der Bundes einheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) an und erlaubt uns, Inhaftierte zur Teilnahme an Praktika oder Arbeitserprobungen für einige Wochen zu beurlauben. Wir machen oft Gebrauch von dieser Regelung und können beobachten, dass Arbeitgeber zunehmend bereit sind, Entlassene auszubilden oder zu beschäftigen, wenn sie die Bewerber erproben können.

Wenn eine Fördermaßnahme in der Haftzeit nicht abgeschlossen werden kann und sich eine geeignete Fortführung extern nicht realisieren lässt, darf ein junger Inhaftierter gemäß § 126 NJVollzG freiwillig im Vollzug verbleiben.

In unserer offenen Abteilung Eugen Reintjes Straße steht eine Wohngruppe für den freiwilligen Verbleib zur Verfügung. Die Betreuung erfolgt durch unsere Anlaufstelle für Straffälligenhilfe. Knapp 20 Inhaftierte sind eine Zeitlang freiwillig im Jugendvollzug verblieben.

3. Was bedeutet überhaupt „Erfolg des Jugendstrafvollzuges“ für Sie? Welches sind die wichtigsten Kriterien zur Bewertung der Wirksamkeit jugendvollzuglicher Arbeit?

Wir haben gemäß § 113 NJVollzG einen doppelten Auftrag: Vorbereitung auf ein künftiges Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten und Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Die Allgemeinheit wird effektiv geschützt angesichts extrem niedriger Missbrauchszahlen bei Vollzugslockerungen, die unverzichtbar sind, um das Reintegrationsziel zu erreichen. Die Sicherheit der Inhaftierten untereinander müssen wir weiter verbessern. Erfolgreiche Integration kann oftmals nur gelingen, wenn ambulante und stationäre Straffälligenhilfe effektiv zusammenarbeiten und sich vor Ort Perspektiven für junge Entlassene entwickeln lassen. Straffreiheit sollten wir meiner Meinung nach längsschnittlich betrachten. Wir müssen daran gemessen werden, wie viele ehemalige Inhaftierte mit Ende 20 noch straffällig werden und welche Lebensperspektiven die ehemaligen Inhaftierten des Jugendstrafvollzuges in diesem Alter haben.



Christiane Jesse

Leiterin der Jugendanstalt Hameln
christiane.jesse@justiz.niedersachsen.de

Erfahrungen eines Anstaltsleiters mit einem neuen Gesetz

Anspruch und Realität des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW

Karl-Heinz Bredlow

Am 1. 1. 2008 trat das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JSt-VollzG NRW - in Kraft. § 130 Abs. 2 sieht vor, dass „dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2012 über die aufgrund dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen“ zu berichten ist. Der Artikel will zur (über)fälligen Diskussion beitragen.

1. Hat sich im Jugendvollzug etwas geändert seit dem 1.1.2008?

Nach dem Mord in der JVA Siegburg, dem Menetekel eines außer Kontrolle geratenen Vollzuges, waren Änderungen unvermeidlich.

- Nach „Siegburg“, d.h. nach November 2006, gab es bald keine Überbelegung mehr im Jugendvollzug. Die Exekutive zeigte, dass sie auch ohne Gesetz für überfällige Belegungssteuerung sorgen kann. Strukturell trug die Eröffnung der neuen JVA Wuppertal-Ronsdorf am 31.05.2011 zur Belegungsentlastung bei.
- „Siegburg“ war Synonym für einen abgeschotteten, sich selbst überlassenen Vollzug. Die neuen §§ 7 und 108 öffnen den Jugendvollzug stärker für Zusammenarbeit mit Externen und Wissenschaft. Kriminologische und pädagogische Forschung wird erfreulicherweise nicht nur evaluierend, sondern auch ideengebend und „arbeitsbegleitend“ integriert.
- „Siegburg“ hatte gezeigt, welche Folgen Reizarmut in einer Subkultur-Binnenwelt haben kann. Die §§ 54 und 55 sichern nun eine jugendgerechte Strukturierung der wichtigen Freizeitbereiche. Eine neue Berufsgruppe, die Diplompädagogen/-innen, durfte sich hierfür intern und auch extern (z.

B. mit dem Verein „Exit Enter Life e.V.“) stark im Jugendvollzug engagieren. Ihre durchweg intrinsische Motivation bei hoher Belastbarkeit hat dem in Zwangskontexten oft zu Resignation oder Routine-Zynismus neigenden Personalkörper gut getan.

- Vor „Siegburg“ hatte das beklagte Land NRW vor dem BVerfG noch gemeint, für seinen Jugendvollzug sei eine neue gesetzliche Regelung „aus Kostengründen allenfalls mit weichen Formulierungen“ denkbar.¹ Das geht nach dem Urteil nicht mehr. Daran muss stets erinnert werden, wenn Ressourcen verteilt werden.
- „Siegburg“ brachte einen Höhepunkt parlamentarischer Arbeit in NRW mit sich, die „Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen (EK III)“. Sie hat z.B. die - wegen des Aufzeigens ganz neuer Wege sinnvolle - Öffnung des Vollzuges hin zu einem „Vollzug in freien Formen“ gefördert. Ihr Abschlussbericht² sollte Pflichtlektüre aller Verantwortungsträger sein.

Mit ihm und den Tätigkeitsberichten des ebenfalls in „Siegburg“-Nachwehen etablierten Justizvollzugsbeauftragten³ liegen Referenzen vor, auf die sich jeder, der Jugendvollzug im Geiste neuer Gesetze positiv fortentwickeln möchte, verbindlich beziehen kann. Es bleibt zu hoffen, dass dies viele tun werden.

2. Bietet das Jugendstrafvollzugsgesetz den JVAen neue Möglichkeiten und Instrumente, um erfolgreicher als bisher mit jungen Gefangenen arbeiten zu können?

Das Justizministerium hatte die Praxis in die Vorarbeiten zum neuen Gesetz umfassend eingebunden. Selten dürfte ein Gesetz so positiv als „Gemeinschaftswerk“ erlebt worden sein wie das JSt-VollzG NRW. Daher dürften im Gesetz auch alle neuen und aus Sicht der Beteiligten hilfreichen „Instrumente und Möglichkeiten“ zusammengefasst sein.

3. Wie wurde das Gesetz an der Basis aufgenommen?

Die Grundrichtung des Jugendvollzugs NRW ist überraschend eindeutig formuliert. § 2 Absatz 1 definiert das Vollzugsziel: „Der Vollzug der Jugendstrafe dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Dies ist alleinige Zielsetzung des Vollzuges. Der „Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ ist zutreffend nachrangig als eine bei der „Gestaltung des Vollzuges zu gewährende Aufgabe“ eingeordnet.

Es darf, da die damals Beteiligten sich hier heute etwas schwer tun, gerne daran erinnert werden, dass dieses NRW-Gesetz unter der Federführung einer „CDU“-Justizministerin entwickelt worden ist.

Alle im Vollzug, die diese Richtung begrüßen, haben das Gesetz positiv aufgenommen und sich sogleich an seine Umsetzung gemacht.

Alle, die diesem Ansatz eher skeptisch gegenüber stehen, haben erst einmal auf „Abwarten“ gesetzt und erste Umsetzungsschritte eher verhalten aufgenommen.

4. Welche problematischen Entwicklungen sind zu verzeichnen?

Bereits in den änderungsfreudigen 70er Jahren stellte ein Vollzugspraktiker fest, dass auch größter Reformeifer im festen System einer „totalen Institution“ nicht in der Lage sei, wirklich Neues zu schaffen. „Die geschichtlich gewordene Vollzugswirklichkeit eines aus Belangen und Gewohnheiten traditionell repres-

siven Vollzuges“ fände sich daher in allen Neuerungen wieder.⁴ Die Macht der Wirklichkeit würde trotz gegenteiliger Absichten der bemühten Reformer nur „unbewusst <sic> im Hinblick auf Sozialisation erfolglose Methoden ... legalisieren.“⁵ Wie schwierig bis heute die notwendige „Humanisierung“ in der Praxis immer noch ist, hat u.a. Feest gut beschrieben.⁶

Gegen die normative Kraft des Faktischen gibt es aber seit 2006 ein Bollwerk, das in Fußnote 1 zitierte Urteil des BVerfG. Das darauf beruhende Vollzugsziel hätte in NRW deshalb Signalwirkung für alle praktischen Einzelregelungen haben müssen.

Dies ist nicht durchweg gelungen.

Ein „schlechtes“ Beispiel dafür sind die §§ 89 und 90 mit ihrer Begründung für den Schusswaffengebrauch. Eine andere Welt tut sich bei ihrer Lektüre auf, sie ist voller Gefahren, voller Abwehr, voller Polizei- und Militärsprache. Geschossen werden darf nun – anders als z.B. in Sachsen – in NRW im Jugend- wie im Erwachsenenvollzug.

Und nicht nur das! Die einschüchternde Skandalisierung der Anfangsprobleme im Raphaelshaus Dormagen als Standort des „Jugendvollzugs in freien Formen“ und die überkandidelten Anforderungen an psychologische Meta-Gutachten für Vollzugslockerungen zeigten schnell, dass eine „neue“ Erziehung nur bei einer Risikominimierung auf Null toleriert werden sollte.

Das kann nicht funktionieren.

Immerhin, der (Ex-)Minister selbst sprach zur Ursache Klartext.⁷ In einem Landtagsbericht äußerte er sich sehr offen zur Situation des Jugendvollzuges vor und nach „Siegburg“ und zur Aufsichtsstruktur des Vollzuges insgesamt.⁸ Er hatte nämlich bei Amtsantritt im Ressort den jede echte Reformarbeit schon lange blockierenden Dauerkonflikt zwischen den dort vorhandenen

sog. „Hardlinern und Weicheiern“ entdeckt.

Diesen Konflikt gab (und gibt) es auch aus Sicht des Autors, seine Bedeutung für die Umsetzung des Gesetzes war vorgezeichnet. „Hardliner“ und „Weicheier“ weisen gerade in medialen Krisensituationen versteckt und offen darauf hin, künftig und natürlich auch bisher alles richtig zu machen bzw. gemacht zu haben.

Es fand sich unter ihnen niemand, der sämtliche Regelungen unter die neue Generalaussage des § 2 Abs. 1 subsumiert und angepasst hätte, eine erfahrungsgemäß allerdings auch sehr schwierige Aufgabe.

Eine einfachere Rettung hätte hier eine neue Reform-Jugendanstalt bringen können. Die JVA Wuppertal-Ronsdorf war der erste Neubau, der in NRW nach dem 1.1.2008 für den Jugendvollzug errichtet wurde – aber genau dieser Bau konterkariert das Gesetz in nahezu jeder Hinsicht, er wurde leider das falsche Symbol für einen Neuanfang!

Die neue Riesenanstalt (mit ihren 510 Haftplätzen) sowie der Erweiterungsbau der – früher gerade wegen der fortschrittlichen Gebäudeplanung vorbildlichen – JVA Heinsberg sind „steingewordene Riesenirrtümer“. Nichts deutet in ihrer kalten Zweckarchitektur und in ihren Sicherheitsabläufen auf das von der EK III geforderte „Jugendvollzugstypische“ neuer (Sicherheits-) Konzepte hin.

Diese Gebäude und die in ihnen geltenden Regeln sind nicht vom Himmel gefallen, sie sind sorgfältig und überlegt geplant, umgesetzt und abgesichert worden auch durch Kräfte des Vollzuges. Die „Macht der Gewohnheit-Apologeten“ hatten dabei erneut die normative Kraft des Faktischen auf ihrer Seite. Sie konnten sich an diesen Orten in NRW wieder durchsetzen. Die Symbolwirkung solcher Abläufe sollte niemand unterschätzen.

5. Und was macht das Personal, das ja in vielen Fällen auch in trübsten Gebäuden noch viel Gutes bewirken kann?

BVerfG und Gesetz verlangen besondere Fähigkeiten des im Jugendvollzug tätigen Personals, gerade von denen in Leitungsfunktionen und im AVD, den zwei traditionell von der Vorbildung her oft eher erziehungsfernen Personalgruppen.

Die neuen Lehr- und Stoffverteilungspläne für die Ausbildung des AVD in der Justizvollzugsschule des Landes NRW⁹ werden leider dem Anspruch einer eigenständigen Ausbildung der im Jugendvollzug in Erzieherfunktion eingesetzten jungen BeamtInnen nicht gerecht!¹⁰

Es ist nichts zu spüren von dem Sonderweg, der fundamental von dem des Erwachsenenvollzuges zu unterscheiden sein muss, es wird stattdessen viel in Symbolik einheitlicher Grundabläufe investiert.

Diese Entwicklung sollte geändert werden, solange es noch geht. Die große Mehrzahl der im Jugendvollzug Tätigen wünscht dies.

Es ist daher weiter gute und ausdauernde Basisarbeit zu leisten, vor Ort bei den Personalauswahlkommissionen und vor allem bei den im Reformprozess erfreulich engagierten Ausbildungsleitungen, dann geht es hoffentlich in die richtige Richtung weiter.

Das Gesetz und das Parlament – in seiner EK III-Form – haben den Weg für eine jugendpädagogische Ausbildung des Jugendvollzugspersonals in NRW geebnet.

6. Was bedeutet überhaupt „Erfolg des Jugendstrafvollzuges“? Welches sind die wichtigsten Kriterien zur Bewertung der Wirksamkeit jugendvollzuglicher Arbeit?

Der „Erfolg“ von Erziehungsarbeit kann nur teilweise „gemessen“ werden. Er-

folgreich ist sie im Jugendvollzug, wenn Jugendlichen angemessene Fähigkeiten für eine straffreie Lebensführung vermittelt werden konnten. Genauigkeit der Diagnose und Beständigkeit bei der Umsetzung der daraus abgeleiteten Maßnahmen können daher als Kriterien genannt und gemessen werden.

Das ist aber nicht alles in der Erziehung, die nach Pestalozzis schöner Definition ja „Liebe und Vorbild, sonst nichts“ sein soll. Auch als „professionelle Bindungsarbeit“ entzieht sich dieser Bereich, der im Kern Zugewandtheit zum Kind, zum Jugendlichen oder meinetwegen zum Klienten bedeutet, erfreulicherweise immer noch den vielgefragten Messinstrumenten.

„Erfolg ist keiner der Namen Gottes“, der Satz des jüdischen Religionsphilosophen Martin Buber ist – wie viele weitere auch – dem Autor immer sympathisch gewesen. Dass Seelsorge und alle anderen Berufsgruppen in der durchevaluierten Welt der totalen Institution JVA weiterhin in diesem Geiste wirken können, das bleibt deshalb Wunsch – und Erklärung dafür, die erbetene Antwort auf die o.a. Frage diesmal offen zu lassen.

Iserlohn, den 30.10.2013



Karl-Heinz Bredlow
(bis zum 28.02.2013 Leiter
der JVA Iserlohn)
khibredlow@googlemail.com

The Woolf Within - Film über Täter-Opfer-Ausgleich im Gefängnis

„The Woolf Within“ ist ein Kurz-Film über einen Täter-Opfer-Ausgleich, der in einem britischen Gefängnis stattfindet. Die Begegnung des Täters und des Opfers verändert deren Leben entscheidend.

Peter Woolf ist ein massiver Wiederholungs-Täter. Nach eigenen Angaben hat er mindestens 20.000 Verbrechen verübt. 2002 bricht er in ein Haus ein, kämpft mit dem Opfer - dem Hausbesitzer - und landet danach wieder im Gefängnis. Doch diesmal ist es anders als sonst nach seinen Straftaten: der Täter kommt mit seinem Opfer, Will Riley, zu einem Täter-Opfer Ausgleich im Gefängnis in London zusammen.

Beide erzählen ihre sehr persönlichen Erlebnisse bezogen auf den Einbruch in diesem eindrucksvollen 10-minütigen Film. Eindrucksvoll berichten beide, jeder aus seiner Sichtweise, das Erleben des Verbrechens und das spätere Gespräch im Strafvollzug.

Er ist in englischer Sprache, da aber insbesondere Peter Woolf einen starken Londoner Slang spricht, ist er teilweise schwer zu verstehen. Der Film wurde mit deutschen Untertiteln versehen und kann auf der Internetseite des TOA-Servicebüros angesehen werden.

[DBH-Newsletter Nr. 16/13 vom 28.10.2013]

Links:

- <http://www.toa-servicebuero.de/service/mediathek/woolf-within> (Film mit dt. Untertiteln)
- <http://www.why-me.org/about-us/publications/> (Original-Film, englisch)

Jugendvollzug auf dem Prüfstand

Neue Gesetze: Neues Denken – Neues Handeln?

Mehr Erfolgskontrolle – Mehr Erfolge?

Ob die Landes-Jugendstrafvollzugsgesetze die Förderung der jungen Inhaftierten verbessert haben oder nicht, und welche Entwicklungen dazu festzustellen sind.

Klaus-D. Vogel

Alter Wein in neuen Schläuchen? Oder moderne Zeiten?

Pädagoginnen und Pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug, die viele Jahre schon nach den Vorgaben der Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VV-Jug) von 1976 gearbeitet hatten, waren 2007 sehr gespannt, was die Parlamente der Länder dem Jugendstrafvollzug als wegweisende Auf- und Vorgaben in die neuen Landesstrafvollzugsgesetze verordnen würden. In den Diskussionen in Fachseminaren und Konferenzen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug e.V. und anderen Fachtagungen zum Thema zeichnete sich schnell schon im Vorfeld der Inkraftsetzungen ab, dass die Referenten- und gemeinsamen Musterentwürfe tatsächlich die pädagogischen, erzieherischen Aufgaben viel differenzierter benennen würden, als die alte VVJug dies getan hatte.

Was war entsprechend von den neuen Gesetzen zu erwarten?

Ohne hier im Einzelnen auf die Unterschiede der Länder vergleichend eingehen zu können und zu wollen, postulierten die meisten Landesgesetze die intensiv-pädagogische Gestaltung des Jugendvollzuges als wesentliche, zielführende Prämisse. Hieraus wurde erkennbar, dass nach 30 Jahren ohne hinreichenden Gesetzgebungsauftrag nun die Volksvertretungen effektive Behandlungsmaßnahmen im Jugendvollzug erwarteten. Auch, wenn die Rechtsprechungen der Jugendgerichte häufig immer noch eine andere Haltung

gegenüber dem Jugendvollzug sichtbar machen, sind die parlamentarischen Erwartungen damit gesetzt. Die Justizministerien hatten ihrerseits dies auch schnell erkannt und den Jugendanstalten für den Start der Umsetzung der neuen Vorgaben nennenswerte zusätzliche Finanz- und Personalressourcen zur Verfügung gestellt. Auch dadurch entstand eine gewisse „Aufbruchstimmung“ in den Fachdiensten und Behördenleitungen. Es konnten in gewissem Umfang weitere Fachkräfte, Lehrer/innen, Sport- und Freizeitpädagogen/innen, Psychologen/innen, Kinder- und Jugendpsychiater/innen eingestellt werden. Auch standen Haushaltsmittel für mehr Qualifizierungsmaßnahmen oder Fördergruppenangebote bereit. Die Fachkollegen/innen entwickelten die Hoffnung, tatsächlich in Zukunft erfolgreicher als bisher arbeiten und bessere Ergebnisse erzielen zu können. Diesbezüglich gab es sicher aber auch Unterschiede in den einzelnen Bundesländern zu berücksichtigen.

Was hat sich im Detail verändert?

Für die Bildungspädagogen/innen im Jugendvollzug waren und sind drei neue Aufgaben von herausragender Bedeutung: die differenzierte, diagnostische Feststellung des individuellen Förderbedarfs im Wege des Zugangs- und Einweisungsverfahrens, die Verpflichtung der Anstalt, ein bedarfsdeckendes, differenziertes Bildungs- und Qualifizierungsangebot bereitzustellen sowie die Vernetzung der intramuralen Behandlungsmaßnahmen mit externen Kooperations- und Unterstützungsstrukturen

im Sinne eines anschlussfähigen Übergangsmanagements.

Die VVJug hatte diesbezüglich nur in geringem und oberflächlichem Umfang Vorgaben gesetzt. Die nun in den meisten Bundesländern aufgegebenen, am Förder-, Bildungs- und Erziehungsbedarf orientierte Diagnose und Angebotsvielfalt verspricht eine bessere Erreichbarkeit der delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden sowie hochwertigere Bildungsergebnisse im Rahmen der Haftzeit, bei Berücksichtigung auch der nötigen Folge- und Anschlussmaßnahmen, welche die in der Haftzeit begonnene Persönlichkeitsentwicklung möglichst ohne Brüche fortsetzen. Das ist – zumindest in der konzeptionellen Theorie – konsequente Förderpädagogik mit Aussicht auf positive sozialintegrative Effekte, um Risiken von Delinquenzrückfällen zu reduzieren.

Wie sieht die Wirklichkeit aus?

Die Erfahrungen, welche die Bildungspädagogen/innen aus den Ländern berichten, sind sehr unterschiedlich. Wieviel zusätzliche Ressourcen wirklich bereitstehen, ob Anstaltsstrukturen stimmig, effizient und kompatibel mit den neuen gesetzlichen Aufgaben sind, hängt sehr von den regionalen, ja immer auch von den anstaltspezifischen, örtlichen Bedingungen ab. Ganz oft ist die Leitidee einer Anstaltsleiterin/eines Anstaltsleiters ausschlaggebend, auch das persönliche Engagement von Leitung und Führungskräften für die richtigen, wesentlichen Akzente, Veränderungen und Bewegungen.

Etwas objektiver konnten allerdings die Entwicklungen schon auf zwei länderübergreifenden Fachtagungen verglichen werden, zu denen dankenswerter Weise die Fachaufsichtsreferenten Elisabeth Theine (Ministerium der Justiz Brandenburg) und Martin Zaschel (Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz) im April 2010 nach Recklinghausen und im November 2012 nach Ludwigshafen eingeladen hatten. Jeweils waren Fachaufsichtsreferenten/innen der Länder und leitende Bildungspädagogen/innen aus den Anstalten eingeladen. Die erste Tagung verglich Prioritätsaufgaben und Erwartungen im Rahmen der neuen Ländergesetzen aus der Sicht der Aufsichtsbehörden und der Praxis. Die zweite Tagung in Ludwigshafen nahm spezieller die Aufgaben der Gefangenenausbildung für die gesellschaftliche Wiedereingliederung Haftentlassener in den Fokus. Erfreulicherweise waren 15 Bundesländer vertreten. Die Teilthemen reichten von vollzuglich-pädagogischen Begriffsklärungen über Fragen nach relevanten Kompetenzen für Bildungs- und Erwerbsfähigkeit bis hin zu Kooperationsverbünden zwischen Drinnen und Draußen und zu Good-Practice-Beispielen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bemühungen der Länderministerien und der Pädagogen/innen in den Anstalten in den letzten zwei bis drei Jahren in einen beachtenswerten Wettbewerb um gute Konzepte und Strukturen eingetreten sind. Die anfängliche Befürchtung eines „Wettbewerbs der Schabigkeiten“, um Kosten senkung und Minimalkonzepte, hat sich bei weitem nicht bewahrheitet. In der Tendenz zeigen die großen Bundesländer, mit Tradition bei der Bewältigung von umfänglichen vollzuglichen Aufgaben, welche Instrumentarien und Anstrengungen nötig sind, um auch die zeitgemäßen Herausforderungen des Justizvollzuges zu bewältigen: Kooperationsvereinbarungen mit extramuralen Hilfestrukturen wie Agentur für Arbeit u.a., Standards des Über-

gangsmanagements, Mischmodelle von staatlich-hoheitlichen Aufgaben mit Public-Private-Partnership im Justizvollzug, Benchmarking, Qualitäts- und Changemanagement. In Zusammenarbeit in den ministeriellen Verbünden (RESO-Nordverbund und Südwestverbund, Strafvollzugausschuss der Länder) kommunizieren sich diese Erfahrungen und entwickelnden Standards aber auch zu guten eigenständigen Strategien in den übrigen Ländern. Das macht zuversichtlich, bei allem Realismus in Bezug auf teils problematische Haushaltssituationen. Nicht alles Wünschenswerte lässt sich immer zeitnah und mit der erhofften Geschwindigkeit umsetzen.

Wie erfolgreich sind also aus heutiger Sicht die neuen Jugendstrafvollzugsgesetze?

Eine Antwort hierauf ist, meines Erachtens, (noch) nicht mit der nötigen Fundiertheit und Objektivität möglich. Die Ergebnisse der länderübergreifenden, wissenschaftlichen Evaluation des Jugendvollzuges bleiben abzuwarten. Ob die umfänglich erhobenen Daten eine schlüssige Erfolgsbewertung zulassen werden, erscheint aus Sicht vieler Praktiker/innen fraglich. Fakt ist, dass die inhaltlich-fachlichen und strukturellen Vorgaben der neuen Ländergesetze einen qualitativ besseren Jugendvollzug ermöglichen als vor 2007, und dass sich dies auch in der Praxis spürbar niederschlägt. Neue strukturelle, methodische und fachliche Standards ermöglichen intensivere, effizientere und zielführendere Behandlungs- und Resozialisierungsmaßnahmen. Dass dennoch in vielen Fällen der Abbruch einer positiven Bildungs-/Qualifizierungsentwicklung und eine delinquente Rückfälligkeit nicht verhindert werden können, liegt häufig an der Schwere der dissozialen Störung des/der Jugendlichen oder Heranwachsenden, respektive auch an seinem/ihrer sog. Sozialen Empfangsraum, den der Justizvollzug nicht nennenswert zu beeinflussen vermag. Symptomatisch erscheint in diesem Zusammenhang weniger die Frage Was

Erfolg des Jugendvollzuges bedeutet, als mehr die Frage: Welche differenziellen Erziehungs- und Entwicklungsziele zeitgemäß auf die heutige Jugend anzuwenden sind? Dass sich die Lebensverhältnisse der heutigen Jugendlichen und Heranwachsenden gravierend von denen der Jugendlichen vor 20 Jahren unterscheiden, steht wohl außer Frage. Nur haben wir unsere spezifischen Erziehungsziele im Jugendvollzug noch nicht in kompatibelem Maße hinterfragt und auf den Prüfstand gestellt, geschweige denn, an die modernen Lebensweisen und postmodernen gesellschaftlichen Lebensverhältnisse angepasst. Dies zu tun, wird eine der entscheidenden pädagogischen Herausforderungen des Jugendvollzuges der unmittelbar nächsten Jahre sein müssen, wenn wir nur annähernd eine Chance haben wollen, erfolgreicher zu sein. Die gesetzlichen Möglichkeiten dazu stehen in den meisten neuen Landes-Jugendstrafvollzugsgesetzen zur Verfügung. Den Pädagogen/innen eröffnet sich damit eine höchst spannende, interessante Entwicklungsperspektive. Anstaltsleitungen und Aufsichtsbehörden müssen aber auch bereit und in der Lage sein, diese nötigen Veränderungsprozesse zu initiieren und zu moderieren.

Klaus-D. Vogel

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Lehrerinnen und Lehrer
im Justizvollzug e.V.
Vorsitzender
c/o Jugendstrafanstalt Berlin
Friedrich-Olbricht-Damm 40
13627 Berlin

Veränderungen nach Inkrafttreten der Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer ?

Entwicklungen im Jugendstrafvollzug aus der Sicht einer langjährigen Jugendhilfe-Mitarbeiterin, die seit eineinhalb Jahren im Jugendstrafvollzug arbeitet

Nicole Haderlein

Durch Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes und den Aufschwung der sozialtherapeutischen Abteilungen hat sich auch die personelle Situation, vor allem im Bereich des Fachdienstes, in den Jugendstrafvollzugsanstalten verbessert. Dies war unter anderem für den Allgemeinen Vollzugsdienst eine Umstellung, als sich dieser nun mit deutlich mehr Fachdiensten auseinandersetzen musste. Für einige Beamten bedeutete dies eine Zunahme der „Störfaktoren“, bzw. u. U. sogar des Sicherheitsrisikos. Der ursprüngliche Gedanke der Bestrafung bzw. des „Wegsperrens“ wurde zunehmend mit Maßnahmen „pädagogisiert“. Das „Tun“ der Fachdienste bekam einen Namen „Behandlung“ und wurde sowohl für die Sozialdienste/ Psychologen als auch für den AVD klarer definiert. Infolge dessen steigerte sich auch die Bereitschaft seitens des AVDs an Fördermaßnahmen mitzuwirken bzw. ggf. diese selbst durchzuführen. Das Engagement und Interesse der Beamten wurde größer.

Die Durchführung von Fördermaßnahmen wurde durch eine gewisse Hierarchisierung erleichtert. So haben z. B. therapeutische Maßnahmen Vorrang vor der Ausbildung. Dies gilt aber weitestgehend nur für die Sozialtherapeutischen Abteilungen. In den allgemeinen Abteilungen ist die Möglichkeit der Durchführung von Förderangeboten häufig stark abhängig von der Ausbildung/Einteilung in Betrieben. Ein Jugendlicher kann beispielsweise nicht an einem Anti-Aggressivitäts-Training, das an 2 Vormittagen stattfindet, und an einem Hauptschulkurs, der ebenfalls vormittags stattfindet, teilnehmen,

wobei beides wichtig für seine weitere Perspektive nach der Haft wäre. Einige Trainingsmaßnahmen, wie z.B. AAT/AGT werde gerne am Vormittag angeboten, da die Konzentrationsfähigkeit zu dieser Zeit bei den Jugendlichen/Heranwachsenden meist am höchsten ist und die Erfahrung zeigte, dass am Nachmittag die Aufmerksamkeitsspanne deutlich kürzer ist. Des Weiteren werden die jungen Menschen von den jeweiligen Betrieben bei sehr guter Arbeitsleistung auch ungern für Förderangebote/Trainings freigestellt.

Neue Möglichkeiten und Instrumente für eine erfolgreiche Arbeit mit jungen Gefangenen?

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Möglichkeiten stark abhängig von der Leitungsstruktur der jeweiligen JVA sind. Mit dem entsprechenden Stellenwert von Angeboten und/oder Beratung ist es den Fachdiensten möglich, die inhaftierten jungen Menschen auch während der Arbeitszeit zum Gespräch zu holen. Ebenso sind Lockerungen, wie z.B. Praktika im Rahmen einer Beurlaubung verstärkt umzusetzen, was wiederum das Übergangsmanagement erleichtert. Ein wichtiger Aspekt erscheint mir nach der Entlassung die Unterbringung auf freiwilliger Grundlage, die besagt, dass der junge Mensch auf Antrag auch vorübergehend über den Entlassungszeitpunkt hinaus in einer Abteilung des offenen Vollzugs verbleiben oder nach der Entlassung dort wieder aufgenommen werden kann, wenn der Erfolg der Erziehung gefährdet ist. Darüber hinaus bieten die sozialtherapeutischen Abteilungen nach der Entlassung eine vorüberge-

hende Fortsetzung der begonnenen Betreuung an, sofern dies nicht anderweitig durchgeführt werden kann.

Erfolgskriterien zur Bewertung der Wirksamkeit jugendvollzuglicher Arbeit?

Laut Artikel 121 BayStVollzG sollen „die Jugendlichen dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel in sozialer Verantwortung zu führen“. Ob dies tatsächlich gelingt, ist fraglich, da der Vollzug nur sehr begrenzte Fördermöglichkeiten für inhaftierte Jugendliche bietet bzw. zulässt.

Ähnlich wie in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit sind im Jugendvollzug oft kleine Zielsetzungen angebracht. Das heißt im Konkreten: wenn ein junger Mensch während seiner Inhaftierung sein Sozialverhalten verbessern konnte, womöglich selbstbewusster auftritt, seine Gefühle oder Wünsche verbal äußern kann, ohne Gewalt anwenden zu müssen oder eine sonstige Straftat begehen zu müssen, dann sind bereits größere Erfolge erzielt worden.

Der Wohngruppenvollzug bietet mit seinem festen Hauspersonal über den Zeitraum der Haft eine Beständigkeit und Kontinuität von Bezugspersonen. Der junge Mensch kann hier eine Stabilität und ein „Sich-kümmern“ erleben, was er möglicherweise vorher nicht kannte und was ihm eine positive Lebenserfahrung ermöglicht. Folglich wäre es wünschenswert, dass tatsächlich auch immer festes Personal in den jeweiligen Abteilungen eingeteilt ist.

Der Vollzug mit seiner festen Struktur und einem geregelter Tagesablauf

ist für die meisten inhaftierten Jugendlichen/jungen Männern eine große Umstellung zu ihrem bisherigen Lebensstil und bietet somit eine Lernmöglichkeit für die Zeit nach der Haft.

Oftmals ermöglicht eine Straftat vielen jungen Menschen den ersten Abschluss einer Sache, wie z.B. eines Computerkurses, halbjährigen Grundlehrgangs oder auch eines Schulabschlusses, was „draußen“ so bisher nicht umsetzbar war. Folglich haben die Jungs etwas „geschafft“ und sind mit Recht stolz darauf, wenn sie ein entsprechendes Zertifikat in der Hand haben.



Nicole Haderlein

*Dipl.-Sozialpädagogin (FH) tätig im allgemeinen Sozialdienst in der JVA Neuburg-Herrenwörth
nicole.haderlein@jva-nh.bayern.de*

Was bedeutet „Erfolg des Jugendstrafvollzuges“ aus der Sicht der Evaluationsforschung in der Jugendhilfe?

Michael Macsenaere

Meine Antwort auf diese Frage erfolgt aus Sicht der Jugendhilfeforschung. Der scheinbar einfach zu fassende Begriff „Erfolg“ erweist sich schon nach kurzem Reflektieren als erstaunlich vielschichtig: So müssen zumindest die beiden Erfolgsdimensionen „Inhalt“ und „Sichtweise“ voneinander unterschieden werden.

Bezüglich der inhaltlichen Dimensionen gab es über die letzten zwei Jahrzehnte erhebliche Veränderungen des Verständnisses: Während bis 1990 Erfolg nahezu ausschließlich als Reduzierung von Defiziten (Straffälligkeit, Verhaltensauffälligkeiten, psychische Symptome etc.) verstanden wurde, wurde dieses Verständnis nach 1990 um die Steigerung von Ressourcen (Kompetenzen, Schutzfaktoren etc.) ergänzt. Seit 2005 findet eine weitere Entwicklung statt: Erfolg wird verstärkt durch den „capability approach“ beschrieben, der Grundbefähigung, ein gelingendes Leben zu führen.

Erfolg kann zudem aus unterschiedlichen Sichtweisen bewertet werden. In der Wirkungsforschung sind drei Sichtweisen „Effect“, „Impact“ und „Outcome“ gebräuchlich: 1. „Effect“ steht für die direkt ersichtliche und objektiv nachweisbare (Aus-)Wirkung der Intervention; die Einschätzung erfolgt durch Fachkräfte der Institutionen und/oder externe Experten; 2. Impact steht für die subjektive Wirkung beim Leistungsempfänger; die Einschätzung erfolgt durch den Jugendlichen selbst; 3. Outcome steht für die mittelbare Wirkung auf die Gesellschaft und/oder Umwelt, z.B. volkswirtschaftliche Effekte, Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit/-kriminalität etc..

Werden die aktuellen Standards der Wirkungsforschung auf die Ausgangsfrage übertragen, so wäre jugendvollzugliche Arbeit dann erfolgreich, wenn sie sowohl aus Sicht von Experten wie auch des Jugendlichen selbst seine Grundbefähigung für ein gelingendes Leben stärken würde. Dies würde in der Folge auch positive gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Effekte nach sich ziehen.

Für die Erfolgsmessung im Jugendstrafvollzug müsste dazu unter Berücksichtigung des „capability approaches“ vor allem geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen die vollzuglichen Interventionen zu Entwicklungen in den Bereichen

- a) Körperliche Integrität (Gesundheit/ Gesundheitsverhalten),
- b) Resilienz (z. B. Selbstwirksamkeitserwartung und interne Kontrollüberzeugung, Positiver Umgang mit Stress, Coping, Emotionale Intelligenz, Impulskontrolle und Belohnungsaufschub, Soziale Anpassung, Bildung als Selbstzweck, Soziale Vernetzung)
- c) Kognitive Fähigkeiten
- d) Werte/Ethik (z. B. Gewaltlosigkeit, Solidarität, Toleranz, Gleichberechtigung)
- e) Lebenspraktische Fähigkeiten und Freizeitgestaltung
- f) Soziabilität und soziale Kompetenz (z. B. (sozial-)kommunikative Kompetenz, soziale Attraktivität, Empathie, Orientierung an Werten und Normen, soziale Kontakte) und
- g) Initiative und Partizipation (z. B. Gestaltung des eigenen Lebens, Eigenverantwortlichkeit, Umgang mit Konflikten, Verantwortungsübernahme, gesellschaftliche Teilhabe)

geführt haben. Diesbezüglich hat die Evaluationsforschung in der Jugendhilfe bereits Standards gesetzt, an denen sich auch Jugendstrafvollzug orientieren könnte.



Prof Dr. rer. nat. habil. Michael Macsenaere
Geschäftsführender Direktor IKJ Institut
für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
macsenaere@ikj-mainz.de

20. Tagung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendarrest

Datum:

7. April 2014 bis 10. April 2014

Veranstaltungsort:

Königs Wusterhausen

Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Arrestleiter und Arrestbediensteten in der DVJJ

Tagungsleitung:

RiAGin Sigrid Floderer, Amtsgericht

Anmeldung:

Nähere Informationen und schriftliche Anmeldung bei Sigrid Floderer, Amtsgericht Königs Wusterhausen, Schloßplatz 4, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375/271235, sigrid.floderer@agkw.brandenburg.de

Jugendvollzug auf dem Prüfstand: Veränderungen und „Erfolge“

Bernd Dollinger

Ein Zwischenfazit der breit diskutierten, nachhaltigen Veränderungen des Jugendvollzugs in den letzten Jahren lautet, dass der von Dünkel und Schüler-Springorum diagnostizierte „Wettbewerb der Schabigheit“ nicht eingetreten ist (z.B. Feest/Bammann 2011). Die Chance zu einer mutigen, wissenschaftlich begründeten Reform wurde zwar nicht genutzt; eine sich durchaus abzeichnende Verschlechterung ist aber gleichfalls nicht eingetreten.

Im Folgenden soll diese ambivalente Ausgangsposition unter Bezug auf empirische Befunde betrachtet werden. Zwei Punkte seien, in aller Kürze, hervorgehoben:

Einerseits wurde Jugendkriminalität in den vergangenen Jahren zunehmend als plastische Erscheinung vor Augen geführt: Neuere empirische Befunde lassen ‚harte‘ Abgrenzungen – etwa die Annahme, es gebe Täter, die von Kindesbeinen an zu Delinquenz vorherbestimmt seien – zunehmend zweifelhaft werden (vgl. etwa Boers 2009; Schumann 2011). Jugendliche sind nicht ein (Menschen- oder Delikt-) Typus und ihre Identität liegt nicht als statischer Zustand vor, sondern sie werden durch vielfache Erfahrungen und Beziehungsmuster geformt. Institutionellen Faktoren, wie sie der Jugendvollzug in besonderer Weise bildet, kommt deshalb eine herausragende Rolle zu.

Andererseits erweisen sich die Voraussetzungen der individuellen Lebensführung als sehr bedeutsam bezüglich der Möglichkeit, frei von strafjustiziellen Kontakten zu bleiben. Wem es gelingt, breit fundierte Integrationsverhältnisse aufzubauen bzw. aufrecht zu erhalten, der wird relativ selten zum Dauergast im Gefängnis. Hiermit korrespondiert der

Erfolg von Maßnahmen der Resozialisierung, die effektiver und erfolgreicher sind, um Legalbewährung zu erzielen, als ‚harte‘ Maßnahmen (z.B. Cullen u.a. 2011).

Reformen des Jugendvollzugs haben sich an diesen (und weiteren) empirischen Befunden messen zu lassen. Mein Statement nimmt deshalb auf der geschilderten Basis **exemplarisch drei Veränderungen im Zuge der neueren Reformen** in den Blick:

Erstens wurde in den rechtlichen Bestimmungen das Motiv des Gesellschaftsschutzes aufgewertet. Dies ist kontraproduktiv, da ein Gegensatz zur Förderung individueller Sozialintegration simuliert und eine ‚harte‘ Gangart, etwa bei der vorzeitigen Entlassung, nahe gelegt werden kann.

Dies wirft ein besonderes Licht auf einen zweiten Aspekt der jüngsten Reformen, die an die Inhaftierten gerichteten Aktivierungs- bzw. Mitwirkungsforderungen. Diese Forderungen geben den Fachkräften ein nochmals erweitertes Maß an Entscheidungsbefugnis, zumal sie relativ unbestimmt formuliert sind. Diesbezüglich ist in Rechnung zu stellen, dass in einigen deutschen Jugendvollzugseinrichtungen in den vergangenen Jahren die Betreuungsrelation von Gefangenen durch Sozialpädagogen und Psychologen, wenn auch in sehr unterschiedlichem Ausmaß, verbessert wurde. Dies lässt prinzipiell die Möglichkeit zu, Vollzugsplanungen in höherem Maße als zuvor zu individualisieren und an konkrete Bedarfslagen anzupassen. Hierzu wären schematisierte Vorgaben nachhaltig zurückzudrängen und ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um auf individuelle Bedürfnislagen eingehen zu können. Bislang scheint die Praxis in einzelnen Einrichtungen in hohem Maße

unterschiedlich zu sein. Ursächlich hierfür dürfte weniger die jeweilige Spezifik von Inhaftierten sein als die Traditionen und routinisierten Verfahrensweisen in den Anstalten. Die Leitung und Fachkräfte bestimmen in zentraler Weise, wie Vorgaben konkretisiert werden, welches Klima in Anstalten herrscht und wie das Verhältnis von Insassen und professionellen Akteuren organisiert wird (z.B. Liebling 2000; Crewe 2011).

Drittens ist der offene Vollzug anzusprechen, der angesichts der Hinweise auf die hohe Dynamik und Plastizität von Jugendkriminalität besondere, neuartige Relevanz gewinnt. Die aktuelle Situation muss hier zu einer Ernüchterung führen. Der Anteil von jungen Inhaftierten im offenen Vollzug ist „marginal“ (Ostendorf 2012, 51). Eine nachhaltige Verbesserung, die hier mit relativ wenig finanziellem Aufwand möglich gewesen wäre, wurde versäumt, dies möglicherweise im Verbund mit einem überzogenen Sicherheitsdenken.

Was kann es angesichts dieser Befunde bedeuten, von „Erfolgen“ des **Jugendstrafvollzugs** zu sprechen? Sehr pointiert sei eine bewusst provokante Forderung aufgestellt: Es wäre ein Erfolg des Vollzugs, wenn er sehr viel weniger als bisher auf Kriminalität ausgerichtet wäre. Eine Grundbedingung für eine Vollzugsreform, die empirischen Befunden gerecht wird, wäre es, konsequent auf offene und flexible Strukturbedingungen abzustellen, um auf die Integrationsbedürfnisse junger Menschen eingehen zu können. Es sei dahingestellt, ob derartige Einrichtungen dann noch unter „Jugendstrafvollzug“ firmieren sollten. Wenn es um ihre „Erziehung“ geht, so lehrt die Sozial-/Pädagogik, sind sie als Subjekte ernst zu nehmen und es ist zu fragen, wie ausgehend von ihren individuellen Interessen und Potentialen ihre gesellschaftliche Integration realisiert werden kann. Nicht die Verhinderung von Kriminalität, sondern die Einlösung realistischer Integrationserwartungen und -bedürfnisse wäre dann die Leitmaxime des Umgangs mit den jungen

Menschen. Dies rechtsstaatlich, d.h. im Rahmen einer Begrenzung des staatlichen Zugriffs auf junge Menschen, einzulösen, wäre die besondere Aufgabe der Jugendpolitik.

Literatur

Boers, K., 2009: Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe. In: Bundesministerium der Justiz (BMJ) (Hg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Mönchengladbach (http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/StudienUntersuchungenFachbuecher/Tagungsband_Das_Jugendkriminalrecht_vor_neuen_Herausforderungen.pdf?__blob=publicationFile; Zugriff 17.05.2013). S. 101-133.

Crewe, B., 2011: Soft power in prison: Implications for staff-prisoner relationships, liberty and legitimacy. In: European Journal of Criminology. 8. Jg., S. 455-468.

Cullen, F.T./Jonson, C.L., 2011: Rehabilitation and Treatment Programs. In: J.Q. Wilson/J. Petersilia (Hg.): Crime and public policy. New York. S. 292-344.

Feest, J./Bammann, K., 2011: Jugendstrafvollzugsgesetze: Anspruch und Umsetzung. In: B. Dollinger/H. Schmidt-Semisch (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden. 2. Aufl. S. 535-543.

Liebling, A., 2000: Prison Officers, Policing and the Use of Discretion. In: Theoretical Criminology. 4. Jg., S. 333-357.

Ostendorf, H., 2012: Vorbemerkungen. In: ders. (Hg.): Jugendstrafvollzugsrecht. 2. Aufl. Baden-Baden. S. 29-81.

Schumann, K.F., 2011: Jugenddelinquenz im Lebensverlauf. In: B. Dollinger/H. Schmidt-Semisch (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. 2. Aufl. Wiesbaden. S. 243-257.



Prof. Dr. Bernd Dollinger
Professur für Sozialpädagogik an der Universität Siegen.
bernd.dollinger@uni-siegen.de

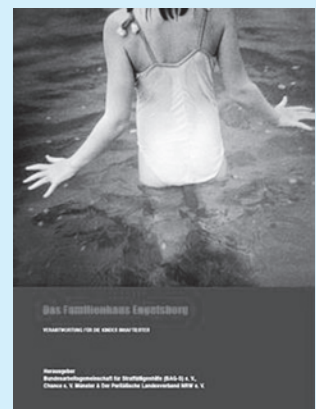
Neuerscheinung: Das Familienhaus Engelsborg

Das Buch über „Das Familienhaus Engelsborg“ dokumentiert die Erfahrungen einer Vollzugseinrichtung im Einzugsgebiet von Kopenhagen, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Bedürfnisse dieser Kinder in den Mittelpunkt zu stellen

Unter der Federführung der Dänischen Behörde für Strafvollzug und Bewährungshilfe wurde das Familienhaus als Teil des Übergangshauses Engelsborg entwickelt – mit dem Ziel, sich um die betroffenen Kinder und ihre Familien zu kümmern, einschließlich des straffällig gewordenen Elternteils. Das Buch liefert wertvolle Anregungen für die Erörterung der Frage, wie die Justizbehörden und die Gesellschaft Verantwortung für die Kinder von Inhaftierten übernehmen können.

Das Buch kostet 19,80 EUR und ist zu beziehen über den Eigenverlag Chance e.V. Münste
Friedrich-Ebert-Straße 7/15
48153 Münster
Tel.: 0251 620880
Fax: 0251 6208849
E-Mail: info@chance-muenster.de
Internet: www.chance-muenster.de

Das Buch ist ab 15.12.2013 erhältlich, Vorbestellungen bitte an Chance e.V. Münster.



Warum der Jugendstrafvollzug abgeschafft gehört

Werner Nickolai

„Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir ihn laufen lassen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wiederum ein Verbrechen begeht geringer, als wenn wir ihn bestrafen.“ Franz von Liszt 1905

Für mich ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2006 keine Zeitmarkierung, die mich veranlassen könnte, darüber nachzudenken, ob sich der Jugendstrafvollzug seither geändert hat. Meine Wahrnehmung ist die, dass die Bundesländer zwar Jugendstrafvollzugsgesetze verabschiedet haben, der Alltag im Jugendstrafvollzug sich dadurch jedoch nicht geändert hat. Im Folgenden will ich in aller Kürze begründen, warum ich für die Abschaffung des Jugendstrafvollzugs plädiere.

I.

Ein erstes sehr ernstzunehmendes Argument sehe ich in der enormen Rückfallquote. Schauen wir uns die Ergebnisse der Sanktionsforschung an, wie sie uns Jehle, Heinz und Sutterer 2003 in einer umfassenden Studie für alle Sanktionsformen nach dem Jugendgerichtsgesetz (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Jugendstrafe) vorgelegt haben, so ist zu konstatieren, dass der Jugendstrafvollzug, gefolgt vom Jugendarrest, die höchste Rückfallquote aufweist. So werden nach einer verbüßten Jugendstrafe 78 Prozent der Entlassenen erneut rückfällig und 45 Prozent kehren gar wieder in den Strafvollzug zurück. Ohne polemisch zu werden, stellt sich für mich die Frage, warum an einer Veranstaltung wie der des Jugendstrafvollzugs, die so wenige Erfolge vorzuweisen hat, festgehalten wird.

II.

Die zentrale Problematik des Jugendstrafvollzuges liegt in seiner doppelten Funktion, die sich mit Erziehung und Strafe umschreiben lässt. Im Jugend-

gerichtsgesetz heißt es in § 2 Abs. 1 „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“. Der Erziehungsgedanke wird dann in § 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes des Landes Baden-Württemberg nochmals deutlich hervorgehoben: „Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen dazu erzogen werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Ähnlich lautende Formulierungen finden sich auch in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der anderen Bundesländer.

Erziehung ist in der Tat die richtige Antwort, wenn es beim Aufwachsen junger Menschen zu Anpassungsschwierigkeiten und Normbrüchen kommt. Das Instrument des Jugendstrafvollzugs kann pädagogischem Handeln keinen adäquaten Raum bieten. Dass der Jugendstrafvollzug keine Erziehungseinrichtung ist, wird schon bei der Betrachtung des Personals deutlich. Die größte Berufsgruppe, die zugleich auch die meisten Kontakte mit den Insassen hat, ist der allgemeine Vollzugsdienst. Gerade diese Mitarbeiter aber haben keine pädagogische Ausbildung, sind also für die Fragen der Erziehung nicht hinreichend qualifiziert. Ihr Hauptaugenmerk liegt bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, die zunächst alles dominiert.

Erziehung ist bekanntermaßen ohne Beziehung nicht möglich. Nur dort wo Beziehung gelingt, hat Erziehung eine Chance. Für die Erziehungswissenschaft hat die Strafe in der Erziehung nur dort ihren Platz, wo sie erstens in die Beziehung von Erwachsenen und Kindern

integriert ist, wo sie zweitens die Grundlage dieser Beziehung nicht zerstört und wo sie drittens die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit der Verfehlung nicht blockiert (Müller 1993). Diese Kriterien treffen auf die Jugendstrafe gar nicht und auf die Disziplinierungsmaßnahmen innerhalb des Vollzugs kaum zu. Die Erziehungswissenschaft steht mit Recht der Strafe eher ablehnend gegenüber, denn Strafe erzeugt Angst vor der Bestrafung und steuert damit das Verhalten – wenn überhaupt – auf der untersten Stufe der Moral. Erstaunlich ist, dass selbst das Justizministerium Baden-Württemberg die erziehungsfeindlichen Grundbedingungen des Strafvollzugs einräumt. Für Rüdiger Wulf (2004), Referent im oben genannten Ministerium, ist der jetzige Jugendstrafvollzug kein guter Ort für Jugendliche.

III.

Es erstaunt mich immer wieder, wie resistent sich die Kriminalpolitik gegenüber den Erkenntnissen der Kriminologie erweist. Der Glaube, dass mit härteren Strafen Kriminalität zurückgedrängt werden kann, ist ein Irrglaube. Die Sanktionsforschung spricht hier eine klare Sprache. So stellte etwa Wolfgang Heinz (1996) fest: „Auf Jugendkriminalität verschärft zu reagieren, verschärft regelmäßig das Problem. Die in der Praxis immer noch übliche Sanktionierung nach dem „Prinzip des Strengerwerdens“ hat im besten Fall keine, im schlimmsten Fall einen negativen Effekt auf die Legalbewährung“. So besteht nach Spiess (2004) kein Zweifel daran, dass Resozialisierungsmaßnahmen außerhalb des Strafvollzugs wirksamer sind. „Wenn die Bewährung in Freiheit“, so Spiess, „das Ziel der Behandlung Straffälliger ist, so kann der Strafvollzug dieses Problem nicht lösen, er ist selbst ein Teil des Problems, deren Lösung er zu sein vorgibt“.

IV.

Der Jugendstrafvollzug ist eine Institution, die physisch und psychisch Gewalt ausübt, die, hierarchisch gegliedert, den Jugendlichen an den untersten Platz verweist. Diese gesellschaftliche Position kennt er bereits. Diese Erfahrung hat mit dazu beigetragen, dass er heute so ist, wie er ist. Gewalt, Diskriminierung, Ausgrenztsein und Ausgrenztwerden, sind alltägliche Erfahrungen der Jugendlichen in allen Lebensbereichen.

Aus Untersuchungen zur Subkultur im Strafvollzug wissen wir, dass die Welt der Insassen nicht gewaltfrei ist. Immer wieder werden erschütternde Missbrauchsfälle bekannt. Walkenhorst (2007) beschreibt die Situation im Jugendstrafvollzug wie folgt: „Gewalttätige Subkulturen, Überlastung des Personals, gewalttätige Struktur des Gefängnisses, extreme Konzentration hochproblematischer Menschen auf engstem Raum, Drogenkonsum, Geschäftemacherei und aggressive Schuldeneintreibung vor dem Hintergrund allgegenwärtiger Verknappung alltäglicher Verbrauchsgüter, vielfach unausgefüllte Zeit und Langeweile, ein großes Dunkelfeld ausgeübter, aber nicht bekannt gewordener oder auch ignorierte Gewaltausübung sind ebenso Kennzeichen des (Jugend-)Vollzugs wie sicher auch all seine engagierten Bemühungen um die Integration der jungen Inhaftierten“.

Auch wenn es engagierte Bemühungen im Strafvollzug gibt, so bin ich dennoch nach beinahe 40-jähriger Auseinandersetzung mit dem Jugendstrafvollzug - in Theorie und Praxis - zu der Ansicht gekommen, dass der Jugendstrafvollzug strukturell nicht reformierbar ist. Es bleibt mir nur, für seine Abschaffung zu plädieren. Mag sein, dass man die Abschaffung des Jugendstrafvollzugs nicht fordern kann, ohne sich zu überlegen, wie Schritte dahin aussehen können. Ich würde mir wünschen, dass das Modell „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ – siehe hierzu § 7 (1) des Jugendstrafvollzugsgesetzes

Baden-Württemberg – ein Modell ist, das eine Perspektive eröffnet, langsam den konkret existierenden Jugendstrafvollzug überflüssig zu machen bzw. ihn so unter Legitimationsdruck zu setzen, dass er sich ändern bzw. öffnen oder ganz verschwinden muss.

Meine kriminalpolitischen Vorstellungen, die sich zum Teil mit den Forderungen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. decken, sehen wie folgt aus:

- Ich plädiere für die Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf 16 Jahre.
- Der Jugendarrest als Zuchtmittel, als auch der neue eingeführte „Warnschussarrest (§ 16 a JGG) sind ersatzlos zu streichen.
- Jugendstrafe kann nicht wegen „schädlicher Neigung“ ausgesprochen werden. Dies darf nur bei der Schwere der Schuld erfolgen.
- Die Jugendstrafe darf nicht fünf Jahre übersteigen.
- Die Jugendstrafe darf nur in einer Jugendhilfeeinrichtung vollstreckt werden, die in der Regel als offene Einrichtungen geführt werden.
- Die Sicherungsverwahrung im Jugendgerichtsgesetz ist abzulehnen.
- Die Untersuchungshaftvermeidung nach §§ 71, 72 JGG ist auszubauen und auf die Heranwachsenden auszudehnen.

Das derzeit bestehende System von Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege muss sicherlich überdacht werden. Jugendhilfeeinrichtungen sind besser als der Jugendstrafvollzug in der Lage, auch straffällig gewordenen Menschen gerecht zu werden. Im Rahmen der Erziehungsmaßnahmen, sei es als Weisung nach § 10 JGG, als Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG oder als Bewährungsaufsicht haben sie mit diesem Klientel schon zu tun (Nickolai 2007).

Literatur

Heinz, Wolfgang: Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht. In: DVJJ-Journal 1996, Band 7 S. 105-119.

Jehle, Jörg-Martin/ Heinz, Wolfgang/ Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin 2003.

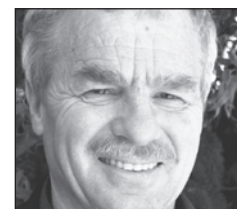
Müller, Siegfried: Erziehen - Helfen - Strafen. Zur Klärung des Erziehungsbegriffs im Jugendstrafrecht aus pädagogischer Sicht. In: Peters, Helge (Hrsg.): Muss Strafe sein? Opladen, Seite 217-233.

Nickolai, Werner: Kriminalpolitische Anmerkungen zum Thema Jugendhilfe und Justiz. In: Nickolai, Werner / Wichmann, Cornelius (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität. Freiburg 2007, S. 8-13.

Spiess, Gerhard: What works? Zum Stand der internationalen Wirkungsforschung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug. In: Cornelius, Heinz / Nickolai, Werner (Hrsg.) What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand. Freiburg 2004.

Walkenhorst, Philipp: Über Siegburg. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2007, S. 83 f.

Wulf, Rüdiger: Umgang mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern im Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug. Vortrag am 21. März 2004 in der Evangelischen Akademie Arnoldshain. www.evangelische-akademie.de/materialien/045758/Wulf.pdf



Prof. Werner Nickolai

Professor für „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Straffälligenhilfe“
Katholische Hochschule Freiburg
werner.nickolai@kh-freiburg.de

Bayern

LG München II: Abschiebungshaft in JVAen verstößt gegen EU-Recht

Ausländer, die abgeschoben werden sollen, dürfen nicht mit Strafgefangenen festgehalten werden. Das verstoße gegen EU-Recht, urteilte das Landgericht München II.

Das Landgericht München II hat einen Flüchtling aus Eritrea aus der Abschiebungshaft entlassen. Die Richter sahen in seiner Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim einen Verstoß gegen EU-Recht, wie der Jesuiten-Flüchtlingsdienst am Donnerstag in Berlin mitteilte. Demnach dürften Ausländer, die abgeschoben werden sollen, nicht gemeinsam mit Strafgefangenen festgehalten werden. Dieter Müller vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst in München nannte die Entscheidung einen „Durchbruch für Flüchtlinge“. Sie hätten sich keiner Straftat schuldig gemacht und würden wie Kriminelle behandelt.

Die 2010 in Kraft getretene EU-Richtlinie habe Mindeststandards für den Umgang mit Ausreisepflichtigen festgelegt, heißt es in der Mitteilung weiter. Demnach müssen Abschiebungshäftlinge in speziellen Einrichtungen untergebracht werden. Solche gebe es bisher allerdings nur in Berlin, Brandenburg und Rheinland-Pfalz, schreibt der Jesuitenflüchtlingsdienst weiter. Die EU-Richtlinie werde bislang so ausgelegt, dass jedes Bundesland eigenständig über die Umsetzung der Abschiebungshaft entscheide. Ob das rechtens sei, beschäufte derzeit den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg.

[kann_Merkur online, 17.10.2013]

Bayern packt den Vollzug der Ab- schiebungshaft an/ Bausback: „Auch wenn bayerische Praxis rechtmäßig ist, trotzdem Zeit zu handeln!“

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat bekannt gegeben, dass Abschiebungshaft in Bayern bis zu einer endgültigen Klärung der im Raum stehenden Rechtsfragen durch den Europäischen Gerichtshof in einer eigenen Anstalt und nicht mehr in abgetrennten Abteilungen der Justizvollzugsanstalten vollzogen wird: „Wir räumen zur Zeit die unlängst generalsanierte Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn, bauen sie entsprechend um und werden sie bis auf weiteres in Amtshilfe für das bayerische Innenministerium nur noch für die Abschiebungshaft nutzen. Damit werden ab Mitte Januar 2014 82 Haftplätze ausschließlich für Abschiebungsgefangene zur Verfügung stehen.“ Bausback weiter: „Wir werden dabei auch dafür sorgen, dass die Betroffenen in noch größerem Umfang als jetzt schon anders als andere Gefangene behandelt werden. Das betrifft Themen wie Anschluss, Aufenthalt im Freien, Freizeitmöglichkeiten, Besuche oder private Telefonate.“

Bayerns Justizminister betont dabei: „Bayern ist nach wie vor - wie übrigens die überwiegende Mehrheit der Bundesländer und der Bund - der Auffassung, dass die bayerische Praxis des Abschiebungshaftvollzuges auch europarechtlich nicht zu beanstanden ist. Danach können Abschiebungsgefangene mit in den Justizvollzugsanstalten untergebracht werden, solange es in Bayern - wie in den meisten

anderen Bundesländern auch - keine spezielle Einrichtung nur für Abschiebungsgefangene gibt. Was man dabei auch nicht aus dem Blick verlieren darf: Abschiebungshaft findet in eigenen und abgetrennten Abteilungen und mit anderer Behandlung als etwa bei Strafgefangenen statt. Und die Unterbringung mit in den Justizvollzugsanstalten hat auch Vorteile für die Betroffenen. So können sie auf die vorhandenen Strukturen wie etwa Ärzte, Psychologen oder Seelsorger zurückgreifen. Und sie können auch in einem Flächenstaat wie Bayern in relativer Nähe zu ihrem letzten Aufenthaltsort untergebracht werden - Stichwort Besuch von Angehörigen.“ Hintergrund: Nach Art. 16 der europäischen Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) und § 62a des deutschen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der die Richtlinie in das nationale Recht umsetzt, kann Abschiebungshaft auch mit in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden, wenn in einem Mitgliedstaat (so die deutsche Fassung der Richtlinie) bzw. im Land (so § 62a Abs. 1 Satz 2 AufenthG) keine speziellen Einrichtungen nur für Abschiebungsgefangene vorhanden sind. Die Mehrzahl der Bundesländer, darunter Bayern, bringt Abschiebungsgefangene deshalb mangels solcher spezieller Einrichtungen mit in Justizvollzugsanstalten unter. Die damit zusammenhängenden Rechtsfragen hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 11. Juli 2013 dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs steht noch aus. Dennoch haben einzelne Landgerichte den Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs zum Anlass genommen, Haftanordnungen (bis zu einer Entscheidung des EuGH) einstweilen außer Vollzug zu setzen.

[Pressemitteilung des BayStMJ v. 18.11.2013]

Bayern verlängert Psychotherapeutische Fachambulanz für Sexualstraftäter in Würzburg

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback erklärt anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages zur Verlängerung des Projekts der Psychotherapeutische Fachambulanz für Sexualstraftäter Würzburg durch das Justizministerium: „Der bisherige Betrieb der Fachambulanz hat klar und deutlich gezeigt, was auch eine wissenschaftliche Begleituntersuchung bestätigt hat: Die ambulante forensische Nachsorgeeinrichtung für Sexualstraftäter im Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg wird gebraucht und angenommen. Bisher wurden 74 frühere Täter therapeutisch betreut. Deshalb geben wir der Ambulanz mit diesem Vertrag jetzt eine langfristige Grundlage.“

Die Fachambulanz für Sexualstraftäter in Würzburg wurde am 14. Februar 2011 eröffnet. Das vom Caritasverband der Diözese Würzburg e.V. betriebene und vom Freistaat Bayern finanzierte Projekt wird jetzt um zwölf Jahre verlängert. Es erfasst vor allem aus dem bayerischen Justizvollzug entlassene Sexualstraftäter, denen vom Gericht die Weisung erteilt wurde, sich einer Therapie zu unterziehen. Die Würzburger Fachambulanz ist Teil eines Projekts, in dem die Justiz in Bayern seit dem Jahr 2008 bereits drei Psychotherapeutische Fachambulanzen für Sexualstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg und eine Psychotherapeutische Fachambulanz für Gewaltstraftäter in München geschaffen hat. Der Aufbau weiterer Fachambulanzen für Gewaltstraftäter in Nürnberg und Würzburg ist geplant.

Bayerns Justizminister: „Die Ambulanzen sind ein wichtiger Baustein zum

Schutz der Menschen vor Sexual- und Gewaltstraftaten. Es geht darum, die ambulante therapeutische Versorgung der Verurteilten nach der Haftentlassung zu verbessern und damit ihre Reintegration in die Gesellschaft zu fördern und Rückfälle so gut es geht zu verhindern. Das dient nicht nur den früheren Tätern. Das ist purer Opferschutz.“

[Pressemitteilung des BayStMJ v. 08.11.2013]

2012 mehr als 96.000 Hafttage durch gemeinnützige Arbeit abgegolten

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat in München die Ergebnisse des Projekts „Schwitzen statt Sitzen“ für das Jahr 2012 bekannt gegeben. „Über 2.300 Verurteilte in Bayern haben es sich durch gemeinnützige Arbeit erspart, eine nicht bezahlte Geldstrafe im Gefängnis „absitzen“ zu müssen. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 96.401 Hafttage „abgearbeitet“ statt „abgesessen“, so Bausback. „Das Projekt rechnet sich für alle Beteiligten. Die Verurteilten leisten durch ihren gemeinnützigen Arbeitseinsatz etwas für die Allgemeinheit. Die dabei gewonnene Arbeitserfahrung ist zugleich ein wichtiger Beitrag zu einer erfolgreichen Resozialisierung. Und der Staat spart durch jeden vermiedenen Hafttag Kosten.“ Das Projekt richtet sich an Straftäter, die zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind und diese nicht bezahlen können. In solchen Fällen droht den Verurteilten eine sogenannte Ersatzfreiheitsstrafe, d. h. für jeden Tagessatz Geldstrafe muss ein Tag im Gefängnis „abgesessen“ werden. Eine Alternative dazu bietet „Schwitzen statt Sitzen“: Es gibt Verurteilten die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit zu leisten statt eine Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten.

„Die Rechnung „Schwitzen statt Sitzen“ geht auf“, so Bausback abschließend. „Der Erfolg des Projekts wäre ohne das große Engagement der zuständigen Mitarbeiter in der bayerischen Justiz und bei den Fachstellen, die die Verurteilten in geeignete Arbeit vermitteln, nicht möglich. Ihnen allen möchte für ihren Einsatz herzlich danken!“ [Pressemitteilung des BayStMJ v. 04.11.2013]

Brandenburg

Haasenburg-Heime werden wegen Misshandlungsvorfällen geschlossen

Brandenburgs Jugendministerin Martina Münch teilte mit, dass die Kinder- und Jugendheime der Haasenburg GmbH geschlossen werden. Eine Untersuchungskommission ist zu erschreckenden Ergebnissen bezüglich der Misshandlungsvorfälle gekommen. Die Ministerin reagiert damit auf die Ergebnisse, die eine vom Ministerium eingesetzte Untersuchungskommission zutage gefördert hatte. Die Tageszeitung „taz“ hatte über die skandalösen Vorkommnisse berichtet. Münch führte aus: „Ich halte die Einrichtungen der Haasenburg GmbH deshalb für nicht reformierbar“, sagte Münch. Nach einer gründlicher Prüfung gebe es nach ihrer Ansicht „keine Alternative zu einer Schließung“. Der Entzug der Betriebserlaubnis soll noch in diesem Monat erfolgen. In den Haasenburg-Heimen - drei Heime in Brandenburg - wurden von den Jugendämtern Minderjährige unter anderem aus Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen untergebracht. Bereits seit Monaten gibt es schwerwiegende Misshandlungsvorfälle gegenüber von Kindern und Jugendlichen in den Heimen. Mehrere Jugendliche,

die aus den Heimen entflohen sind, berichteten von Demütigungen und körperlicher Gewalt. Die Staatsanwaltschaft ermittelt in mehreren Fällen. Laut taz empfiehlt die Kommission „einen Wechsel der Trägerschaft, ein Ausscheiden aller Führungskräfte, die länger als vier Jahre in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH beschäftigt sind, eine dauerhafte Stilllegung der Einrichtung in Jessern sowie eine rechtliche Prüfung, ob wegen des Verstoßes gegen Auflagen des Landesjugendamtes die Betriebserlaubnis für Einrichtungen zurückgenommen werden muss“. In ihrem Bericht fordern die Experten zudem ein Verbot sogenannter Anti-Aggressions-Maßnahmen und anderer körperlichen Zwangsmaßnahmen. Es gebe außerdem Hinweise auf die Verletzung von Grundrechten in den Heimen. Der Untersuchungsbericht bescheinigt dem Jugendministerium und den Jugendämtern Versagen bei der Kontrolle der Kinder- und Jugendheime. Die Behörden hätten nach ersten Berichten bereits früher und konsequenter gegen den Betreiber vorgehen können. Ministerin Münch stellte eine Reform der Heimaufsicht in Aussicht.

[DBH-Newsletter Nr. 17 / 2013 vom 19.11.2013]

Download:

- Untersuchungsbericht zu den Haasenburg-Heimen, November 2013: http://www.taz.de/fileadmin/static/pdf/2013-11-06_Endbericht-der-Kommission-zur-Haasenburg_Druckfassung-01-11-13.pdf
- taz-Schwerpunkt Haasenburg: <http://www.taz.de/t13838/>

Nordrhein-Westfalen

Landtags-Anhörung zu den Rechten der Kinder inhaftierter Eltern

Kinder inhaftierter Eltern tragen eine schwere Last. Neben den seelischen Beeinträchtigungen durch den Verlust des Inhaftierten Elternteils aus dem Familienalltag sind auch Stigmatisierungen und Ausgrenzung im sozialen Nahraum an der Tagesordnung. Der Rechtsausschuss im nordrhein-westfälischen Landtag informierte sich am 20.11.2013 im Rahmen einer Expertenanhörung über die Situation von Kindern, deren Eltern in Haft sind. Die Expertenrunde war aufgefordert, Stellung zum Antrag der FDP „Rechte minderjähriger Kinder inhaftierter Elternteile einheitlich in NRW gewährleisten“ zu beziehen. Die BAG-S war durch ihren Geschäftsführer Dr. Klaus Roggenthin vertreten und bezog klare Positionen. Die BAG-S kritisiert die unbefriedigende Versorgungslage (nicht nur in NRW) und das Fehlen notwendiger Daten: „Man weiß nicht, wie viele Kinder überhaupt betroffen sind, wie alt diese sind und ob diese beim verbliebenen Elternteil wohnen oder fremd untergebracht sind“, so Roggenthin. Diese Daten müssen von den JVA's erhoben und auf Landesebene zusammengeführt werden, um so zu einer seriösen Bedarfsplanung zu kommen. Die Umsetzung einer besseren Praxis könne an den Empfehlungen der BAG-S zum familiensensiblen Vollzug und den Beispielen ansetzen, die im europäischen Ausland mit großen Erfolg praktiziert werden. Als Modell einer „vorbildlichen Praxis“ kann hier insbesondere die Einsetzung von Kinderverantwortlichen im Strafvollzug genannt werden. In diesem, bereits in Norwegen, Schweden und Dänemark praktizierten

Modell, werden Bedienstete beauftragt, für eine familien- und kindgerechtere Ausgestaltung des Strafvollzugs und der Besuchsbedingungen zu sorgen.

[bag-s v. 22.11.2013]

Saarland

„Straffälligenarbeit hat Zukunft!“

Justiz-Staatssekretärin Dr. Anke Morsch hat eine umfassende Reform des Sozialdienstes der Justiz im Saarland angekündigt. Auf der Fachtagung des Verbands der Bewährungshelfer in Saarbrücken kündigte sie an, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Organisation des Dienstes grundlegend geändert und zugleich die Verzahnung mit der Arbeit des Strafvollzugs intensiviert werden solle. „Der bisher dem Landgericht zugeordnete Sozialdienst soll künftig eine eigene Einrichtung unter der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums sein“, erläuterte Morsch. Man orientiere sich damit am Bremer Modell, mit dem dort hervorragende Erfahrungen gemacht worden seien.

Daneben gehe es um eine bessere Abstimmung zwischen der Arbeit der Bewährungshilfe und den Angeboten des Strafvollzugs, die auf die Vorbereitung für eine Haftentlassung gerichtet seien: „Wir wollen, dass die staatlichen Stellen hier Hand in Hand arbeiten. Deswegen möchten wir etwa in den Bereichen Vollzugs- und Eingliederungsplanung, aber gerade auch in der Phase der unmittelbaren Vorbereitung einer Haftentlassung Schnittstellen schaffen, die einen reibungslosen Austausch zwischen Vollzug und Bewährungshilfe ermöglichen“, erläuterte die Staatssekretärin.

Die Arbeit des Sozialdienstes sei für die nachhaltige Resozialisierung von entlassenen Straftätern und damit für die

Sicherheit der Bevölkerung von höchster Bedeutung, flüchte Morsch aus. „Mit neuen Strukturen und einer modernen Aufgabenbeschreibung schaffen wir die Rahmenbedingungen, dass die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer weiterhin erfolgreich arbeiten können“, betonte die Justiz-Staatssekretärin abschließend.

Sachsen-Anhalt

Justizministerin diskutiert über Erweiterung der JVA Halle

Für rund 150 Millionen Euro soll die Nebenstelle Wilhelm-Busch-Straße der Justizvollzugsanstalt (JVA) Halle ausgebaut werden. Die Nebenstelle soll von 368 auf 600 Haftplätze erweitert werden. Bevor die Vorbereitung der Bauleitplanung den Planungsausschuss der Stadt Halle und später den Stadtrat beschäftigt, soll die Planung den Hallenser Bürger am 26. November 2013 vorgestellt und mit ihnen diskutiert werden.

Konkrete Baupläne gibt es gegenwärtig noch nicht. Wie das Justizministerium mitteilte, liegen aber bereits erste Teilergebnisse einer Studie vor, nach der eine Erweiterung auf dem JVA-Gelände machbar sei. Für die weiteren Planungen wurden zudem bereits Mittel im Landeshaushalt für 2014 beantragt. Der Erweiterungsbau in Halle werde nach Angaben des Justizministerium 150 Millionen Euro kosten. Ursprünglich seien für den Standort Wilhelm-Busch-Straße sogar 900 Haftplätze geplant gewesen. Davon sei man nach Diskussionen mit den Anwohnern abgerückt.

Die Erweiterungspläne sind Kernpunkt einer Reform der Justizvollzugslandschaft in Sachsen-Anhalt. Nur noch an drei Standorten im Land soll es zukünftig

Geängnisse geben: in Burg, Raßnitz und in Halle. Durch den Umbau wolle man die Haftbedingungen in Sachsen-Anhalt auf modernsten Stand bringen und den Personaleinsatz effektiver gestalten.

Bei der Diskussionsrunde in Halle werden neben Justizministerin Angela Kolb (SPD) auch Staatssekretär Thomas Wünsch, der Leiter der Justizvollzugsanstalt Halle, Hans-Jürgen Stach und Halles Oberbürgermeister Bernd Wiegand (parteilos) sowie der Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt, Uwe Stäglin anwesend sein.

[Pressemitteilung des JM Sachsen-Anhalt; Mitteldeutsche Zeitung v. 20.11.2013]

Schleswig-Holstein

Justizministerin Spoorendonk will NS-geprägte Paragraphen im Strafbuch ändern

Schleswig-Holstein wird sich im Bundesrat dafür einsetzen, dass die §§ 211 und 212 im Strafbuch (StGB) sprachlich überarbeitet werden. Deren Wortlaut enthält bis heute Formulierungen aus der NS-Zeit. Schleswig-Holsteins Justizministerin Anke Spoorendonk erläuterte ihre Initiative in Kiel: „Das Ungewöhnliche an diesen Formulierungen ist ihr Hinweis auf einen vermeintlichen Tätertyp des „Mörders“: Unsere Straftatbestände beschreiben ansonsten nicht bestimmte Täterpersönlichkeiten, sondern vorwerfbare Handlungen. Nach nationalsozialistischer Lesart hingegen war ein Mörder schon als solcher geboren und er offenbarte sich sozusagen

durch die Tat. Insofern spiegeln die Formulierungen der §§ 211 und 212 des Strafbuchs bis heute die NS-Ideologie wider.“

Ihr sei bewusst, dass die Vorschriften zu Mord und Totschlag heutzutage nicht mehr im Sinne ihrer geistigen Väter angewendet würden, so die Ministerin weiter. Insofern ziele die Initiative auch nicht auf die heutige Rechtsanwendung, sondern auf eine Korrektur des Gesetzeswortlauts. „Diese Bereinigung des Wortlauts sollte meiner Meinung nach ein erster Schritt sein, der die notwendige Gesamtreform der Tötungsdelikte natürlich nicht ersetzen kann. Diese Reformdiskussion muss dringend wiederbelebt werden. Wenn unser Vorstoß einen Beitrag dazu leistet, ist das nur gut so.“ Auf der Justizministerkonferenz wolle sie für ihren Vorschlag werben, sagte Spoorendonk.

[Pressemitteilung des MJKE v. 13.11.2013]

Die Justizministerkonferenz hat das Vorhaben Schleswig-Holsteins „zur Kenntnis genommen“. Justizministerin Spoorendonk erklärte im Anschluss: „Ich freue mich über den einstimmigen Beschluss. Allerdings gestehe ich, dass ich mir eine noch stärkere Unterstützung gewünscht hätte. Die Diskussion mit meinen Amtskolleginnen und -kollegen hat deutlich gemacht, dass es unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, ob eine reine Wortlautbereinigung von einer inhaltlichen Debatte zu trennen ist. Gegenargumente in der Sache wurden aber nicht geäußert. Ich bleibe der Ansicht, dass man zunächst Formulierungsänderungen vornehmen und anschließend in die inhaltliche Reformdiskussion einsteigen kann. Ich beabsichtige, nun so schnell wie möglich diesen Vorschlag in den Bundesrat einzubringen.“

[Pressemitteilung des MJKE v. 14.11.2013]

„Der Umgang mit jugendlichen Straftätern ist eine besondere Verantwortung“

Justizministerin Anke Spoorendonk hat die besondere gesellschaftliche Bedeutung des Jugendstrafrechtes betont. Auf dem 6. Norddeutschen Jugendgerichtstag in Itzehoe sagte Spoorendonk: „Ich erachte das staatliche Strafrecht für unabdingbar, um den gesellschaftlichen Rechtsfrieden zu erhalten. Andererseits halte ich es aber auch für richtig, dass wir es mit dem Strafrecht nicht auf soziale Ausgrenzung anlegen, sondern möglichst die gesellschaftliche Eingliederung der Betroffenen fördern wollen – oder zumindest die ausgrenzenden Wirkungen von Strafen zu vermeiden oder zu reduzieren versuchen. Das trifft auf das Jugendstrafrecht in besonderem Maße zu. Denn wir haben als Gesellschaft eine Mitverantwortung dafür, wie junge Menschen in diesem Lande aufwachsen.“

Dazu sollen auch folgende Projekte dienen, auf die die Ministerin näher einging:

Stärkung des Jugend-Täter-Opfer-Ausgleichs

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) kann den Konflikt zwischen dem Geschädigten und dem Täter beseitigen oder reduzieren sowie zivilrechtliche Streitigkeiten um Schadensersatz und Schmerzensgeld vermeiden. Trotz dieser Vorteile gibt es gerade für den jugendstrafrechtlichen Bereich aber Probleme mit einem flächendeckenden Angebot in den Kommunen. Das Land will deshalb den Jugend-TOA als Landesaufgabe übernehmen. Zudem laufen Projekte zur konzeptionellen Erweiterungen des TOA.

Jugendarrestvollzugsgesetz

Eines der zentralen justizpolitischen Vorhaben der Landesregierung in dieser Legislaturperiode ist das Jugendarrestvollzugsgesetz. Der Innen- und Rechtsausschuss des Landtages hat das Anhörungsverfahren zum vorgelegten Gesetzentwurf kürzlich beendet. Das Gesetz soll Mitte 2014 in Kraft treten. Inhaltlich wird der Schwerpunkt gelegt auf die Vernetzung insbesondere mit Jugendämtern sowie anderen Trägern und Behörden, die mit den Jugendlichen arbeiten. „Die kürzlich diskutierte Verlängerung der zulässigen Dauer des Jugendarrestes von derzeit vier Wochen auf drei Monate lehne ich ausdrücklich ab“, betonte Spoorendonk.

Vermeidung der Untersuchungshaft

Die Unterbringung in Untersuchungshaft ist für Jugendliche ein besonders einschneidendes Erlebnis. Es gelten deshalb hohe Anforderungen an die Verhängung von U-Haft bei Jugendlichen. „Ich wünsche mir, dass von der Möglichkeit, die Anordnung und Vollziehung von Untersuchungshaft durch alternative Unterbringungsmaßnahmen zu vermeiden oder zu verkürzen, wieder verstärkt Gebrauch gemacht wird“, erklärte Ministerin Spoorendonk. Dafür sollen auch landesweit die potentiellen Bedarfe an geeigneten Plätzen ermittelt und eventuelle Korrekturbedarfe festgestellt werden.

Übergangsmanagement

Ein gutes Übergangsmanagement reduziert die Gefahr, dass ein entlassener Gefangener nach seiner Entlassung in alte Verhaltensmuster zurückfällt. Durch Schließung von Betreuungslücken und verbesserte Kommunikation zwischen den Beteiligten können längere Zeiten der Straffreiheit und der Beschäftigung erreicht werden. Weniger Rückfälle entlasten Polizei, Gerichte und Sozialbehörden und führen zu mehr Sicherheit. Mit dem ressortübergreifenden Projekt „Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“ will die Landesregierung die Koordination aller beste-

henden Angebote fortentwickeln und die Abstimmung unter den Beteiligten verbessern.

[Pressemitteilung des MJKE v. 31.10.2013]

„Neben dem Scheinwerferlicht“

Außergewöhnliche Konzepte und erfolgreiche Projekte im Justizvollzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sogenannten Leuchtturmprojekte zu den Themen Sozialtherapie, Sicherungsverwahrung und Jugendvollzug prägen aktuell die Diskussion der Fachleute im Justizvollzug und die Inhalte der großen Veranstaltungen zum Thema Strafvollzug. Doch gibt es in den Vollzugsanstalten gute Konzepte und erfolgreiche Projekte, die es verdient haben, ebenfalls in das Scheinwerferlicht der Vollzugsöffentlichkeit gestellt zu werden.

Das ist das Ziel einer Tagung, die die Redaktion der Zeitschrift „Forum Strafvollzug“ in Kooperation mit der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges am 3. und 4. Juni 2014 in Göttingen durchführen will. Dort soll der Vielfalt sinnvoller und bisher nicht so bekannter Praxismodelle eine Bühne geboten werden.

Kennen Sie selbst solche Projekte und/oder führen sie durch? Haben Sie Interesse daran, diese einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen?

Dann melden Sie sich bitte bis Ende Januar 2014 bei einem von uns.

Nach der Tagung wollen wir in „Forum Strafvollzug“ über diese neuen Konzepte berichten.

Ansprechpartner sind

für die Redaktion

„Forum Strafvollzug“

Günter Schroven
Bildungsinstitut des nds. Justizvollzuges
Philosophenweg 48
38800 Wolfenbüttel
günter.schroven@justiz.niedersachsen.de

für die Führungsakademie

Rolf Koch
Fuhsestr. 30, 29221 Celle
rolf.koch@justiz.niedersachsen.de

Der ‚ideale‘ Bedienstete des AVD im Jugendstrafvollzug

Sarah Elisabeth Fehrmann

Der ‚ideale‘ Bedienstete des AVD im Jugendstrafvollzug

Die hier vorgelegte Studie zum Thema „Der ideale Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes“ beschäftigt sich mit der Frage, welche Merkmale und Fähigkeiten ein Mitarbeiter des AVD haben sollte, um aus Sicht von jungen Inhaftierten ‚ideal‘ zu sein. Die Bediensteten des AVD sind im Jugendstrafvollzug mit der verantwortungsvollen Aufgabe der Erziehung und Betreuung der jungen Inhaftierten betraut. In der pädagogischen Literatur über vergleichbare Berufsgruppen, die in ähnlichen Settings ebenfalls mit schwierigen jungen Menschen arbeiten, kristallisieren sich Kerneigenschaften professioneller pädagogischer Fachkräfte heraus, die im folgenden Beitrag benannt werden. Anschließend erfolgt explorativ ein Abgleich der Aussagen der befragten jungen Inhaftierten zum ‚idealen Bediensteten des AVD‘ mit dem, was in der Pädagogik unter einer ‚idealen Erzieherpersönlichkeit‘ diskutiert wird. Die Bezeichnung des ‚idealen‘ Bediensteten geht auf die tatsächliche Wortbedeutung des Adjektivs „ideal“ zurück: „den höchsten Vorstellungen entsprechend; von der Art, wie etwas (für bestimmte Zwecke) nicht besser vorstellbar, auszudenken ist“ (Duden 2013). Dementsprechend zielt die Untersuchung in erster Linie auf die Konstruktion eines, zunächst nur in der Vorstellung junger Inhaftierter vorhandenen, Wunschbildes ab und soll als Denkanstoß zur Weiterentwicklung professioneller Standards in Aus- und Fortbildung des AVD dienen. Die Befragung zum ‚idealen Beamten‘ basiert auf einer von Studierenden der Universität zu Köln bearbeiteten Fragestellung, welche Eigenschaften ein ‚perfekter‘ Beamter des AVD aus Sicht von jungen Arrestanten und Gefangenen hat sowie welche Eigenschaften ein ‚perfekter‘ Gefangener aus Sicht von Beamten des AVD haben sollte.

1. Zum Stand der Fachdiskussion

Den Mitarbeitern des AVD kommt im Anstalts- und Alltagsgefüge des Jugendstrafvollzugs eine besondere Rolle zu. Nicht allein aufgrund der quantitativen Präsenz innerhalb der Personalstruktur prägt der AVD die Anstaltsatmosphäre entscheidend, es ist auch die Berufsgruppe mit den meisten unmittelbaren Kontakten zu den jungen Inhaftierten. Dies ergibt sich aus dem vielfältigen Aufgabenspektrum, bestehend aus Mitwirkung an der Erziehung sowie Förderung, Betreuung, Anleitung, Versorgung und Beaufsichtigung der jungen Inhaftierten (vgl. Justizministerium Nordrhein-Westfalen 2013). Neben den alltäglichen betreuungsrelevanten und generellen sicherheitsdienlichen Pflichten gehören das Erkennen von Problemen der jungen Inhaftierten und ein verstehendes Reagieren zu den Aufgaben der Mitarbeiter des AVD. Die Bediensteten sollen sich v.a. als Kontaktperson und Gesprächspartner anbieten (vgl. Lehmann 2004, 12) und „im Sinne von Resozialisierung auch Modell für soziale Beziehungen für die Gefangenen sein“ (Pöhlens-Wagner 2010, 194). Die täglichen Interaktionen und direkten, häufigen und intensiven Kontakte mit den Bediensteten des AVD gewinnen angesichts der haftbedingten sozialen Deprivation der jungen Menschen eine zentrale Bedeutung für den Resozialisierungsauftrag (dazu auch Fricke 2009, 221). Von der Qualität des Personals hängt der Erfolg des modernen Jugendstrafvollzugs ab. Die Qualifikation der Vollzugsbediensteten ist neben den pädagogisch-therapeutischen Konzepten sowie der baulichen und sachlichen Ausstattung ein wichtiger Resozialisierungsfaktor (vgl. Maelicke 2010, 189). Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW ist der Vollzug der Jugendstrafe erzieherisch zu gestalten (dazu auch Regel 38 ERJOSSM). Insbesondere soll die perso-

nelle Ausstattung an dieser Zielsetzung ausgerichtet sein (§ 3 Abs. 4 JStVollzG NRW), indem für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignete Vollzugsbedienstete zur Verfügung gestellt werden (§ 119 Abs. 1 S. 1 und 2 JStVollzG NRW; Regel 128.1. ERJOSSM; § 3 VAPaVollzD/WD). Das Personal muss in die Lage versetzt werden, den jugendspezifischen Bedürfnissen ihrer Klientel und letztlich dem gesetzlich geforderten Anforderungsprofil und dem angemessenen Standard der Erziehung im Jugendstrafvollzug zu entsprechen (Regel 18 ERJOSSM).

Da Mitarbeiter des AVD, ebenso wie Lehrer, Therapeuten oder Erzieher Personen sein können, die in Settings der institutionellen Hilfen für junge Menschen wichtige Interaktionspartner verkörpern und analog zu Bindungspersonen bedeutsame Entwicklungsfunktionen im Leben dieser jungen Menschen wahrnehmen, bedürfen sie einer näheren Betrachtung. In der relevanten Fachliteratur herrscht Konsens über notwendige Grundeigenschaften solcher ‚idealer‘ pädagogischer Fachkräfte. Die im Folgenden benannten Merkmale sind Teil einer Sammlung, die sicherlich ergänzt werden kann, jedoch im Rahmen dieser Untersuchung genügen soll, um anschließend mit Aussagen der jungen Inhaftierten abgeglichen zu werden. Köttgen (2007, 30) beschreibt notwendige Kompetenzen professioneller Pädagogen: „Hohes persönliches Engagement, Stabilität, emotionale Einfühlung, Selbstreflexion, Ausdauer, Vermitteln von Alltagsfertigkeiten“.

Empirische Erkenntnisse der Wirkforschung in stationären Settings sowie therapeutischen Kontexten zum Thema ‚Helfende Beziehungen‘ können ergiebig für die Ausgestaltung von Betreuungsbeziehungen im Jugendstrafvollzug sein. Im Folgenden wer-

den daher Wissensbestände bzgl. der Bedeutung der Erzieherpersönlichkeit für den Erfolg von Maßnahmen in stationären Einrichtungen, die sich um junge Menschen in ähnlichen Ausgangslagen kümmern, zusammengestellt.

Ähnlich wie beim Jugendstrafvollzug handelt es sich bei der stationären Heimerziehung um eine „unnatürliche primäre Umwelt“ (von Spiegel 2003, 97) und ein konstruiertes erzieherisches Milieu, welches vom Leben in der Familie erheblich abweicht (Stichwort „Totale Institution“: Goffman 1973, 11). Analogien können zudem aufgrund des ähnlichen Mitarbeiter- und Adressantenprofils beider Institutionen, die mit schwierigen jungen Menschen in psycho-sozialen Problemlagen arbeiten, konstruiert werden. Sowohl Vollzugsbedienstete als auch Erzieher im Heim sind wesentlich für die Gestaltung des Alltags und der freien Zeit zuständig. Eine Befragung von Heimkindern (vgl. Esser 2011, 254) ergab, dass aus der Perspektive der Betroffenen ein klarer Nachweis dafür vorliegt, dass die „Bindungsperson der zentrale Schlüssel für die Wirkung der stationären Jugendhilfe ist“ (Macsenaere & Esser 2012, 81; auch Rätz-Heinisch 2005, 315). Laut Köttgen (2007, 102) wirken verlässliche Betreuer und Zuwendung heilsam gegen institutionsbedingte und systemimmanente Deprivationserscheinungen bei jungen Menschen. Als Misserfolgskriterien gelten dagegen wechselnde Betreuer und Unzuverlässigkeit (vgl. Macsenaere & Esser 2012, 78). Dies ist besonders tragisch angesichts der Beziehungsabbrüche, die eine Vielzahl der vulnerablen Adressanten institutioneller Hilfen vor dem Hintergrund von gescheiterten Schul-, Jugendhilfe- und Maßnahmekarrieren und Förderversuchen bereits erlebt hat (vgl. Rätz-Heinisch 2005, 19f.; auch Müller 2011, 171). Erfolg pädagogischer Maßnahmen entsteht nicht durch die Anwendung von Expertenwissen auf bestehende Probleme, sondern erst durch eine „gelingende, beiderseitig gewollte partnerschaftliche Kooperation“ (Müller 2011, 170). Dieses Konzept

der ‚professionellen Beziehungen‘, die in der Fachliteratur als „Arbeitsbündnisse“ beschrieben werden (ebd.), stammt aus der Psychotherapie. Die von Rogers (1998, 193) formulierten drei wesentlichen (psycho)therapeutischen Grundvariablen ‚Kongruenz/Echtheit‘, ‚bedingungslose positive Beachtung‘ und ‚empathisches Verstehen‘ sind Haltungen und Einstellungen des Therapeuten, die Grundlage für ein entwicklungsförderliches Klima in der Beziehung zum Klienten sind.

Die Mitarbeiter des AVD stehen vor der grundsätzlich problematischen Herausforderung, professionelle Beziehungen aufzubauen und dabei glaubwürdige und insofern wirksame pädagogische Arbeitsbündnisse in einem Zwangskontext, wie es der Strafvollzug zweifelsohne einer ist, zu gestalten (vgl. Müller 2011, 170). Das Zwangsverhältnis steht laut Päckert (2001, 25) zunächst jedem Vertrauensverhältnis entgegen (ebd., 22: „systemimmanent ist das Misstrauen“). Zusätzlich behindert das in der Sozialen Arbeit bekannte, doppelte Mandat¹ (i.S. einer Verbindung des Hilfe- und Kontrollparadigmas), welches z.B. für Jugendamtsmitarbeiter gilt, auch oftmals die Arbeit der Vollzugsbediensteten (zur Gleichzeitigkeit von Sicherungs- und Resozialisierungsaufgaben sowie die ambivalenten Konsequenzen dieser Doppelfunktion: Müller 2011, 171; Fricke 2009, 221ff.). Zu den o.g. Misserfolgskriterien der institutionellen Erziehung kommen die besonderen Problemstellungen, die sich aus spezifischen belastenden Haftbedingungen und den oft schwierigen persönlichen Voraussetzungen von jungen Inhaftierten ergeben, erschwerend hinzu.

Festzuhalten ist die Relevanz stabiler Beziehungen zwischen pädagogischen Fachkräften und der Klientel in stationären Einrichtungen für das Gelingen von Maßnahmen zur Förderung der individuellen Entwicklungsversuche junger Menschen. Fundament für diese erziehungsförderliche Beziehung ist gemäß der Erkenntnisse von Macsena-

ere und Esser (2012, 50f.) die Person in der Rolle des professionellen Pädagogen (auch Fröhlich-Gildhoff 2003, 249; Rätz-Heinisch 2005, 315; Esser 2011, 75). Unter dieser Prämisse kommt den erzieherisch Tätigen in (familienersetzenden) Hilfesystemen eine verantwortungsvolle Aufgabe zu. Leider gibt es noch zu wenig empirische Forschung bzgl. der Ausgestaltung von außerfamiliären Bindungsbeziehungen (vgl. Schleiffer 2009, 263).

2. Vorstellung der eigenen Untersuchung

Die der Befragung zugrunde liegende Idee folgt der heuristischen Annahme, dass auch inhaftierte junge Menschen ernsthafte Erwartungen an ihre Betreuer und ernstzunehmende Vorstellungen von einem ‚idealen‘ Beamten haben. Dabei sind die Erwartungen der jungen Inhaftierten in Bezug auf die für den Beruf erforderlichen Eigenschaften der Bediensteten des AVD nicht notwendigerweise identisch mit Rollenvorstellungen der Mitarbeiter selbst. Die Studie soll erhellend, welche Wünsche die jungen Inhaftierten an einen ‚idealen‘ Beamten des AVD haben und welche pädagogischen Potentiale sich damit für die alltägliche Beziehungsgestaltung ergeben. Ziel der Befragung war die Erstellung einer Liste von Eigenschaftswörtern, die einen bestmöglichen Beamten des AVD beschreiben. Infolge einer Kategorisierung und Quantifizierung der genannten Charakteristika wurde ermittelt, welche übergreifenden Merkmale den befragten jungen Inhaftierten besonders wichtig sind.

2.1 Ausgangspunkt, Methodik, Erhebung und Stichprobe der Untersuchung

Die Klientel des Jugendstrafvollzugs steht zwar häufig im Zentrum juristischer, psychologischer, soziologischer und pädagogischer Betrachtungen, aber die jungen Menschen werden selten als aktive Subjekte wahrgenommen. In Anbetracht der Definition professioneller Beziehungen als Arbeitsbündnisse ist die Vorstellung, die jungen Inhaf-

tierten nicht als passive Objekte einer Zwangsmaßnahme zu sehen, sondern ihren Wünschen und Bedürfnissen einen entscheidenden Anteil am Erfolg zuzuschreiben, eine zusätzliche Perspektive. In Anlehnung an die Idee von Parker (1974), der in seiner soziologischen Betrachtung „View from the boys“ Aussagen, Sichtweisen und Interpretationen von (tw. delinquenten) Jugendlichen in Liverpool systematisch erfasste, verleiht die Studie zum ‚idealen‘ Beamten den Befragten einen Expertenstatus. Ähnlich ist der Forschungsansatz von Permien und Zink (1998, 12) zu verstehen, die mithilfe der Perspektive von betroffenen Jugendlichen die Karrieren von sog. „Straßenkindern“ rekonstruiert haben. Die jungen Inhaftierten sind in dieser Sichtweise selbst die Experten ihrer schwierigen Lebenslage, deren Wissen und Kompetenzen selten berücksichtigt und ausgeschöpft werden (weiterführend zum Thema ‚Jugendliche als Selbstexperten‘: Rätz-Heinisch 2005, 312f. und die Studie zur „Gewaltprävention im Strafvollzug aus Sicht der Gefangenen“ von Schwingenheuer & Wirth 2011, 147). Gemäß Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention und im Sinne der Kundenorientierung haben die jungen Betroffenen zudem ein Recht auf Anhörung und Berücksichtigung ihrer Wünsche, Erwartungen und Bedürfnissen in allen sie berührenden Angelegenheiten (zum Begriff der Gefangenen als „Kundschaft“: Koop 2002, 4). Die Emanzipation der jungen Menschen im Sinne einer Befähigung zur Mündigkeit und Verselbstständigung in sozialer Verantwortung (vgl. Geißler 1982, 57) hört hinter Gittern nicht auf. Die Befragung der jungen Inhaftierten soll daher ihre aktive Beteiligung initiieren. Nach Giesecke (2010, 21) ist pädagogisches Handeln immer wechselseitiges, am „Gegen-Handeln“ der anderen ausgerichtetes, soziales Handeln. Zielorientiertes pädagogisches Handeln kann sich daher nicht isoliert im Kopf der Bediensteten des AVD konstituieren, sondern die Mitarbeiter des Jugendstrafvollzugs müssen ihr eigenes Handeln an dem der jungen Inhaftier-

ten ausrichten. In jedem Falle agieren Mitarbeiter des AVD, die im gesetzlichen Auftrag pädagogisch Handelnde sind, und junge Inhaftierte, analog zu Eltern und Kindern oder Lehrern und Schülern als Interaktionspartner. Daraus folgt, dass die jeweils subjektiven Ansprüche der jugendlichen und heranwachsenden Partner auch gegen Ansprüche der Mitarbeiter des Jugendstrafvollzugs geltend gemacht werden dürfen (sinngemäß: Giesecke 1999, 263). Deshalb ist es notwendig und legitim, die Sicht der Inhaftierten auf die professionellen Erzieher zu erfassen, da die Strafvollzugsforschung sonst einseitig die Perspektive der professionellen Akteure und Aspekte der Organisation bzw. Steuerung akzentuiert.

Die Durchführung der explorativen Befragung zum Idealbild eines Beamten des AVD aus Sicht junger Inhaftierter wurde im Rahmen des DFG-geförderten Projekts „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – Phänomen, Ursachen, Prävention“ (im Folgenden als „Gewusst-Projekt“ abgekürzt; Neubacher et al. 2011, 133) ermöglicht. Daher waren der Erhebungstag, die Vollzugsanstalt und die in Frage kommenden Teilnehmer durch den Erhebungsrhythmus des längsschnittlich angelegten Gewusst-Projektes vorgegeben. An der am 21. und 22. November 2011 durchgeführten Erhebung in der JVA Herford nahmen insgesamt 195 junge Inhaftierte teil. Die Teilnahme an der gesamten Studie mit insgesamt vier Erhebungszeitpunkten war freiwillig, die Inhaftierten wurden nicht von der Anstalt ausgewählt. In der Regel führten zwei Projektmitarbeiter, ohne die Anwesenheit des Vollzugspersonals, im Zeitraum von ein bis zwei Stunden die schriftliche Befragung mit den jungen Inhaftierten im Klassenverbund von bis zu 15 Teilnehmern durch. Nach Beendigung des Fragebogens der Gewusst-Studie wurde jeder Teilnehmer separat gefragt, ob er bereit sei, zusätzlich den Fragebogen einer studentischen Projektmitarbeiterin zu bearbeiten. Völlige Anonymität wurde zugesichert. Da die

jungen Inhaftierten vor diesem Fragebogen bereits den umfangreichen Fragebogen der Gewusst-Studie bearbeitet hatten, kann eine gewisse Ermüdung der Teilnehmer nicht ausgeschlossen werden. Dennoch wird angenommen, dass ehrliche und ernstzunehmende Antworten gegeben wurden, da sich im Sample ausschließlich junge Inhaftierte befinden, die freiwillig und mit großem Interesse am Thema an der Befragung teilgenommen haben. Zur Erhebung der benötigten Informationen wurde ein kurzer standardisierter Fragebogen eingesetzt, der eine maximal 10-minütige schriftliche Bearbeitung durch die Teilnehmer vorsah. Neben der Erfassung sozio-demografischer Daten der teilnehmenden jungen Inhaftierten (es wurden die Variablen Alter und Inhaftierungsdatum erfasst), beinhaltete der Fragebogen eine offene Frage zum idealen Beamten: „Wie müsste ein Beamter des AVD (Allgemeiner Vollzugsdienst) für Sie sein, damit er perfekt ist? Welche Eigenschaften und Fähigkeiten sollte ein Beamter haben?“

Die 131 durch meine Studie erfassten jungen Inhaftierten repräsentieren 49% der in der JVA Herford Inhaftierten und 9,3% der männlichen Inhaftierten im Jugendstrafvollzug im Jahr 2011 in NRW (n=1405; Zahlen aus: JVA Herford 2013 und Statistisches Bundesamt 2013, 21). Eine Bedeutung der Ergebnisse im Sinne eines statistischen Schlusses auf die Grundgesamtheit aller Inhaftierten des Jugendstrafvollzugs ist aufgrund des Vorgehens nicht intendiert.

Das durchschnittliche Alter der jungen Inhaftierten beträgt 20,02 Jahre; die Teilnehmer sind zwischen 16 und 23 Jahre alt. Um die Ergebnisse überschaubarer zu machen und deren Auswertung zu vereinfachen, erfolgt eine auch in der Gesetzgebung und Rechtspflege gebräuchliche Einteilung der jungen Inhaftierten in drei Altersklassen: Ca. 8% der Teilnehmer sind Jugendliche (14 bis unter 18 Jahren; n=10), ca. 53% sind Heranwachsende (18 bis einschließlich 20 Jahren; n=70) und ca. 39% sind junge

Tabelle 1: Die fünf Kategorien, ihre Überbegriffe und Beispiele

Kategorie	Überbegriffe	Beispielzitate
1. Persönlichkeit	Ehrlich	
	Humorvoll	„Wenn man mit dem Spaß machen kann und Lachen kann“
	Sympathisch	
	Bescheiden	„nicht überheblich“
	Vernünftig	
	Selbstbewusst	
2. Professionalität	Freundlich	„Immer sehr freundlich sein auch wenn er ein miesen Tag hat (Er muss das ja nicht an mir auslassen)“
	Höflich	
	Nett	
	Respektvoll	„Sie sollten einen mit Respekt behandeln“
	Korrekt	
	Fair	
	Menschlich	
	Kompetent	„20 - 30 Jahre Vollzugserfahrung“, „Fachkompetent“
	Diszipliniert	
	Engagiert	
	Neutral	„Und nicht immer seine Landsleute bevorzugen“
2. Professionalität	Offen	„Auf Anregungen eingehen“
	Streng	„sollte eine faire Strenge haben“
	Durchsetzungsvermögen	
	Zuverlässig	
	Vertrauenswürdig	
	Vorbildlich	„ein Vorbild für uns sein“
	Sozial	
	Empathisch	„mitfühlend“
	Vorurteilsfrei	„Keine Vorurteile haben gegenüber anderen“
	Diskret	
	Ernst	
3. Kommunikationsfähigkeit	Zuhören	„den Gefangenen richtig zuhören“, „konzentrierter Zuhörer sein“
	Klar	„Klare Ansagen machen“
	Gesprächsbereit	„Persönliche und wichtige Sachen besprechen können“, „Nicht immer sagen weiß ich nicht“
4. Konfliktverhalten	Hilfsbereit	„sollte hilfsbereit sein, wenn ich ein Anliegen bzw. Problem habe“, „Und Häftlinge unterstützen wenn es Schwierigkeiten gibt“
	Verständnisvoll	„sollte Verständnis haben für meine Situation“
	Locker	„er soll cool drauf sein“, „sieht manche Dinge nicht so ernst“
	Ruhig	„Ist ruhig in Stresssituationen“
	Kompromissbereit	
	Nachsichtig	„sollte auch mal ein Auge zu drücken“, „nicht für jeden Scheiß eine Bestrafung aussprechen“
5. sonstige Merkmale	Weiblich	„am besten eine Frau“
	Jung	„Nicht über 30“
	Sportlich	

Erwachsene (ab 21 Jahren; n=51), die aber zum Zeitpunkt der Tat jünger als 21 Jahre waren und nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden. Die Inhaftierungsdauer zum Zeitpunkt der Erhebung variierte zwischen 10 Tagen und dem Maximum von 3 Jahren und 9 Monaten. Über 90% der Teilnehmer sind zum Zeitpunkt der Befragung maximal 2 Jahre inhaftiert. 58% der Befragten sind seit bis zu einem Jahr inhaftiert, davon ca. 30% sechs Monate oder kürzer. Junge Inhaftierte mit sehr langen Haftstrafen sind im Sample der Befragung zum ‚idealen Beamten‘ nur geringfügig vertreten. Knapp unter 10% waren schon über zwei Jahre im Gefängnis. Dies spiegelt die justizielle Praxis wider, vergleichsweise kurze Jugendstrafen (mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren) zu verhängen (vgl. Statistisches Bundesamt 2011, 32).

2.2 Ergebnisse

Auf die Frage nach den Eigenschaften eines ‚perfekten Beamten‘ wurden von den 131 jungen Inhaftierten insgesamt 296 Antworten gegeben. 89% der Befragten nannten mindestens eine Ei-

Abbildung 1 macht eine abgestufte Verteilung der prozentualen Häufigkeit der fünf Kategorien deutlich (Mehrfachnennungen waren möglich). Eigenschaften, die in die Kategorie ‚Professionalität‘ fallen, wurden am häufigsten, nämlich von fast 73% der Befragten, genannt. Über 40% der Inhaftierten nannten Merkmale, die zu ‚Konfliktverhalten‘ gezählt werden. Danach folgen ‚Persönlichkeit‘ (28%), ‚Kommunikation‘ (19%) und ‚Sonstige Merkmale‘ (11,5%).

Die oben beschriebene, sicherlich nicht alternativlose Einteilung in drei Altersgruppen berücksichtigt den Aspekt der Entwicklungsdynamik im Jugendalter. Mithilfe eines Vergleichs von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen sollen Indizien für Reifungsprozesse in den Erwartungshaltungen an den AVD gesammelt werden. Zumindest theoretisch könnte es sein, dass sich die Altersgruppen bzgl. ihrer Wünsche und/oder hinsichtlich

genschaft, nur 11% schrieben in das Antwortfeld nichts hinein (bzw. antworteten mit „keine Ahnung“ oder „weiß ich nicht“). 76% aller Teilnehmer nannten mindestens zwei Merkmale und immerhin 60% der Probanden nannten drei Attribute. Aus den gesammelten 296 Attributen wurden der Übersichtlichkeit halber 41 plausible Überbegriffe gebildet, die wiederum nach Augenscheinvalidität (vgl. Bortz & Döring 2006, 200) und subjektiver Einschätzung zu fünf Kategorien zusammengefasst wurden, die der Charakterisierung eines ‚idealen Beamten‘ des AVD dienen.

1. ‚Persönlichkeit‘ meint generelle relevante Merkmale des Arbeits- und Sozialverhaltens, wie z.B. Ehrlichkeit, Humor und Selbstbewusstsein.
2. ‚Professionalität‘ beinhaltet v.a. berufsspezifische Kompetenzen und Verhaltensweisen der Mitarbeiter, die den jungen Gefangenen helfen, mit der belastenden Situation der Inhaftierung zurecht zu kommen, wie z.B. Vollzugserfahrung, eine faire Strenge und ein vorurteilsfreier

der Art der Antworten unterscheiden. Außerdem werden die Befragten nach ihrer bereits absolvierten Inhaftierungsdauer differenziert, um so mögliche Unterschiede in den Erwartungen an einen idealen Bediensteten des AVD zu entdecken.

Da die Gruppe der Jugendlichen (n=10) für eine Gegenüberstellung mit den anderen beiden Gruppen der Heranwachsenden (n=70) und jungen Erwachsenen (n=51) zu klein ist, wurde sie mit den Heranwachsenden zu einer Gruppe zusammengefasst. Der Vergleich von Jugendlichen/Heranwachsenden (16 bis einschl. 20 Jahre) und jungen Erwachsenen (21 bis 23 Jahre) zeigt (Abbildung 2), dass von beiden Personengruppen die Kategorie ‚Professionalität‘, gefolgt von ‚Konfliktverhalten‘, am häufigsten genannt wird. Die Persönlichkeit des Bediensteten des AVD wird von jüngeren Inhaftierten häufiger genannt als von älteren Inhaf-

Umgang mit den Inhaftierten (vgl. Köttgen 2007, 30).

3. ‚Konfliktverhalten‘ bedeutet im Kontext der Justizvollzugsanstalt den Umgang des AVD mit Problemen von und Konflikten mit Inhaftierten.
4. Zu ‚Kommunikationsfähigkeit‘ gehören im Sinne einer motivierenden Gesprächsführung (vgl. Fuller & Taylor 2012, 15) klare Ansagen, die Fähigkeit, gut zuhören zu können und eine generelle Gesprächsbereitschaft seitens des AVD.
5. In die Kategorie ‚Sonstige Merkmale‘ fallen die von den Inhaftierten genannten Attribute, die sich anderweitig nicht zuordnen lassen.

Die in Tabelle 1 aufgeführten Zitate der jungen Inhaftierten als Beispiele für bestimmte Überbegriffe dienen der Transparenz der Begriffsbildung und zur Darstellung ausführlicher Antworten der jungen Inhaftierten. Bei Übernahme des Überbegriffs dem Wortlaut nach wurde darauf verzichtet, gleichlautende Beispielzitate zu benennen.

tierten; die Kategorien ‚Kommunikation‘ und ‚Konfliktverhalten‘ dagegen weniger häufig. Sonstige Merkmale werden deutlich weniger von erwachsenen als von jüngeren Inhaftierten genannt.

Auch im Vergleich von eher kurzen (bis zwei Jahre) und längeren Haftstrafen der jungen Inhaftierten (Abbildung 3) zeigt sich, dass Eigenschaften aus der Kategorie ‚Professionalität‘ von allen Befragten am häufigsten genannt werden. Bei allen drei Gruppen wird das ‚Konfliktverhalten‘ am zweithäufigsten genannt, wobei Attribute dieser Kategorie von länger Inhaftierten prozentual häufiger genannt werden. Bei den unter einem Jahr Inhaftierten steht die Kategorie ‚Kommunikation‘, bei den anderen Probanden die Persönlichkeit des AVD an dritter Stelle.

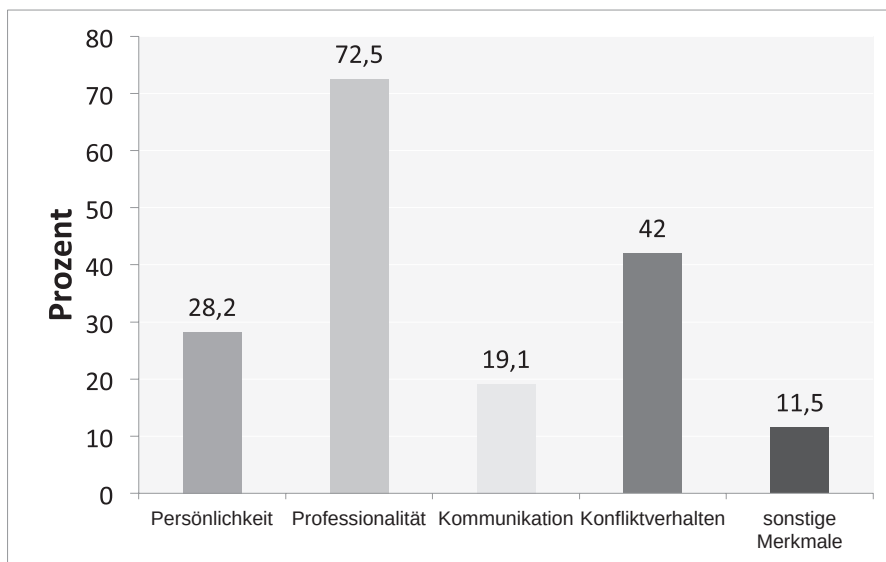


Abb. 1: Häufigkeitsverteilung der fünf Kategorien in der Gesamtstichprobe

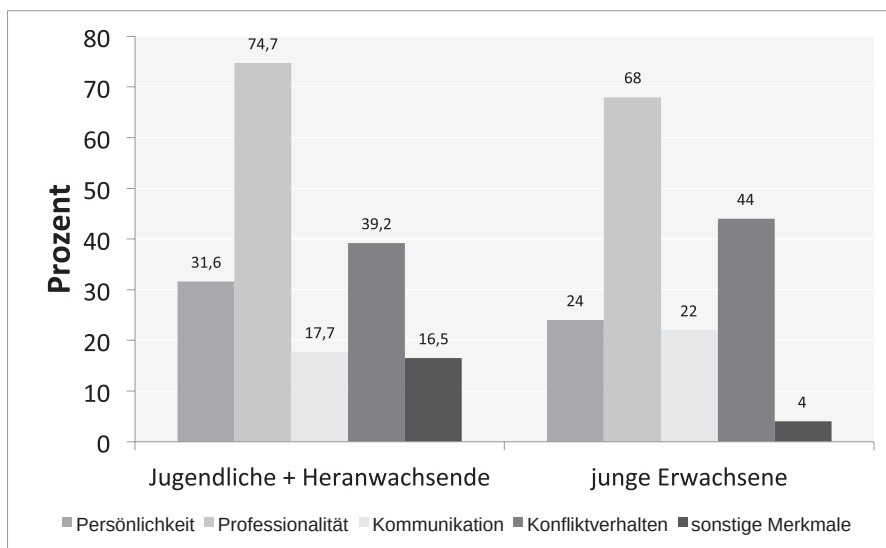


Abb. 2: Altersabhängigkeit der Erwartungshaltung: Häufigkeitsverteilung der fünf Kategorien

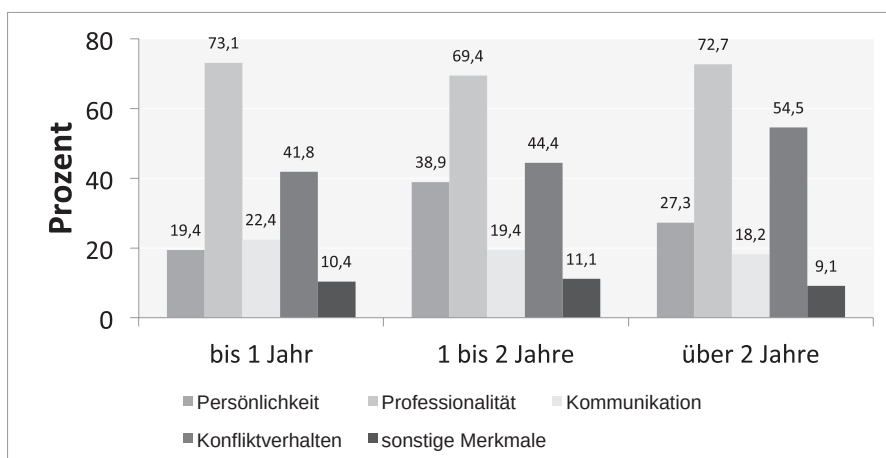


Abb. 3: Häufigkeitsverteilung der fünf Kategorien je nach Inhaftierungsdauer der Probanden

2.3 Diskussion: Interpretation der Ergebnisse und kritische Reflexion der Untersuchung

Die Untersuchungsergebnisse sind nicht ohne Weiteres generalisierbar, sondern können nur als Hypothesen gelten, die einer Nachprüfung bedürfen. Mit diesen Einschränkungen sind folgende Befunde von Interesse: Zunächst deutet die beachtliche Anzahl freier Nennungen auf ein generelles Kommunikationsbedürfnis der jungen Inhaftierten sowie auf die große Bereitschaft, zum Thema einen Beitrag zu leisten, hin. Die wichtigste Erkenntnis der Befragung ist, dass die jungen Inhaftierten mit ihrem Wunsch nach kompetenten, in Stresssituationen ausgeglichenen und engagierten Bediensteten des AVD eigentlich bodenständige, sehr positiv zu bewertende sowie durchaus dem erzieherischen Selbstanspruch entsprechende Erwartungen an ihre Betreuer haben. Im Grunde sind es Jugendliche und Heranwachsende mit altersadäquaten, jugendtypischen und gerade deshalb ernstzunehmenden Wünschen und Sorgen (so auch Roush 1996, 132). Die Besonderheit der Studie liegt darin, dass die jungen Inhaftierten spontane und freie Antworten auf die offene Frage zum ‚idealen Beamten‘ geben konnten und nicht durch vorgegebene Begriffe zum Ankreuzen beeinflusst wurden. Daher ist der Schluss zulässig, dass die folgende Beschreibung eines ‚idealen Beamten‘ tatsächlich die Wünsche der jungen Inhaftierten widerspiegelt.

Die Professionalität der Bediensteten des AVD scheint den befragten Inhaftierten des Jugendstrafvollzugs am wichtigsten zu sein, da Eigenschaften dieser Kategorie, ungeachtet des Alters oder der Inhaftierungsdauer der jungen Menschen, am häufigsten genannt wurden. Bestimmte, häufig genannte Attribute, wie z.B. ‚respektvoll‘, finden auch in relevanten fachwissenschaftlichen Publikationen Erwähnung (z.B. Punkt 10 Satz 1 DVJJ-Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug: „Es ist auf ein sozialpädagogisches Klima zu achten, in

dem der wechselseitige Respekt für Bedienstete und Verurteilte zum Ausdruck kommt.“). Am zweitwichtigsten scheint den befragten jungen Inhaftierten das Verhalten des Vollzugsbediensteten in Problem- und Konfliktsituationen zu sein. Damit stehen Aus- und Weiterbildung des AVD in der Verantwortung, die Persönlichkeitsbildung von (angehenden) Vollzugsbediensteten zu forcieren und neben jugendbildnerischen Qualifikationen auch notwendige konkrete Handlungskompetenzen (z.B. erziehungsförderliche Konfliktlösung, Deeskalationstechniken) sowie handlungsanleitendes bindungstheoretisches Wissen zu vermitteln (s. Regel 129.3 ERJOSSM). Bedienstete des AVD sollten sich insbesondere mit Folgen von prekären Bindungen, Bindungsabbrüchen und daraus resultierenden Verhaltensweisen junger Menschen auskennen, um als professionelle Erzieher eine sichere Bindungsbeziehung und damit im Sinne von Schleiffer (2009, 112) möglicherweise korrigierende Bindungserfahrungen anbieten zu können. Dazu bedarf es laut Esser (2011, 72) selbstbewusster, souveräner, wertschätzender pädagogischer Mitarbeiter, die in der Lage sind, reflektierende Gespräche mit jungen Menschen zu führen. Bedienstete des AVD müssen darauf vorbereitet werden, mit Rückschlägen umzugehen und trotzdem beständig an den jungen Inhaftierten zu glauben und an ihm festzuhalten, selbst wenn dieser „immer wieder für eine Enttäuschung sorgt“ (Päckert 2001, 25). Denn: Mit dem jungen Interaktionspartner „im sinnbildlichen Sinne immer wieder aufs Neue zu ringen, heißt, ihn ernst zu nehmen“ (ebd., 26).

Aus dem Vergleich der Häufigkeitsverteilung nach Altersgruppen lässt sich die Vermutung ableiten, dass jüngeren Inhaftierten die Persönlichkeit eines Beamten des AVD wichtiger ist als älteren Inhaftierten. Letzteren scheinen dahingegen Kommunikation und Konfliktverhalten wichtiger zu sein. Insgesamt haben erwachsene Inhaftierte deutlich weniger Attribute genannt, die unter

die Kategorie ‚Sonstiges‘ fallen. Möglicherweise finden ältere Inhaftierte genauer zuzuordnende Begriffe zur Beschreibung eines idealen Beamten bzw. geben weniger ‚Spaßantworten‘ als jüngere Inhaftierte. Dies ist vielleicht auf die aus der Entwicklungspsychologie bekannten, weitreichenden kognitiven und sozial-emotionalen Veränderungen im Jugend- und Heranwachsendenalter zurückzuführen (dazu Rossmann 2012, 152ff.).

Mit Zunahme der Inhaftierungsdauer wird das Verhalten des Beamten in Problem- und Konfliktsituationen für Inhaftierte des Jugendstrafvollzugs tendenziell immer wichtiger. Auch Persönlichkeitsmerkmale eines Beamten des AVD scheinen für sog. ‚Langstrafler‘ wichtiger zu sein, als für Inhaftierte, die zum Zeitpunkt der Befragung max. 1 Jahr inhaftiert waren. Aufgrund der kontinuierlichen Anwesenheit der Beamten des AVD scheint es verständlich, dass sich v.a. die länger Inhaftierten eine Bezugsperson wünschen, mit der sie sich menschlich gut verstehen. Fröhlich-Gildhoff (2003, 249) weist auf die, besonders im Bereich der stationären Hilfen bedeutende, Passung des jungen Menschen und seiner Betreuungsperson hin, damit die Hilfe Wirkung erzeugen kann (zum dialogischen Passungsverhältnis auch Rätz-Heinisch 2005, 299). Eine mögliche Schlussfolgerung könnte auf eine Binnendifferenzierung nach Inhaftierungsdauer im Jugendstrafvollzug abzielen: Besonders für die Betreuung Inhaftierter mit langen Haftstrafen sollten Bedienstete des AVD bereitgestellt werden, die für den deeskalierenden Umgang mit Konfliktsituation besonders geschult sind, bezüglich ihrer wertschätzenden Zugewandtheit den Bedürfnissen dieser jungen Menschen entsprechen und somit den Grundstein für eine vertrauensvolle, verlässliche pädagogische Beziehung legen. Für die Betreuung neu inhaftierter junger Menschen sollten v.a. Bedienstete zuständig sein, die im Kommunikationsverhalten den Bedürfnissen dieser speziellen Zielgruppe entsprechen. Die Inhaftierten

wünschen sich Mitarbeiter des AVD, die aktiv zuhören, Fragen stellen und klar, aber den jungen Menschen zugewandt sind. Diese Kommunikationsweise wird von Fuller und Taylor (2012, 15) als „motivierende Gesprächsführung“ beschrieben. Auch Rogers (1991, 42) hebt die Bedeutung der Qualität der Kommunikation und des empathischen Verstehens hervor. Diese Erkenntnisse bergen spezifische pädagogische Implikationen für die Gestaltung des Alltags, aber auch z.B. für das Zugangsgespräch bei Haftantritt.

Die Untersuchung zum ‚idealen Beamten‘ des AVD weist einige Einschränkungen auf und ist offen für eine kritische Beurteilung. Gleichwohl war es lohnenswert, die jungen Inhaftierten zu befragen, da die Thematik ein relativ unerforschtes Gebiet für alle im Kontext des Jugendstrafvollzugs Tätigen ist und daher eine interessante Perspektive der Justizvollzugsforschung darstellt. Allerdings wird auf diese Weise nur ein, wenn auch wichtiger Aspekt der Sache zugänglich, nämlich derjenige, der sich aus den Selbstausskünften der Inhaftierten erschließen lässt. Andere Dimensionen, z.B. die Sicht der Mitarbeiter des AVD, können auf diese Weise nicht rekonstruiert werden. Der Ableitung von Überbegriffen aus den niedergeschriebenen Aussagen der jungen Inhaftierten und der Bildung von Kategorien liegt das in der qualitativen und quantitativen Sozialforschung bekannte Trennschärfeproblem zugrunde. Die Auswertung der fünf gefundenen Kategorien basiert auf der Zuordnung der Attribute unter Berücksichtigung der pädagogischen Fachliteratur (u.a. Köttgen 2007; Esser 2011). Unter der Prämisse, dass auch andere Kategorien möglich wären, scheint eine Replikation der Studie zum idealen Beamten wünschenswert. Im Zuge der Kategorisierung und anschließenden Quantifizierung der genannten Eigenschaftswörter gingen, der gewählten Methode geschuldet, selten genannte Merkmale eines ‚idealen Beamten‘ unter und werden möglicherweise in den fünf gebildeten Kategorien nicht abgebildet.

Ziel war jedoch eine für die Stichprobe möglichst aussagekräftige, Abstraktion und Verdichtung der benannten Merkmale. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss jedoch beachtet werden, dass, obwohl viele inhaftierte junge Menschen Gemeinsamkeiten aufweisen, sie keinesfalls alle das Gleiche denken, empfinden, glauben und wünschen. „Die Inhaftierten“ als homogene Gruppe existiert nicht. Insofern ist zu überlegen, ob die im Vollzugsalltag und im internen wie auch wissenschaftlichen Sprachgebrauch übliche, verallgemeinernde Bezeichnung der inhaftierten jungen Menschen als ‚Gefangene‘ oder ‚Insassen‘ dem subjektorientierten pädagogischen Grundanliegen gerecht wird, oder ob über zielführende Bezeichnungen und Sprachgebräuche nachzudenken wäre.

Ungeklärt bleibt ohnehin die Auswirkung eines ‚idealen‘ Bediensteten im Jugendstrafvollzug. Die Studie erfasst die Wünsche der Inhaftierten auf der Ebene der sozialen Kognition. Die Folgen auf der Verhaltensebene, d.h. wie die Befragten tatsächlich auf einen ‚idealen Beamten‘ reagieren würden und ob der Einsatz von Vollzugsbediensteten, die den Wünschen der jungen Inhaftierten entsprechen, eine erziehungs- und resozialisierungsförderliche Atmosphäre in der JVA bewirkt, bleiben an dieser Stelle offen.

3. Vorläufige Schlussfolgerungen und weiterer Forschungsbedarf

Die Befragung zum ‚idealen Bediensteten des AVD‘ betont im Sinne einer ressourcenorientierten Pädagogik positive Aspekte der Beziehung zwischen Mitarbeitern des Jugendstrafvollzugs und jungen Inhaftierten, indem Wünsche abgefragt werden. Die dargestellten Ergebnisse der Befragung in der JVA Herford lassen folgende Schlussfolgerungen zu: Aus Sicht der Befragten ist der ideale Bedienstete des AVD weder ‚Kumpel‘ oder passiver ‚Ja-Sager‘, noch ein an Punitivität orientierter Kontrolleur, sondern freundlicher, fairer Ansprechpartner und aktiver, auch seine

eigenen Positionen und Werthaltungen einbringender Zuhörer. Roush (1996, 132) hält drei denkbare Formen des Umgangs des AVD mit den jungen Inhaftierten fest: „passive, aggressive, or assertive interactions with juvenile“. Die dritte Form ist gekennzeichnet durch eine offene, ehrliche Art der Kommunikation und den Versuch, die Position des Gegenübers zu verstehen, die Bedürfnisse des Anderen zu würdigen und seine Rechte und Gefühle zu respektieren (vgl. ebd., 133). Die Auswertung der Erwartungen der jungen Inhaftierten zeigt, dass sie sich diese Art von Betreuer wünschen. Die Ressourcen, die sich aus dem gezeichneten Erwartungsprofil ergeben, stellen möglicherweise eine gute Basis für eine, im Sinne des Erziehungsgedanken förderliche, Mitwirkung der jungen Inhaftierten dar. Im Umkehrschluss kann dann von den jungen Inhaftierten durchaus erwartet werden, dass auch sie diese gewünschten Verhaltensweisen zeigen, denn in der pädagogisch-interaktiven Beziehung kann nicht einseitig alles vom Mitarbeiter des AVD und nichts vom jugendlichen Inhaftierten verlangt werden. Dies würde die Bedeutung von Forderungen für die Entwicklung junger Menschen verkennen.

Bei dem beschriebenen, von den jungen Inhaftierten gezeichneten Bild eines idealen Bediensteten des AVD handelt es sich keineswegs um eine abwegige, abstrakte Utopie. Im Gegenteil: Bedienstete des AVD als Erzieher sind gesetzlich zumindest implizit durch die Mitverantwortung an der erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs der Jugendstrafe verankert und bilden sich in dieser Form auch in der Fachliteratur ab (z.B. Veröffentlichung von Vehre (1982): „Vom Wärter zum Erzieher“; auch Lehmann 2009, 249ff.). Die gesetzliche Forderung nach einer entwicklungsförderlichen Gestaltung des Jugendstrafvollzugs (§ 3 Abs. 1 JStVollzG NRW) beinhaltet die Verfügbarkeit von pädagogisch qualifizierten und menschlich geeigneten Mitarbeitern des AVD. Die aus der Sicht der jungen Inhaftierten

ideale Persönlichkeit, Professionalität und Qualifikation des AVD sind äquivalent zu z.B. von Macsenaere und Esser (2012, 81ff.) formulierten positiven und die Erfolgsaussichten einer Maßnahme in der stationären Erziehungshilfe steigernden Eigenschaften professioneller Betreuer. Die Ergebnisse der Studie zum ‚idealen Beamten‘, flankiert vom Wissen über die Relevanz von pädagogischen Fachkräften, eröffnen die Notwendigkeit, auch aus dieser Sicht dem weitgehend mit der Fachliteratur kompatiblen Erwartungsprofil an eine wirksame Erzieherpersönlichkeit gerecht zu werden. Das ist eine offene Baustelle der praxisnahen (jugend- und heranwachsendenpädagogischen) Aus- und Fortbildung des AVD, der geeigneten Supervision im Alltagsbetrieb sowie hinsichtlich der Eignungsprüfung für Anwärter des AVD (dazu auch: Der Justizvollzugsbeauftragte ... 2012, 162, Lehmann 2009, 251). Viele der von den jungen Inhaftierten benannten Eigenschaften eines ‚idealen‘ Beamten werden von engagierten, gut ausgebildeten Mitarbeitern des AVD bereits umgesetzt. Die Erkenntnisse der Befragung können jedoch weiterführend dafür genutzt werden, die Beziehung zu den jungen Inhaftierten und die Alltagsinteraktionen im Jugendstrafvollzug bewusster zu gestalten. Zugegebenermaßen hilft die Typologie des ‚perfekten Beamten‘ in konkreten edukativen Interaktionen zwischen Vollzugsbediensteten und Inhaftierten nicht unmittelbar weiter. Aber die fünf Merkmale eines idealen Bediensteten können im Sinne professioneller Standards für den AVD die Grundlage für gelingende Förderung im Jugendstrafvollzug begründen.

Resümierend lässt sich eindeutig ein Bezug zwischen von Experten postulierten idealen Eigenschaften von Pädagogen, die einen entwicklungsförderlichen Einfluss auf junge Menschen haben, und den Erwartungen der jungen Inhaftierten an ihre Betreuer feststellen. Innovativ wäre die Initiierung eines partnerschaftlichen Dialogs zwischen jungen Inhaftierten und fach-

wissenschaftlichen Experten, die zum Jugendstrafvollzug forschen und veröffentlichen. Ziel der Ermunterung der Inhaftierten zur Beteiligung ist, die jungen Menschen in der sie betreffenden Fachliteratur selbst zu Wort kommen zu lassen und damit mit ihnen und nicht nur über sie zu schreiben.

Literatur

Bortz, Jürgen & Döring, Nicola (2006): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Heidelberg: Springer.

Bundesministerium der Justiz Berlin, Bundesministerium der Justiz Wien, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bern (Hrsg.) (2009): Freiheitsentzug. Die Empfehlungen des Europarates zur Untersuchungshaft und zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen. „European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg. (im Text zitiert als „ERJOSSM“)

Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2012): Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen 2012. Köln.

Duden (2013): online: <http://www.duden.de/rechtschreibung/ideal> [24.07.2013]

Esser, Klaus (2011): Zwischen Alptraum und Dankbarkeit: Ehemalige Heimkinder kommen zu Wort. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Fricke, Lioba (2009): Haftalltag und Resozialisierung. Wie wird das Vollzugsziel in Interaktionen des Alltags erfahrbar? In: Krim. Journal, 41(3), S. 220-232.

Fröhlich-Gildhoff, Klaus (2003): Einzelbetreuung in der Jugendhilfe Konzepte, Prozesse und wirksame Faktoren. Münster; Hamburg; London: Lit Verlag.

Fuller, Catherine & Taylor, Phil (2012): Therapie-Tools. Motivierende Gesprächsführung. Weinheim; Basel: Beltz.

Geißler, Erich E. (19826): Erziehungsmittel. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Giesecke, Hermann (19992): Die pädagogische Beziehung: pädagogische Professionalität und die Emanzipation des Kindes. Weinheim; München: Juventa

Giesecke, Hermann (2010): Pädagogik als Beruf: Grundformen pädagogischen Handelns. Weinheim; München: Juventa.

Goffman, Erving (1973): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Justizministerium Nordrhein-Westfalen (2013). online:

http://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Stellen/ausbildung/berufe/avd_vollzug/berufswahl/index.php [abgerufen am 24.07.2013]

JVA Herford (2013): Behördenpräsentation. online:

http://www.jva-herford.nrw.de/wir_ueber_uns/behoerdenpraesentation/index.php [abgerufen am 24.07.2013]

Koop, Gerd (2002): Ist uns die Kundschaft aus den Augen geraten? In: Krim. Praxis, 41, S. 4-10.

Köttgen, Charlotte (2007): Ausgegrenzt und mittendrin. Jugendliche zwischen Erziehung, Therapie und Strafe. Frankfurt am Main: Internationale Ges. für erzieherische Hilfen.

Lehmann, Alexandra (2004): Beruf: Vollzugsbeamter. Selbst- und wahrgenommenes Fremdbild von Justizvollzugsbediensteten und mögliche Auswirkungen. Abschlussarbeit im Weiterbildungsstudiengang „Arbeits- und Organisationspsychologie“. Fernuniversität Hagen.

Lehmann, Alexandra (2009): „Paid Prisoners“ – Bezahlte Gefangene?! Entwicklungschancen und -belastungen von Justizvollzugsbeamten: Erwartungen und Erwartungserfüllungen. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.

Macsenaere, Michael & Esser, Klaus (2012): Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. München, Basel: Reinhardt.

Maelicke, Bernd (2010): Editorial. In: Forum Strafvollzug, 4, S. 189.

Müller, Burkhard (2011): Professionelle Beziehungen in Zwangskontexten. In: ZJJ, 2, S. 170-175.

Neubacher, Frank/Oelsner, Jenny/Boxberg, Verena/Schmid, Holger (2011): Gewalt und Suizid im Strafvollzug – Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. In: Bewährungshilfe, Soziales · Strafrecht · Kriminalpolitik 58(2), S. 133-146.

Päckert, Werner (2001): Vertrauen im Strafvollzug. In: BewHi., 1, S. 17-26.

Parker, Howard J. (1974): View from the boys. A Sociology of Down-Town Adolescents. Newton Abbot u.a.: David & Charles.

Permien, Hanna & Zink, Gabriela (1998):

Endstation Straße? Straßenkarrieren aus der Sicht von Jugendlichen. München: DJI, Verl. Dt. Jugendinst.

Pöhlisen-Wagner, Inga (2010): Strategische Personalentwicklung im Strafvollzug. In: Forum Strafvollzug, 4, S. 194-201.

Rätz-Heinisch, Regina (2005): Gelingende Jugendhilfe bei „aussichtslosen Fällen“! Biographische Rekonstruktionen von Lebensgeschichten junger Menschen. Würzburg: Ergon-Verl.

Rogers, Carl R. (19913): Eine Theorie der Psychotherapie, der Persönlichkeit und der zwischenmenschlichen Beziehungen, entwickelt im Rahmen des klientenzentrierten Ansatzes Köln: GwG.

Rogers, Carl R. (1998): Klientenzentrierte Psychotherapie. In: Rogers, Carl R. & Schmid, Peter, F.: Person-zentriert. Grundlagen von Theorie und Praxis. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag. S. 185-235.

Rossmann, Peter (20122): Einführung in die Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters. Bern: Huber.

Roush, David W. (1996): Desktop guide to good juvenile detention practice: research report. U.S. Dept. of Justice, Office of Justice Programs, Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention.

Schleiffer, Roland (20094): Der heimliche Wunsch nach Nähe. Bindungstheorie und Heimerziehung. Weinheim; München: Juventa.

Schwingenheuer, Yasmine-Lee & Wirth, Wolfgang (2011): Gewaltprävention im Strafvollzug aus der Sicht der Gefangenen. In: Bewährungshilfe, 58(2), S. 147-160.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2011): Justiz auf einen Blick. Ausgabe 2011. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2013): Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. Stichtag 30. November 2012. Wiesbaden.

VAPaVollzd/WD online: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2030&bes_id=12804&aufgehoben=N&menu=1&sg=0 [24.07.2013]

Vehre, Edgar (1982): Vom Wärter zum Erzieher. Vechta: Verein für kriminalpädagogische Praxis.

von Spiegel, Hiltrud (2003): Alltagsgestaltung

im Heim: Zwischen Demokratisierungsansprüchen, Routinen und prekären Rahmenbedingungen. In: Hast, Jürgen/Schlippert, Herbert/Schröter, Katrin/Sobiech, Dagobert/Teuber, Kristin (Hrsg.): Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen. Frankfurt/Main: IGfH-Eigenverlag, S. 97-113.



Sarah Fehrmann

Mitarbeiterin am Lehrstuhl für
„Erziehungshilfe und Soziale Arbeit“
der Universität zu Köln
sarah.fehrmann@uni-koeln.de

Mit der Gewalt ist es wie mit dem Feuer...

Eine Erwiderung auf die Stellungnahme zur Gewalt unter Gefangenen der BAG der Jugendanstaaltsleiter/innen sowie der besonderen Vollstreckungsleiter/innen, FS 5/2013, S. 273

Michael J. Mentz

Die genannte Stellungnahme zählt eine Vielzahl von Maßnahmen auf, mit denen die Gewalt in Jugendstrafanstalten bekämpft werden kann.

Die Gewalt in den Jugendstrafanstalten ist aber kein Phänomen, das erfolgversprechend durch eine verstärkte Kontrolle auf allen Ebenen und Bereichen der Jugendanstalten grundlegend bekämpft werden kann. Diese Angehensweise ist wenig Ziel führend und schon gar nicht nachhaltig, weil sie den Entwicklungsstand der jungen Gefangenen nicht berücksichtigt. Jugendliche Gewalttätigkeit ist häufig entwicklungsbedingt und von einer gewalttätig erlebten Sozialisation vorgelebt und erlernt. Die entscheidende Ursache für die Gewalt junger Gefangener liegt in ihrem häufig hinter Großmüligkeit versteckten nicht belastbaren, fragilen Selbstwertgefühl. Im Jahre 2005 gab es in der hessischen JVA Rockenberg annähernd jede Woche eine gewalttätige Auseinandersetzung zwischen jungen Gefangenen mit Kiefer oder Jochbeinbruch, die extern im Krankenhaus behandelt werden musste. Im Jahre 2011 ist nur in fünf Fällen eine Krankenhausaufnahme eines jungen Gefangenen notwendig gewesen - allesamt wegen Sportverletzungen. Keine Wunderheilung sondern das Ergebnis intensiver Beziehungsarbeit mit den jungen Rockenberger Gefangenen - begünstigt durch eine gewaltige Personalverstärkung in allen Bereichen des Personals - insbesondere im Sozialdienst. So arbeiten in der Hauptanstalt so viele Sozialarbeiter/innen, Pädagogen, Psychologen und nicht zuletzt Mitarbeiter/innen des allgemeinen Vollzugsdienstes, dass der Vollzugsalltag auch an Samstagen

und Sonn- und Feiertagen durchgängig mit aktivierenden Freizeitangeboten in den Wohngruppen strukturiert werden kann.

Zudem wurde das neue hessische Jugendstrafvollzugsgesetz, mit dem durch eine intensive Arbeit mit den jungen Gefangenen deren Wiedereingliederungschancen spürbar verbessert werden sollten, unter Hinzuziehung eines führenden Mitarbeiters der Schweizer Maßregaleinrichtung „Arxhof“ konsequent umgesetzt.

Die dabei mit der gefangenen-nahen Arbeit verbundene exklusive Aufmerksamkeit hat die Gefangenen aufgewertet und ihr Selbstwertgefühl gestärkt und in der Folge auch ihre Frustrationstoleranz.

Wertschöpfung durch Wertschätzung, das befriedet.

Dennoch wurde Gewalt unter Gefangenen immer ernst genommen und auch dann nicht unter den Tisch gekehrt, wenn es sich um sogenannte „Spaßkämpfchen“ handelte, da diese in einer Jugendstrafanstalt sehr leicht ernsthafte Vorfälle produzieren und als Mittel der Unterdrückung eingesetzt werden können, weil in der Regel der Stärkere den Charakter der Auseinandersetzung definiert.

Verbunden damit war eine konsequente Aufarbeitung der Gewalttätigkeiten in Wohngruppensprachen, die die jungen Gefangenen weit mehr beeindruckt als die justizielle durch Staatsanwaltschaft und Jugendgerichte, die zudem häufig mit Einstellungen endete, was kontraproduktiv ist.

Gegen Gewalt Jugendlicher im Jugendvollzug sollte man also nicht kämpfen, sondern mit den Jugendlichen mit dem Ziel nachholender Entwicklungsförderung mit zugewandter Lästigkeit, die sie als positive Aufmerksamkeit verstehen lernen, arbeiten.

Der hessische Jugendvollzug belegt, dass zugewandte Lästigkeit oder auch pädagogische Penetranz einen guten Ansatz zur Verbesserung der sozialen Sicherheit, die auch eine Verminderung der Gewalt in der Jugendanstalt bewirkt, darstellt. In diesem Kontext sind das Anstaltsklima, eine gute Zusammenarbeit der verschiedenen Bedienstetengruppen sowie ein reger Informationsaustausch wichtig. In Einzelgesprächen, durch Beobachtungen in den Ausbildungsbetrieben und Schulklassen oder bei der Arbeit bzw. in der Freizeit und im Umgang mit den Gefangenen kann oft rechtzeitig eine Gewaltbereitschaft von für andere und sich gefährlichen Gefangenen erkannt und ihr entgegengewirkt werden. Dazu bedarf es Bediensteter, die um ihre Bedeutung in diesem nachhaltigen Prozess wissen, die sich bewusst sind, dass sie Vorbilder im Sinne des Modelllerns sind und an denen sich die Jugendlichen reiben können, ohne in Unnade zu fallen. Mitarbeiter, denen vermittelt wird, dass es die Gewalt der jungen Gefangenen zu bekämpfen gilt, können dieser Aufgabe nicht gerecht werden.

Es bleibt also festzuhalten, dass eine Kultur der gewaltfreien Konfliktlösungen in Jugendanstalten in erster Linie nur durch einen hohen Personalaufwand mit hoch motivierten und qualifizierten Mitarbeiter/innen und einer generellen Unterbringung der jungen Gefangenen in kleinen Wohngruppen (8 bis 10) zu erreichen ist.

Diese nachholende Entwicklungsförderung junger Menschen im Jugendstrafvollzug erfordert einen hohen finanziellen Aufwand, den uns die jungen Gefangenen – auch im Hinblick auf ihre Rückkehr in unsere Gesellschaft – wert sein sollten.

Mit der Gewalt ist es wie mit dem Feuer: Wenn es brennt, muss man es schleunigst bekämpfen. Damit es nicht brennt, muss man rechtzeitig nachhaltige Maßnahmen zum Brandschutz ergreifen.

Michael J. Mentz, Butzbach
Ltd. RD. i. R.

Link- und Literaturliste zum Thema „Kurzzeitpädagogik“

1. OELKERS, J. (2001): Einführung in die Theorie der Erziehung.

Oelkers widmet sich u.a. der Frage, welche Bedeutung die „Zeit“ in der Pädagogik hat. Er kritisiert die Vernachlässigung zeitökonomischer Aspekte bei der Planung und Gestaltung pädagogischer Prozesse.

2. VELTHAUS, G. (2005): Erziehung und Lebens-Zeit. Erziehung als Erfüllung oder Unterdrückung gegenwärtigen Lebens. Baltmannsweiler.

Hier wird der Zeit ebenfalls eine bedeutsame Rolle für professionell pädagogisches Handeln zugemessen, wobei insbesondere der Verantwortungsaspekt für Erzieherinnen und Erzieher, die die Zeit der jungen Adressatinnen und Adressaten in Anspruch nehmen, betont wird.

3. LEICHTMANN, M. (2008a): The Essence of Residential Treatment: I. Core Concepts. In: Residential Treatment For Children & Youth 25 (3), pp. 175-196.

LEICHTMANN, M. (2008b): The Essence of Residential Treatment: III. Change and Adaption. In: Residential Treatment For Children & Youth 25 (3), pp. 189-207.

Im Zentrum dieser beiden Artikel steht die kurzzeitige (psychiatrische) stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in den USA. Diskutiert und erläutert werden hier Faktoren und Konzepte (z.B. „the other 23 hours“, das die planvolle Gestaltung des gesamten Alltags in den Blick nimmt), die für die Nachhaltigkeit kurzzeitiger Settings wesentlich sind.

4. HAFENEGER, B. (1982): Kurzzeitpädagogik und Lebenszusammenhang. Reflexionen zum Arbeitsfeld außerschulische Jugendbildung. In: Sozialmagazin 7 (6), S. 24-25 & 64.

Dieser Artikel thematisiert die kurzzeitpädagogische Jugendarbeit im Bereich der außerschulischen politischen Bildung und beschreibt Gelingensfaktoren zur Sicherung der Ergebnisse von kurzzeitigen Bildungsseminaren.

5. STENKAMP 2008: Definition Kurzzeitpädagogik. oder: unser Ausgangspunkt. [Online]. Verfügbar unter: <http://www.verfluchte-ferien.de/kurzzeitpaedagogik-mit-langzeitwirkung/definition-kurzzeitpaedagogik/> [12.11.2013]

Auf dieser Internetseite, gestaltet vom Jugend-Kultur-Haus Marbach, findet sich der Versuch einer Definition von „Kurzzeitpädagogik“. Diese enthält sowohl eine Abgrenzung zur „klassischen Langzeitpädagogik“ in der Schule als auch eine Beschreibung der pädagogischen Handlungsfelder, in denen kurzzeitpädagogische Arbeitsansätze und Methoden angewandt werden.

Fortsetzung auf Seite 391

Rezension

Susann Reinheckel

Geringqualifikation bei männlichen Strafgefangenen im geschlossenen Jugendstrafvollzug der Bundesrepublik Deutschland: eine empirische Untersuchung

Diss.päd. ,Berlin, Juli 2013

[<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ss0ar-349418>]

Frau Reinheckel hat im Jahr 2008 mittels einer Befragung der Schulabteilungen von 22 deutschen Jugendstrafanstalten (Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt haben sich nicht beteiligt) sowie mittels einer schriftlichen Befragung von 2.530 dort einsitzenden männlichen¹ Jugendstrafgefangenen das Ausmaß und die möglichen Ursachen von Geringqualifikation bei dieser Population empirisch untersucht und formuliert auf der Basis ihrer Erkenntnisse einige Empfehlungen für den Jugendstrafvollzug.

Geringqualifikation stellt, wie die Verfasserin in ihrem Literaturüberblick herausarbeitet, sowohl auf der individuellen Ebene (schlechtere Zugangschancen zu Ausbildungen und zum Arbeitsmarkt, negative Auswirkungen auf späteres Einkommen und sogar auf den Gesundheitszustand) als auch auf der gesellschaftlichen Ebene (im Hinblick auf die Anforderungen der Wissensgesellschaft nicht ausreichend genutzte Ressourcen) ein erhebliches soziales Problem dar. Als die wichtigsten Ursachen von Geringqualifikation (in den meisten zitierten Forschungsarbeiten wird darunter insbesondere Schulabbruch und fehlender Schulabschluss verstanden) wurden aus pädagogischer und psychologischer Sicht Schulschwänzen und eine Vielzahl weiterer auf das Schulverhalten bezogener sowie individueller und familiärer Risikofaktoren identifiziert. Soziologische Betrachtungen haben Bildungsarmut als Resultat sozialer Ungleichheit (star-

ker Einfluss der sozialen Herkunft auf die Schullaufbahn) behandelt. Dabei hat in den letzten Jahrzehnten der Migrantensohn aus sozial schwacher Familie das früher sprichwörtliche Arbeitermädchen vom Lande als Stereotyp des Bildungsverlierers abgelöst.

Abweichend von den von ihr zitierten früheren Untersuchungen legt die Verfasserin ihrer Untersuchung eine andere Definition von Geringqualifikation zugrunde, nämlich dass jemand maximal Hauptschulabschluss und keine abgeschlossene Berufsausbildung hat.² Zur Begründung verweist sie auf pädagogische und soziologische Autoren (insbes. Solga, 2005³), denen zufolge der Realschulabschluss mittlerweile den gesellschaftlichen Mindeststandard darstelle.

Aus den Antworten der Schulabteilungen der Anstalten ergibt sich, dass die befragten Lehrkräfte Geringqualifikation als multikausal verursacht ansehen. Genannt werden kognitive (geringe Begabung, ADHS) und motivationale (geringes Durchhaltevermögen) Faktoren, Defizite im Elternhaus (häufig broken home) und in der Schule sowie in der Gesellschaft. Schulische Qualifizierungsmaßnahmen werden überall angeboten, Kurse zum Erwerb der mittleren Reife jedoch nur in sechs Anstalten (vgl. S. 170).

Die schriftliche Befragung der jungen Gefangenen selbst hatte einen er-

freulich großen Rücklauf (insgesamt ca. 50 %, in Bayern 79 %; vgl. S. 118), so dass die Ergebnisse als annähernd repräsentativ angesehen werden können.⁴ Die Fragen zum Schulabschluss und zur zuletzt besuchten Schulart wurden nicht von allen Befragten beantwortet. Bei 46 % derer, die antworteten, war die Hauptschule die zuletzt besuchte Schule (in Bayern waren das 73 %; S. 133 f.). Insgesamt 40 % hatten einen Hauptschulabschluss; nur 8 % einen Realschulabschluss und nur 1 % Abitur (S. 135). Nur insgesamt 8 % hatten einen Berufsabschluss. Der Anteil der Geringqualifizierten (definiert als maximal Hauptschulabschluss und kein Berufsabschluss) betrug insgesamt 86 % (S. 140). Diese Raten differierten zwischen den Bundesländern nur wenig (in Bayern waren es 83 %, in den ostdeutschen Ländern 81 %, in Bremen 100 %) und lagen deutlich über den Raten für die entsprechenden Altersgruppen in der Allgemeinbevölkerung.

Die von den befragten Lehrkräften bzw. Schulabteilungen formulierten Gründe für das hohe Ausmaß an Geringqualifikation wurden qualitativ ausgewertet. Zumeist wurden im Sinne des Mehrfaktorenansatzes eine Reihe unterschiedlicher Gründe genannt (kognitive Defizite, Verhalten in der Schule, problematische Herkunftsfamilie, Schule und Gesellschaft), die schon im theoretischen Teil eingeführt worden sind (S. 142 - 149).

Die Antworten der jungen Strafgefangenen zeigen einen großen Bedarf an schulischen Angeboten an: Immerhin 75 % wünschten sich, während der Haft einen Schulabschluss nachzuholen; sie versprachen sich davon überwiegend bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und bessere Aussichten auf einen Ausbildungsplatz (S. 161 f.). 54 % gaben an, sie würden während ihrer Haftzeit gerne einen Hauptschulabschluss nachholen, 40 % nannten den Realschulabschluss und 6 % das Abitur (S. 164).

Die Verfasserin leitet aus ihren Ergebnissen einige Empfehlungen für den Jugendstrafvollzug ab, die sich neben einer verbesserten personellen und organisatorischen Ausstattung der Schulabteilungen darauf richten, vermehrt Kurse zum Erwerb des Realschulabschlusses anzubieten und den Hauptschulabschluss aufzuwerten.

Diese Empfehlungen erscheinen im einzelnen jedoch etwas problematisch:

- Mehr Mittlere-Reife-Kurse: Allerdings ist zum einen fraglich, wie praktikabel dies ist, nachdem so viele Gefangene noch nicht einmal den Hauptschulabschluss haben und durch den zu unterrichtenden Stoff deutlich überfordert wären. Zum anderen stünden für diejenigen, die einen Hauptschulabschluss haben, die Kurse in Konkurrenz zu Lehrausbildungen.⁵
- Aufwertung des Hauptschulabschlusses (für diejenigen, die trotzdem nicht zum Realschulabschluss geführt werden können): Wie das geschehen sollte, lässt die Verfasserin aber leider offen.

Kritische Anmerkungen

Die vorliegende Arbeit begegnet einigen wesentlichen Kritikpunkten. Zum einen wird beim Vergleich der Zahlen aus verschiedenen Bundesländern zu wenig auf die Unterschiedlichkeit der Schulsysteme eingegangen. Beispielsweise wird stillschweigend unterstellt, dass ein Hauptschulabschluss in allen Bundesländern gleichwertig sei. Dem stehen jedoch die

Ergebnisse der PISA-Untersuchungen und anderer Schulleistungserhebungen entgegen⁶, die ergeben haben, dass die Neuntklässler der südlichen Bundesländer in wesentlichen Kompetenzen deutlich besser abschneiden als die in den Stadtstaaten. Völlig unerwähnt in der Arbeit bleibt der qualifizierende Hauptschulabschluss, den es in einigen Bundesländern gibt; dabei stellt gerade er einen wesentlichen Faktor zur Aufwertung des Hauptschulabschlusses dar.

Zum anderen erscheint die in der Arbeit verwendete Kategorie Geringqualifizierte höchst problematisch. Die Zusammenfassung von Hauptschulabsolventen mit den Förderschulabsolventen, Schulabbrechern und anderen Personen ohne Schulabschluss scheint sachlich unangemessen, da der Hauptschulabschluss durchaus den Zugang zu vielen handwerklichen Berufsausbildungen gewährleistet und nur dann als defizitär gesehen werden kann, wenn man eine Norm anlegt, die für die Klientel des Jugendstrafvollzugs überhöht erscheint. Die fast ausschließliche Fixierung auf Bildungszertifikate lässt zudem außer Acht, dass es für das erfolgreiche Absolvieren einer Berufsausbildung mehr auf Kompetenzen als auf formale Abschlüsse ankommen dürfte.

Die Annahme, dass Entlassene aus dem Jugendstrafvollzug dann bessere Aussichten auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hätten, wenn sie statt des Hauptschulabschlusses einen mittleren Bildungsabschluss vorweisen könnten (S. 192) wird von der Verfasserin nicht weiter belegt. Sie mag im Einzelfall durchaus zutreffen. Aus einer Makroperspektive erscheint sie fraglich, denn Zugangsschwierigkeiten zu Berufen oder Arbeitsmärkten sind dann nicht primär als individuelle Problematik zu sehen, sondern als Ausdruck eines Missverhältnisses von Angebot und Nachfrage. Dass Hauptschulabsolventen sich besonders schwer tun, einen Ausbildungsplatz zu finden, wenn es zu wenige davon gibt, ist naheliegend. Solange landesweit oder regional dieser

Mangel an Lehrstellen besteht, ergäbe sich aber auch kein anderes Bild, wenn alle Hauptschulabsolventen in Personen mit (schlechtem) Realschulabschluss verwandelt werden könnten.

Die These der Verfasserin, dass mit der Bildungsexpansion der letzten Jahrzehnte die Hauptschule nicht nur weiterhin ihren Stellenwert als Regelschule verloren habe, sondern dass nun auch der Realschulabschluss nunmehr als ‚Mindestnorm‘ für den Erwerb eines qualifizierenden Berufsabschlusses gelte (S. 40 f.), ist nicht überzeugend belegt und scheint mit den Erfahrungen aus dem bayerischen Jugendstrafvollzug nicht übereinzustimmen. Diese These und damit einhergehend die undifferenzierte Subsumtion sowohl von Schulabbrechern als auch von Hauptschulabsolventen unter dem Begriff Geringqualifizierte wird den Bemühungen des Jugendstrafvollzugs, bisher Unqualifizierten zu einem Abschluss zu verhelfen, worauf häufig die Vermittlung in eine Berufsausbildung (innerhalb der Anstalt oder im Rahmen der Entlassungsvorbereitung extern) folgt, nicht gerecht. Diese vielfältigen Bemühungen zur Verbesserung des Bildungsniveaus junger Gefangener würden sich, wenn man den von der Verfasserin angelegten Begriff anlegt, nur in einer Verringerung der schulischen Geringqualifikation im Promillbereich niederschlagen.

Dass Bildungsarmut in Form fehlender oder nicht ausreichender inhaltlicher oder formaler Voraussetzungen für eine Berufsausbildung insbesondere bei jungen Strafgefangenen ein massives Problem darstellt, wird niemand bestreiten. Es ist das Verdienst der Verfasserin, dieses Problem umfassend beleuchtet zu haben. Man hätte sich jedoch gewünscht, dass sie dabei eine andere, nämlich die aus der Sicht der Vollzugspraxis zwingende Unterscheidung zwischen Gefangenen ohne Abschluss und Gefangenen mit Hauptschulabschluss vorgenommen hätte. Diese hätte es auch besser ermöglicht,

erfolgsversprechende pädagogische Maßnahmen unterhalb des Realschulniveaus statistisch sichtbar zu machen und angemessen zu bewerten.

1 Die Beschränkung der Arbeit insgesamt und speziell der Datenerhebungen auf männliche Jugendstrafgefangene ist etwas bedauerlich. Unsere eigenen Auswertungen zu den Geschlechterunterschieden erbrachten das durchaus überraschende Ergebnis, dass zwar die weiblichen Jugendstrafgefangenen in Bayern häufiger einen Realschulabschluss hatten als die männlichen (10 % gegenüber 4 %), dass aber zugleich auch der Anteil derjenigen ohne Schulabschluss bei den Mädchen deutlich höher war (42 % gegenüber 34 %), ebenso wie der Anteil derjenigen, die vor der Inhaftierung keiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen waren (77 % gegenüber 60 %). Das Ausmaß an Geringqualifikation (im Sinne nicht ausreichender Voraussetzungen für eine Integration in den Arbeitsmarkt) scheint also bei jungen inhaftierten Frauen anders als in der Allgemeinbevölkerung noch deutlich höher zu sein als bei den männlichen Inhaftierten. Vgl. Carl, L., Breuer, M. & Endres, J. (2013). Beschreibung der Entlassströme aus bayerischen Justizvollzugsanstalten für das Jahr 2012. Unveröffentlichter Bericht des Kriminologischen Dienstes.

2 Eine wiederum andere, nämlich auf den fehlenden oder veralteten Berufsabschluss bezogenen Begriff von Geringqualifikation verwendet die Bundesagentur für Arbeit: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_280770/Statistischer-Content/Grundlagen/Glossare/FST-Glossar/Geringqualifizierte.html. Dieser Definition zufolge wären freilich auch Realschulabsolventen und Abiturienten ohne Berufsabschluss Geringqualifizierte.

3 Solga, H. (2005). Ohne Abschluss in die Bildungsgesellschaft. Die Erwerbschancen gering qualifizierter Personen aus soziologischer und ökologischer Perspektive. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

4 Nachweisen konnte die Verfasserin das für die Altersverteilung (S. 125), nicht jedoch für die Nationalität (S. 127). Aus naheliegenden Gründen dürften Gefangene mit schlechten deutschen Sprachkenntnissen oder geringen Lese- und Schreibfähigkeiten deutlich seltener geantwortet haben.

5 Von den Lehrkräften im bayerischen Jugendstrafvollzug wird mitgeteilt, dass der Bedarf für Realschulkurse eher gering ist; da entsprechende Kurse zentral in der JVA Bayreuth angeboten werden und in Betracht kommende Jugendstrafgefangene dorthin überstellt werden können, erscheine der Bedarf ausreichend abgedeckt.

6 Vgl. <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/studie-bayern-und-baden-wuerttemberg-an-der-spitze-1899865.html>. Demzufolge beträgt der Kompetenzabstand z.B. beim Leseverständnis teilweise mehr als ein Schuljahr.



Dr. Johann Endres

Diplom-Psychologe Leiter des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs

Rolf Hannich (hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung

7. Aufl. 2013, 3180 S., € 249.--

Der Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung hat sich als Standardwerk zur StPO etabliert. Er erscheint nunmehr in 7. Auflage. Kommentiert wird aber nicht nur die StPO sondern auch die strafverfahrensrechtlichen Vorschriften des GVG und des EGGVG. Ferner enthält der Kommentar auch Erläuterungen zur EMRK. Abgedruckt sind auch Auszüge des JGG sowie die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren.

Die 7. Auflage befindet sich auf dem Stand Anfang 2013. Literatur und Rechtsprechung sind ebenfalls bis zu dahin verarbeitet, zum Teil auch darüber hinaus. Die Erläuterungen orientieren sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts. Diese sind umfassend ausgewertet; demgegenüber wird die Literatur nur selektiv zitiert. Dies entspricht den Bedürfnissen der Praktiker, die sich möglichst schnell einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung verschaffen wollen.

Der „Karlsruher Kommentar“ stellt eine wichtige Ergänzung zu den weiteren und durchaus zahlreichen Kommentaren zur StPO dar. Für die Bibliothek der Rechtsanwender ist er unverzichtbar.



Ministerialdirigent Professor Dr. Frank Arloth,
München/Augsburg

Link- und Literaturliste zum Thema „Kurzzeitpädagogik“

6. BÜHLER, J. (1986): Das Problem des Transfers. Kritisches zur erlebnisorientierten Kurzzeitpädagogik. In: deutsche jugend 34 (2), S. 71-76.

Bühler beschreibt in diesem Aufsatz die Problematiken des Alltagstransfers bezüglich der Fähigkeiten und Fertigkeiten, die junge Menschen innerhalb von kurzzeitpädagogischen Seminaren erlernen und macht Vorschläge für eine gelingende Übertragbarkeit in die jugendlichen Lebenswelten.

7. Publikationen der JUGENDAKADEMIE WALBERBERG. [Online]. Verfügbar unter: http://www.jugendakademie.de/presse/querschnitt/querschnitt_11.pdf [12.11.2013]

Auf den Internetseiten der Jugendakademie Walberberg finden sich u.a. das Programm und die Konzeption der kurzzeitpädagogischen Jugendarbeit vor Ort. Die hauseigene Jahreszeitschrift „Querschnitt“ enthält Beiträge zu den jeweiligen pädagogischen Projekten des abgelaufenen Jahres sowie zu jugendpädagogischen Fragestellungen.

8. GAMPE, H. & Rieger, G. (1991): Wanderungen, Fahrten, Freizeiten. Formen schulischer Veranstaltungen. Schulleiter Handbuch Band 57. Braunschweig.

In diesem Buch werden konkrete Methoden, Projektideen sowie Möglichkeiten der Alltagsgestaltung und -strukturierung zur Umsetzung kurzzeitpädagogischer Angebote (z.B. Klassenfahrten oder Ausflüge) vorgestellt.

Justizvollzugsanstalt Wiesbaden-Dotzheim



Vollzugsform

Vollzug der Untersuchungshaft an heranwachsenden Beschuldigten, Vollzug der Auslieferungshaft an jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten sowie Vollzug der Jugendstrafe an 19-jährigen und älteren jungen Gefangenen; geschlossener Wohngruppenvollzug mit 280 Haftplätzen in vier Vollzugsabteilungen. In der Abteilung für Untersuchungsgefangene und Zugänge befinden sich 74 Plätze für junge Untersuchungsgefangene und 26 für Strafgefangene. Drei Abteilungen mit 180 Haftplätzen sind für junge Strafgefangene vorgesehen.

Zweckbestimmung

Vollstreckung der Untersuchungshaft an heranwachsenden Untersuchungsgefangenen, der Auslieferungshaft an jungen Gefangenen und von Jugendstrafen an Gefangenen im Alter von 19 bis 24 Jahren für das Bundesland Hessen sowie Freiheitsstrafe bis zwei Jahren an nach § 114 JGG geeigneten Gefangenen.

Behandlungsangebote

Die erzieherische Gestaltung des Vollzugsalltags konkretisiert sich in der Wohngruppenarbeit. Die Unterbringung orientiert sich am Förderbedarf und dem Entwicklungsfortschritt des Einzelnen. Neben regelmäßigen und strukturierten Wohngruppenge-

sprächen sowie -aktivitäten werden deliktspezifische und therapeutische Maßnahmen angeboten (Sexualtäterbehandlung, Coolnesstraining, psychotherapeutische Einzelgespräche, suchtttherapeutische Einzel- und Gruppenmaßnahmen, Familienarbeit u.a.).

Arbeit, Schule und Ausbildung

Nach systematischer Eignungsanalyse und Kompetenzfeststellung erfolgt die Zuweisung in arbeitsmarktorientierte und modularisierte Qualifizierungsbausteine (Dauer: vier Monate) mit Zertifizierung. Daneben gibt es noch Teil- und Vollausbildungen in den Berufen: Bäcker, Metallbauer, Tischler, Elektroinstallateur, Maler und Lackierer, Fachkraft Gastgewerbe/Service, Koch, Gärtner, Gebäudereiniger, Lagerlogistiker, Maurer und Gas-, Wasser- und Heizungsinstallateur. Vor allem junge Untersuchungsgefangene werden in der Produktionsschule eingesetzt.

Der Real- und Hauptschulkurs runden das Angebot ab.

Freizeit und Sport

Neben musisch-kreativen Angeboten wie der Bücherei „Bücheroase“, Gitarre, Schlagzeug und Acrylmalen können die Gefangenen auf verschiedenen Ebenen das umfangreiche Sportangebot nutzen. Es gibt Schulsport, Sport als Behandlungs-

maßnahme, den Betriebssport und Sport als Wohngruppenmaßnahme. Erlebnispädagogik wird ebenfalls durchgeführt.

Personal

111 Stellen im allgemeinen (Wohngruppen-)Vollzugsdienst, davon vier Sportübungsleitungen und 1 Sportlehrer, 36 Stellen im Sozialdienst, 20 Stellen im Werkdienst sowie 3,75 Stellen im pädagogischen Dienst, eine Ärztin mit 75 % und zwei im Krankenpflegedienst eingesetzte Kräfte, 3,5 Stellen psych. Dienst und 10 Stellen in der Verwaltung.

Anschrift

Justizvollzugsanstalt Wiesbaden
Holzstraße 29, 65197 Wiesbaden
Tel.: 0611 414 0
Fax: 0611 414 1005
poststelle@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de
www.jva-wiesbaden.hessen.de



Hadmut Birgit Jung-Silberreis
Leiterin der Justizvollzugsanstalt
Wiesbaden

§ 191 NJVollzG

(Speicherung von Bildaufzeichnungen beim Besuch)

Die vorübergehende Speicherung von Bildaufzeichnungen kameraüberwachter Gefangenenbesuche durch die Vollzugsbehörde zu dem Zweck, nachträglich Verstöße oder Vorfälle aufklären zu können, die nicht durch zeitgleiche Überwachung festgestellt werden konnten, ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nach § 191 Abs. 1 und Abs. 2 NJVollzG gerechtfertigt.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 23. April 2013 – 1 Ws 115/13 (StrVollz)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt C., Abteilung S., und wandte sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 5. Dezember 2012 dagegen, dass die Antragsgegnerin die Bilder der im Besuchsraum der Anstalt angebrachten Überwachungskamera aufzeichnet und speichert.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag mit Beschluss vom 22. Februar 2013 als unbegründet zurückgewiesen. Die Speicherung der Aufzeichnungen sei nach § 191 Abs. 1 NJVollzG zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt gerechtfertigt. Nach den getroffenen Feststellungen werden die Videoaufzeichnungen von der Antragsgegnerin für jeweils fünf Tage gespeichert, um nachträglich Verstöße oder Vorfälle aufklären zu können, die - zum Beispiel aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle von Bediensteten oder wegen erhöhten Arbeitsanfalls - nicht durch zeitgleiche Überwachung festgestellt werden konnten.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit der Rechts-

beschwerde, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt. Er macht insbesondere geltend, dass es sich bei den Aufzeichnungen nicht um Daten im Sinne von §§ 179 ff. StVollzG handele, weil damit nur personenbezogene Daten des Gefangenen gemeint seien.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg. 1. Sie ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Der Senat hat bislang nur entschieden, dass die Speicherung von Bildaufzeichnungen überwachter Besuche der Gefangenen nicht auf § 28 Abs. 1 NJVollzG als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gestützt werden kann (Senatsbeschluss vom 11. August 2010 - 1 Ws 366/10 (StrVollz), Nds. Rpfl. 2010, 387).

2. Die Rechtsbeschwerde ist indes nicht begründet.

a) Eine den formellen Anforderungen nach § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG genügende Verfahrensrüge ist nicht erhoben worden. Es ist nicht nachvollziehbar, welcher Rechtsfehler mit der „Verletzung von Verfahrensvorschriften im gegenständlichen Bescheidungsverfahren zur Antragstellung zu obigem Aktenzeichen“ gerügt werden soll.

b) Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung auf die in zulässiger Form erhobene Sachrüge deckt keinen Rechtsfehler auf.

Die Strafvollstreckungskammer hat zutreffend darauf erkannt, dass sich die gesetzliche Ermächtigung für die Speicherung der Bildaufzeichnungen aus § 191 NJVollzG ergibt. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist das Speichern personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung von Aufgaben nach dem NJVollzG erforderlich ist und die Daten zu diesem Zweck erhoben worden sind. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

aa) Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer werden die Bildaufzeichnungen von der Antragsgegnerin für jeweils fünf Tage gespeichert, um nachträglich Verstöße oder Vorfälle aufklären zu können, die - zum Beispiel aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle von Bediensteten oder wegen erhöhten Arbeitsanfalls - nicht durch zeitgleiche Überwachung festgestellt werden konnten. Danach ist die Speicherung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt - und damit zur Erfüllung von Aufgaben nach § 28 Abs. 1 NJVollzG, zu deren Zweck sie regelmäßig auch erhoben worden sind, - gerechtfertigt. Zwar hat der Senat in seinem Beschluss vom 11. August 2010 - 1 Ws 366/10 (StrVollz) - darauf hingewiesen, dass die optische Überwachung der Gefangenenbesuche gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere dazu dient, „die Übergabe unerlaubter Gegenstände im Besuchsraum feststellen zu können“ (vgl. LT-Drucks. 15/3565 S. 113), was es regelmäßig angezeigt erscheinen lassen wird, diese Feststellung zeitnah zu treffen, bevor sich die mit den verbotenen Gegenständen verbundenen Gefahren realisiert haben (z.B. bei Betäubungsmitteln durch ihren Konsum oder bei Waffen durch ihren Einsatz). Der Senat hat jedoch auch ausgeführt, dass dadurch eine Speicherung der Aufzeichnungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Auch eine spätere Feststellung, ob unerlaubte Gegenstände im Besuchsraum übergeben worden sind oder sich dort andere sicherheitsrelevante Vorkommnisse ereignet haben, kann sinnvoll sein, weil sich nicht in jedem Fall die damit begründete Gefahr sofort realisieren muss. So kann etwa mit der heimlichen Übergabe eines Mobiltelefons eine dauerhafte Gefahr für die Sicherheit der Anstalt bestehen.

bb) Vor diesem Hintergrund ist die Speicherung der Aufzeichnungen hier auch dann gerechtfertigt, wenn ihre Erhebung im Einzelfall zu einem anderen Zweckerfolge. Denn gemäß § 191 Abs.

2 NJVollzG ist eine Speicherung von Daten auch für andere Zwecke zulässig, wenn die Daten auch für die geänderten Zwecke hätten erhoben werden dürfen. Nach den Gesetzesmaterialien (vgl. LT-Drucks. 15/4325 S. 69 f.) umfasst § 191 Abs. 2 NJVollzG auch die in § 180 Abs. 8 StVollzG enthaltene bundesrechtliche Regelung, die die Speicherung von bei der Überwachung der Besuche bekannt gewordenen personenbezogenen Daten u. a. zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erlaubt (vgl. auch Schmid, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG 6. Aufl. § 180 Rn. 88; Arloth StVollzG 3. Aufl. § 191 NJVollzG Rn. 2). Sie deckt damit auch den vorliegenden Sachverhalt ab.

cc) Soweit die Rechtsbeschwerde meint, dass es sich bei den Bildaufzeichnungen der Besuche nicht um Daten im Sinne von §§ 179 ff. StVollzG handele, weil damit nur personenbezogene Daten des Gefangenen gemeint seien, kann ihr nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, dass hier das niedersächsische Vollzugsrecht anzuwenden ist, sehen weder § 191 NJVollzG noch die entsprechende Regelung in § 180 Abs. 8 StVollzG eine Beschränkung der Speicherermächtigung auf personenbezogene Daten des Gefangenen vor, sondern verwenden den Begriff der Daten allgemein. Es liegt zudem in der Natur der Sache, dass die Speicherung von bei der Überwachung der Besuche bekannt gewordenen personenbezogenen Daten auch diejenigen der Besucher erfasst. Dass der Gesetzgeber die Daten der Besucher eines Gefangenen nicht von der Speicherermächtigung des § 191 NJVollzG ausgenommen hat, ergibt sich zudem aus einem Vergleich mit § 190 Abs. 3 NJVollzG, der sich ausdrücklich mit der Erhebung personenbezogener Daten von Personen, die nicht Gefangene sind, außerhalb der Anstalt befasst. Hieran zeigt sich, dass der Gesetzgeber es im Gesetz ausdrücklich erwähnt hat, wenn er Datenschutzbestimmungen auf einen bestimmten Personenkreis beschränken wollte. Schließlich fallen auch Bildaufzeichnungen unter den

Begriff der personenbezogenen Daten im Sinne des Gesetzes. Dies ergibt sich schon aus § 190 Abs. 2 Satz 4 NJVollzG, der die Datenerhebung durch verdeckte Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen regelt.

dd) Die Strafvollstreckungskammer hat schließlich auch mit Recht darauf erkannt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Speicherung nicht entgegensteht. Da die Speicherung nur offen angefertigte Bildaufzeichnungen ohne Tonmitschnitt betrifft, handelt es sich angesichts der kurzen Speicherdauer nicht um einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers und seiner Besucher von solchem Gewicht, dass die Belange der Allgemeinheit, deren Sicherung die Maßnahme dient, dahinter zurücktreten müssten.

§ 27 StVollzG, § 28 SächsStVollzG

(Anordnung einer Trennscheibe beim Besuch)

1. Die Anordnung einer Trennscheibe erfordert eine Einzelfallprüfung. Voraussetzung der Anordnung ist das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt.
2. Wenn ein suchtkranker Gefangener ohne dringenden Grund die Abgabe einer Urinprobe zur Überprüfung eines eventuellen Drogenmissbrauchs verweigert, ist jetzt die gesetzliche Vermutung (§ 80 Abs. 2 SächsStVollzG) gegeben, dass bei dem Gefangenen Suchtmittelfreiheit nach wie vor nicht gegeben ist, so dass die Antragsgegnerin in vergleichbaren Fällen zu Recht davon ausgehen kann, dass eine konkrete Missbrauchsgefahr vorliegt.

Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 24. Juni 2013 – 2 Ws 256/13

Gründe:

I.

Der seit Mitte der 1990er Jahre drogenabhängige Gefangene verbüßt derzeit - bis voraussichtlich 31. Oktober 2013 - eine Restgesamtfreiheitsstrafe wegen räuberischer Erpressung. Am 15. Februar 2013 sollte der Betroffene eine Vertrauensposition in der Justizvollzugsanstalt erhalten. Zuvor sollte er deswegen eine Urinprobe abgeben. Nachdem er die Abgabe einer Urinprobe aber verweigert hatte, ordnete die Justizvollzugsanstalt am 25. Februar 2013 unter anderem an, dass er ab jetzt Besuche lediglich mit Trennscheibe empfangen dürfe.

Auf seinen hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hob die Strafvollstreckungskammer die Trennscheibenanordnung auf. Der Antragsteller sei wegen Drogenkonsums bisher nicht aufgefallen. Auch seine Besucher (sein Bruder sowie Freunde) seien bis dahin ebenfalls nie nachteilig aufgefallen. Für das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gebe es deshalb keine Anhaltspunkte, zumal die Maßnahme mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu vereinbaren sei.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt. Die Sicherungsmaßnahme sei an die Person des Gefangenen und sein Verhalten geknüpft, insbesondere an dessen Weigerung, eine Urinprobe, die den Nachweis möglichen Konsums von Betäubungsmitteln erlauben würde, abzugeben. Darüber hinaus sei eine Differenzierung nach den den Antragsteller konkret besuchenden Personen mit zumutbarem Aufwand nicht möglich.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hält die Rechtsbeschwerde für zulässig und begründet.

II.

Die Rechtsbeschwerde, die der Senat zur Sicherung einer einheitlichen Recht-

sprechung zulässt (§ 116 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG)), hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückweisung des Antrags des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung.

Die Anordnung der Trennscheibe ist vorliegend sowohl gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) als auch gemäß § 28 Abs. 7 Sächsisches Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG) gerechtfertigt. Auf die Frage, welche Rechtsgrundlage nach dem Inkrafttreten des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes am 01. Juni 2013 heranzuziehen ist, kommt es deshalb nicht entscheidungserheblich an.

Nach beiden Vorschriften ist nämlich eine Einzelfallprüfung durchzuführen und es müssen als Voraussetzung der Anordnung konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt gegeben sein (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. § 27 Rdnr. 2; BVerfGE 89, 315). Die Überwachung des Besuchs bedeutet für den Gefangenen und den Besucher eine Beeinträchtigung der persönlichen Sphäre und für die Anstalt einen erheblichen Aufwand (OLG Hamm, Beschluss vom 11. August 2011, III-1 Vollz [Ws]328/11; juris). Sie soll daher nicht häufiger und eingehender durchgeführt werden als notwendig. Liegen die Voraussetzungen zu Überwachungsmaßnahmen vor, hat die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und in welchem Umfang überwacht wird, wobei stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O. Rdnr. 4). Hierbei ist die Besuchsüberwachung bereits dann zulässig, wenn in der Person des Gefangenen oder des Besuchers konkrete Mißbrauchsgefahren bestehen (KG Berlin NSTZ-RR 2009, 388). Solche konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt sind vorliegend - entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungs-

kammer - in der Person des Gefangenen gegeben. Der Betroffene ist nach seinen Angaben seit Jahren betäubungsmittelabhängig. Die Sucht kann im Rahmen des Strafvollzuges nicht entscheidend behandelt werden. Wenn ein suchtkranker Gefangener ohne dringenden Grund die Abgabe einer Urinprobe zur Überprüfung eines eventuellen Drogenmissbrauchs verweigert, ist jetzt die gesetzliche Vermutung (§ 80 Abs. 2 SächsStVollzG) gegeben, dass bei dem Gefangenen Suchtmittelfreiheit nach wie vor nicht gegeben ist, so dass die Antragsgegnerin in vergleichbaren Fällen zu Recht davon ausgehen kann, dass eine konkrete Missbrauchsgefahr vorliegt. Die gesetzliche Regelung steht im Einklang mit der hiesigen Rechtsprechung (OLG Hamm, a.a.O.).

Auch ist die Überwachung der Besucher mittels Trennscheibe nicht unverhältnismäßig. Zwar liegen keine Erkenntnisse vor, dass diese Personen in irgendwelche kriminellen Machenschaften verstrickt sind. Allerdings reicht es, wie dargelegt, aus, dass in der Person des Betroffenen konkrete Missbrauchsgefahren vorliegen.

Die Justizvollzugsanstalt hat somit ermessensfehlerfrei die Trennscheibenanordnung getroffen.

Gesetz und Drogen

Fachtagung der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshilfe Berlin

Kooperationspartner:

Denkzeit-Gesellschaft e. V.

Berlin, 12. Februar 2014

Gesetz und Drogen:

Ist der Kampf gegen die Drogen verloren?

Immer mehr Stimmen fordern ein Umdenken: Legalisierung? Kontrollierte Abgabe?

Die Veranstaltung will den Denkprozess aufgreifen und den inhaltlichen Diskurs suchen.

Referenten/Programm

09:00 Uhr Anmeldung und Stehkafee

09:30 Uhr Begrüßung und Einführung ins Thema

09:45 Uhr Drogenkonsum und Strafrecht
Prof. Dr. Heino Stöver, FH Frankfurt

10:30 Uhr Strafverfolgung aus Sicht der Polizei
Hubert Wimber, Polizeipräsident Münster und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Polizeipräsidenten

11:15 Uhr Pause

11:45 Uhr Toxikologie Referent
Dr. Torsten Binscheck, Fachbereichsleiter des Instituts für Toxikologie

13:00 Uhr Mittagsimbiss

14:00 Uhr Das Gesetz aus Sicht eines Richters
Richter Andreas Müller

14:45 Uhr Diamorphingestützte Behandlung – Die Droge als Selbstmedikation
Dr. Thomas Peschel, Praxis Patrida

15:30 Uhr Abschlussdiskussion

16:30 Uhr Ende der Tagung

Moderation:

Stephanie Matthes (Journalistin)

Veranstaltungsort:

Urania Berlin e.V., An der Urania 17, 10787 Berlin

Anfahrt:

www.urania.de

Teilnehmerbeitrag:

35,-€ (inkl. Mittagsimbiss) an ADB LAG Berlin, Postbank Berlin, KTO: 0294728109, BLZ: 10010010

Kontakt:

Anmeldung und Fragen an Angela Pflanz

Mail: anmeldung@lagberlin.de,

Fax: 030/901989333

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsrat Lutwin Weillbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzende

Ministerialdirigentin Ruth Schröder
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucher-
schutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent a. D. Dr. Helmut Roos

Redaktion

Redaktionsleitung, Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3600
frank.arloth@stmj.bayern.de

Geschäftsführender Redakteur, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-3727
jochen.goerdeler@jumi.landsh.de

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Aus der Praxis

Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-14160
Gesa.Luerssen@justiz.bremen.de

Forschung und Entwicklung

Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Jochen Goerdeler (s.o.)

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-14160
Gesa.Luerssen@justiz.bremen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth (s.o.)

Steckbriefe

Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Gerd Koop (s.o.)

Wolfgang Wirth (s.o.)

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Günter Schroven
Telefon 05331/96383-26
Guenter.Schroven@justiz.niedersachsen.de

Homepage www.forum-strafvollzug.de
Lennart Bublies

Layout und Satz

hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48, 24118 Kiel
www.hansadruk.de, service@hansadruk.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird kei-
ne Haftung übernommen, sie können nur zurück-
gegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht
unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:**
www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 1/2014:
**Seelsorge und Religion
im Justizvollzug**

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 EUR
Jahresabonnement	25,10 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins
Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine
Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD	49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobe-
ginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen
und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	8,50 EUR
Jahresabonnement	26,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	18,70 EUR
------------------	-----------

JVA Heimsheim

Digitaldruck · Offsetdruck · Weiterverarbeitung

Die Druckerei der JVA Heimsheim ist ein Betrieb des Vollzuglichen Arbeitswesens Baden-Württemberg. Der Landesbetrieb erfüllt die gesetzlich vorgegebene Aufgabe, Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes zu beschäftigen. Nur mit entsprechenden Aufträgen können wir unserer Aufgabenstellung gerecht werden und den Beitrag zur Resozialisierung der Gefangenen leisten. Unsere engagierten Mitarbeiter fertigen mit modernster Technologie hochwertige Druckerzeugnisse für einen anspruchsvollen Kundenkreis. Menschlichkeit, Offenheit, Kompetenz und Zuverlässigkeit sind unsere Werte und Leitsätze.



... wir lassen Sie nicht sitzen!

Vollzugliches Arbeitswesen Baden-Württemberg
Druckerei Niederlassung Heimsheim

Telefon: 07033 3001-410 · Telefax: 07033 3001-411

E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Internet: www.jva-heimsheim.de

Mittelberg 1 · 71296 Heimsheim





Zertifikat

Die MI-CERT Zertifizierungsgesellschaft mbH bescheinigt hiermit, dass der Lebensmittel-Kleinbetrieb

Massak Logistik GmbH
Logistikzentrum Memmelsdorf
Josef-Fösel-Str. 1 96117 Memmelsdorf

nach dem
Güternachweis für Lebensmittel-Kleinbetriebe
Version 4
zertifiziert wurde.

Der erforderliche Nachweis der Einhaltung der lebensmittelhygienischen Vorgaben des „Güternachweises für Lebensmittel-Kleinbetriebe“ wurde im Rahmen eines Audits erbracht und im Bericht J000256 dokumentiert. Dieses Zertifikat ist nur in Verbindung mit der erfolgreichen Durchführung der Überwachungsaudits gültig.

Der Geltungsbereich des Zertifikats MIC-2012000256 umfasst:

Lagerung, Transport und Logistik von Lebensmitteln

Folgende Bereiche wurden dabei beurteilt:

- Allgemeine Anforderungen
- Durchführung einer Gefährdungsanalyse nach den HACCP Grundsätzen
- Personahygiene
- Produktionshygiene
- Reinigung und Desinfektion
- Raumhygiene
- Gerätehygiene

Datum des Zertifizierungsaudits: 03.08.2012
Gültigkeitsdatum des Zertifikats: 02.08.2013
Datum des nächsten Audits (spätestens): 02.07.2013

Bamberg, 03.08.2012



Christian Reinfelder
Geschäftsführer

Dieses Zertifikat wurde elektronisch erstellt. Es bleibt Eigentum der MI-CERT Zertifizierungsgesellschaft mbH und ist an die Vertragsbedingungen gebunden. Kopien dieses Zertifikats können telefonisch unter +49 (0) 951 - 30 90 74 20 validiert werden.

MI-CERT Zertifizierungsgesellschaft mbH, Kronacher Straße 92, D - 96052 Bamberg

Der Anstaltskaufmann: Massak Logistik GmbH

1. Bestelleinkauf

2. supermarkähnlicher Sichteinkauf

Unserer Serviceleistungen, das zeichnet uns aus:

- Individuelle Sortimentsliste für jede Anstalt
- Kompetente Ansprechpartner vor Ort
- Große Auswahl an Obst und Gemüse
- Große Frischeauswahl
- Katalogbestellung
- CDs/DVDs/Spiele
- Armbanduhren und Batteriewechsel
- Spezialsortiment für ausländische Kunden (Halal,..)
- Eigener großer Fuhrpark
- Seit Übernahme der ersten JVA keine Vertragsauflösungen
- Ausbildungsbetrieb
- Persönliche Übergabe an den Kunden



Zertifikat

Hiermit wird bestätigt, dass die

Massak Logistik GmbH
Josef-Fösel-Straße 1
96117 Memmelsdorf
Deutschland

Inhaber des Zertifikates Nr. **MIC-2012000256**

ein HACCP System basierend auf den Grundsätzen der EU VO 178/2002, EU VO 853/2004 sowie der Codex Alimentarius Kommission CAC/RCP 1-1969 (Rev. 4-2003) zur Sicherstellung einer guten Lebensmittelhygienepaxis für den folgenden Geltungsbereich anwendet

Lagerung, Transport und Logistik von Lebensmitteln, Logistikzentrum Memmelsdorf.ein

Für und im Namen der MI-CERT Zertifizierungsgesellschaft mbH

Christian Reinfelder

Christian Reinfelder, Geschäftsführer

Der Nachweis wurde im Rahmen eines Audits erbracht und im Bericht **J000256** dokumentiert. Dieses Zertifikat ist nur in Verbindung mit der erfolgreichen Durchführung der Überwachungsaudits gültig.

Datum der Erstzertifizierung: 01.07.2011
Datum der letzten Rezertifizierung: 03.08.2012
Gültigkeit des Zertifikates: 02.08.2013

Dieses Zertifikat wurde elektronisch erstellt und bleibt Eigentum der MI-CERT Zertifizierungsgesellschaft mbH und ist an die Vertragsbedingungen gebunden. Kopien dieses Zertifikates können telefonisch unter +49 (0) 951 - 30 90 74 20 validiert werden.

MI-CERT Zertifizierungsgesellschaft mbH, Kronacher Straße 92, D - 96052 Bamberg



Massak Logistik GmbH
Josef-Fösel-Straße 1
96117 Memmelsdorf
Tel.: 0951 - 299 466 0
Fax : 0951 - 299 466 16
www.massak.de
info@massak.de